

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen



Jahresbericht 1995

Herausgeber und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Gardeschützenweg 71 -
101, 12203 Berlin, Telefon (030) 8436 - 0, Telefax: (030) 8436 - 1550

Vorwort

Als Geldsammelstellen, als Beschaffer von Kredit und Kapital und als Anbieter einer Vielzahl weiterer Finanzdienstleistungen nehmen die Banken in jeder Volkswirtschaft eine wichtige Schaltstellenfunktion ein. An der dynamischen Entwicklung der Finanzmärkte, die dank der Aufhebung staatlicher Beschränkungen und des technologischen Fortschritts zu einem wichtigen Wachstumsfaktor geworden sind, haben sie entscheidenden Anteil. Darüber hinaus erfüllen Banken heute Grundbedürfnisse jedes einzelnen Bürgers, für den ihre Dienstleistungen ähnlich unverzichtbar geworden sind wie die Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Telefon.

Darüber zu wachen, daß die Banken bei ihren Geschäften mit der gebotenen Vorsicht vorgehen, und damit Entwicklungen und Verhaltensweisen entgegenzuwirken, die die Stabilität der Finanzmärkte und die Sicherheit der den Banken anvertrauten Gelder gefährden oder auf sonstige Weise die reibungslose Versorgung von Wirtschaft, Staat und Bürgern mit Bankdienstleistungen stören könnten, ist daher eine staatliche Aufgabe von zunehmender Wichtigkeit. Die Öffentlichkeit kann mit Recht verlangen, möglichst umfassend über die Tätigkeit des mit der Bankenaufsicht betrauten Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterrichtet zu werden.

Mit jährlichen Berichten, dessen erster hiermit vorgelegt wird, will das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen künftig öffentlich Rechenschaft darüber ablegen, wie es in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank seine Aufgaben erfüllt. Dabei sollen vor allem die jeweiligen Schwerpunkte seiner Aufsichtstätigkeit hervorgehoben und die wichtigsten neuen bankaufsichtlichen Entwicklungen und Probleme skizziert werden.

Einer Berichterstattung über die einzelnen Banken gegenüber getroffenen Maßnahmen sind dabei allerdings wegen der dem Aufsichtsamt gesetzlich auferlegten Pflicht zur Verschwiegenheit Grenzen gesetzt.

Auf die Geschäftsentwicklung der verschiedenen Bankgruppen und die Situation auf den Finanzmärkten geht der Jahresbericht nur insoweit ein, als dies zum Verständnis der Tätigkeit des Amtes notwendig ist. Im übrigen darf der Leser auf die Monats- und Jahresberichte der Deutschen Bundesbank verwiesen werden, in denen hierzu umfangreiches Datenmaterial und ausführliche Analysen veröffentlicht werden.

Das Aufsichtsamt hofft, mit diesem und seinen künftigen Jahresberichten zu einem besseren Verständnis seiner Tätigkeit beizutragen und damit zugleich eine kritische Würdigung seiner Arbeit zu erleichtern. Kritische Fragen zu seinem Wirken werden ihm Anlaß zur Selbstprüfung sein und es in dem Bemühen bestärken, seine Überwachungsaufgabe mit einem Höchstmaß an Effizienz auszuüben, ohne dabei die unternehmerische Initiative und Entfaltung im Bankgewerbe mehr als absolut notwendig zu behindern.

Artopoulos
DER PRÄSIDENT

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung**

- 2 Aktuelle Entwicklung in der Bankenaufsicht**
 - 2.1 Rechtliche Grundlagen der Aufsicht**
 - 2.1.1 Entwicklung des KWG
 - 2.1.1.1 Umsetzung der Konsolidierungsrichtlinie
 - 2.1.1.2 Umsetzung der Großkreditrichtlinie
 - 2.1.1.3 Neue Verordnungen
 - 2.1.2 Entwicklung weiterer Gesetze
 - 2.1.3 Verlautbarungen sowie Schreiben des Bundesaufsichtsamtes von grundsätzlicher Bedeutung
 - 2.1.3.1 Verlautbarung über Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute (vom 23. Oktober 1995) - Anhang 1
 - 2.1.3.2 Verlautbarung zum Thema Bankgeschäfte mit Minderjährigen (vom 22. März 1995) - Anhang 2
 - 2.1.3.3 Überblick über die grundsätzlichen Anforderungen an die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG (Schreiben vom 8. August 1995) - Anhang 3
 - 2.1.3.4 Grenzüberschreitende Datenfernverarbeitung deutscher Tochterunternehmen und Zweigstellen US-amerikanischer Banken (Verlautbarung an den Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. vom 24. November 1995) - Anhang 4
 - 2.1.4 Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes an laufenden Gesetzgebungsvorhaben
 - 2.2 Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht**
 - 2.2.1 Harmonisierung der Aufsicht
 - 2.2.2 Zusammenarbeit mit ausländischen Bankaufsichtsbehörden

- 3 Laufende Aufsicht**
 - 3.1 Erlaubniserteilungen, -rückgaben und -rücknahmen**
 - 3.2 Moratorien und sonstige Gefahrenabwehrmaßnahmen**
 - 3.3 Maßnahmen gegen Geschäftsleiter**
 - 3.4 Prüfungstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes**
 - 3.5 Anzeigen zur Errichtung von Zweigniederlassungen und zur Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs**
 - 3.6 Freistellungen gemäß § 2 Abs. 4 KWG**

- 3.7 Aktuelle Entwicklungen in den einzelnen Institutsgruppen**
- 3.7.1 Kreditbanken
- 3.7.2 Auslandsbanken
- 3.7.3 Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten
- 3.7.4 Sparkassen
- 3.7.5 Kreditgenossenschaften
- 3.7.6 Bausparkassen
- 3.7.7 Hypothekenbanken
- 3.7.8 Kapitalanlagegesellschaften
- 3.7.9 Ausländische Investmentfonds
- 3.7.10 Abwicklung nach dem Westvermögen Abwicklungsgesetz; Berliner Altbanken und verlagerte Kreditinstitute
- 3.7.11 Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

4 Geldwäsche

5 Beschwerden

- 5.1 Allgemeine Hilfesuche
- 5.2 Anteilige Disagioerstattung bei vorzeitiger Darlehens-rückzahlung
- 5.3 Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen
- 5.4 Verfahrensweise bei der Einführung der neuen ec-Bedingungen
- 5.5 Gebühren
- 5.6 Wertstellung und Überweisungslaufzeiten
- 5.7 Beschwerden im Bereich der Bausparkassen
- 5.8 Sonstige Beschwerdegegenstände und Anfragen

6 Verfolgung ohne Erlaubnis betriebener oder verbotener Bankgeschäfte

7 Währungs-umstellung und Zuteilung von Ausgleichs-forderungen

8 Bundesaufsichtsamt intern

- 8.1 Organisation
- 8.2 Personal
- 8.3 Haushalt

9 Anhang - Übersicht

1 Einleitung

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) wurde am 1. Januar 1962 in Berlin errichtet. Aufgrund des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 wurde der Sitz des Amtes nach Bonn verlegt. Der Umzug des Amtes nach Bonn steht zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin. Das BAKred ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und verschiedener Spezialgesetze übt es die Aufsicht über die Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland aus. Ziel dieser Gesetze und der ihrer Durchsetzung dienenden Überwachung der Kreditinstitute ist es, Risiken und Störungen vorzubeugen, die das reibungslose Funktionieren dieses gesamtwirtschaftlich besonders wichtigen Unternehmensbereiches beeinträchtigen und die Stabilität der Finanzmärkte gefährden könnten. Das zugrundeliegende Aufsichtskonzept ist liberal. Es setzt einen ordnungsrechtlichen Rahmen für die innere Struktur und die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute, schließt aber Einflußnahmen auf die geschäftspolitischen Entscheidungen der Institute aus.

Das KWG sieht vor, daß Bankgeschäfte nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betrieben werden dürfen, und normiert die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis erteilt werden darf und ggf. widerrufen werden kann. Werden Bankgeschäfte ohne Erlaubnis betrieben, hat das Aufsichtsamt dagegen vorzugehen.

Vor allem hat das Aufsichtsamt darüber zu wachen, daß die Kreditinstitute die Aufsichtsvorschriften über die Eigenkapitalausstattung, die Liquiditätshaltung und die Begrenzung der Risiken des Bankgeschäfts beachten. Damit soll verhindert werden, daß die Kreditinstitute durch unsolides, übermäßig risikoreiches Geschäftsgebaren sich selbst und damit zugleich die Gelder ihrer Gläubiger, nicht zuletzt der Sparer in Gefahr bringen und im schlimmsten Fall damit eine das gesamte Finanzsystem bedrohende Krise auslösen. Zum Zweck dieser laufenden Überwachung der Kreditinstitute wertet das Aufsichtsamt eine Vielzahl meldepflichtiger Geschäftsdaten sowie die Jahresabschlüsse der Kreditinstitute sowie der darüber erstellten Prüfungsberichte aus und verschafft sich darüber hinaus durch besondere Prüfungen, mit denen es regelmäßig Wirtschaftsprüfer beauftragt, Einblicke in die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage der Kreditinstitute. Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Kreditinstitutes, die die Erfüllung der Verpflichtungen des betreffenden Institutes gegenüber seinen Gläubigern und die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte gefährden, kann das Aufsichtsamt Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren treffen und, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung drohen, das Institut vorläufig schließen, bis geklärt ist, ob und wie die Krise überwunden und damit ein Konkurs vermieden werden kann. Darüber hinaus kann das Aufsichtsamt aber auch tätig werden, wenn die Geschäftsführung eines Kreditinstituts so gravierende Mängel aufweist, daß ernste Zweifel an der Eignung oder Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter bestehen.

Neben seiner laufenden Aufsicht über die Kreditinstitute hat das BAKred ganz allgemein auch Mißständen im Kreditwesen entgegenzuwirken, die die Sicherheit der den Banken anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.

Dem Bundesaufsichtsamt obliegt es außerdem, die Einhaltung verschiedener für Spezialkreditinstitute geltender Gesetze, wie des Hypothekendarbankgesetzes, des Bausparkassengesetzes, des Schiffsbankgesetzes und des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, zu überwachen und nach dem Auslandsinvestmentgesetz den Vertrieb ausländischer Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland einer gewissen Kontrolle zu unterwerfen. Seit 1993 ist das Bundesaufsichtsamt in die Bekämpfung der Geldwäsche eingeschaltet und überwacht die Einhaltung der den Kreditinstituten obliegenden Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz. Damit werden von den Kreditinstituten Vorkehrungen verlangt, die die Einführung illegaler Gelder in den Finanzkreislauf verhindern sollen. Dem Bundesaufsichtsamt obliegt ferner die Zuständigkeit für die Bestätigung der Umstellungsrechnungen von Kreditinstituten und von Außenhandelsbetrieben der ehemaligen DDR sowie die Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung auf der Grundlage des Artikel 8 der Anlage I des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion.

Wegen der zunehmenden Internationalisierung des Bankwesens hat in den letzten Jahren die Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamtes mit ausländischen Bankaufsichtsbehörden stark an Bedeutung gewonnen. Grundlage sind bilaterale Verwaltungsabkommen, die einen umfassenden Informationsaustausch, regelmäßige Treffen und das Recht zur Vornahme von Prüfungen auf dem Gebiet des jeweiligen Partnerlandes vorsehen.

Nicht zuletzt gehört auch die aktive Mitarbeit in den EU-Gremien, die die Vereinheitlichung der Bankaufsichtsvorschriften für den Raum der Europäischen Union beraten, und im sog. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, in dem internationale Mindeststandards für die Bankenaufsicht entwickelt und Fragen der internationalen Zusammenarbeit der Bankaufsichtsbehörden erörtert werden, zu den Aufgaben des Aufsichtsamtes, ferner seine fachkundige Mitwirkung bei der Vorbereitung und Beratung von Entwürfen zur Bank- und Bankaufsichtsgesetzgebung.

Bei der Erfüllung seiner bankaufsichtlichen Aufgaben arbeitet das Bundesaufsichtsamt eng mit der Deutschen Bundesbank zusammen. Deren Mitwirkung an der Bankenaufsicht erstreckt sich vor allem auf das Sammeln und Aufbereiten der von den Kreditinstituten regelmäßig abzugebenden Meldungen, die Auswertung von Daten zur wirtschaftlichen Lage der einzelnen Kreditinstitute und die Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten bankaufsichtlichen Maßnahmen. Bankaufsichtliche Grundsatzentscheidungen und allgemeine bankaufsichtliche Regelungen des Aufsichtsamtes werden mit der Deutschen Bundesbank abgestimmt. In besonderen Fällen bedarf es der Zustimmung der Deutschen Bundesbank.

Nicht zuletzt durch die Einschaltung der Deutschen Bundesbank mit ihrem ausgedehnten Zweigstellennetz in die Bankenaufsicht wird das Bundesaufsichtsamt, das in Anbetracht von rund 3700 zu beaufsichtigenden Kreditinstituten mit rund 500 Beschäftigten eine verhältnismäßig geringe Personalstärke hat, in die Lage versetzt, sich einen vertieften Einblick in die Verhältnisse der einzelnen Kreditinstitute zu verschaffen. Eine weitere enge Zusammenarbeit besteht seit dem 1. Januar 1995 mit dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) überwacht dieses Amt u.a. das Wertpapierdienstleistungsgeschäft der Banken, d.h. deren Handels- und Vermittlungsgeschäft mit Kunden, das sich auf Wertpapiere und Derivate bezieht.

2 Aktuelle Entwicklungen in der Bankenaufsicht

Die zunehmende Internationalisierung des Bankwesens und vor allem die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes zwingen dazu, die unterschiedlichen nationalen Bankaufsichtsvorschriften und -standards aneinander anzupassen; nur so läßt sich in einem Markt ohne Grenzen das Entstehen von Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Regulierungen vermeiden und zugleich sicherstellen, daß zur Verhinderung von Bankkrisen überall eine ausreichende Risikoprävention betrieben wird.

In der Europäischen Union sind daher im Laufe der Jahre die bankaufsichtlichen Normen der Mitgliedstaaten - unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten der verschiedenen Aufsichtssysteme - weitgehend harmonisiert worden. Das hat zu wiederholten Änderungen des deutschen Bankaufsichtsrechts geführt, die wegen des sich daraus ergebenden Umstellungsaufwandes für die Kreditwirtschaft und das Bundesaufsichtsamt jeweils mit erheblichen Belastungen verbunden waren. Der Harmonisierungsprozeß ist noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus wird die Bankenaufsicht in Deutschland zunehmend von den Arbeiten des sog. Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht geprägt, der 1975 eingerichtet wurde und bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) angesiedelt ist. Dieser Ausschuß bemüht sich erfolgreich - in jüngerer Zeit in zunehmend enger Abstimmung mit der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) - um eine enge internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden und die Anwendung weltweit einheitlicher Mindeststandards für die Bankenaufsicht.

2.1 Rechtliche Grundlagen der Aufsicht

2.1.1 Entwicklung des KWG

Zu den besonderen Aufgaben des Aufsichtsamtes im Berichtsjahr gehörte es, die 5. Novelle zum KWG, die der Bundestag am 17. Juni 1995 verabschiedet hatte, in die Praxis umzusetzen. Die neuen Vorschriften, die am 31. Dezember 1995 in Kraft traten, beruhen auf zwei Richtlinien des Europäischen Rates, nämlich auf

der Richtlinie 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis (ABl. EG Nr. L 110 S. 52), nachfolgend als Konsolidierungsrichtlinie (KonsRL) bezeichnet, und

der Richtlinie 92/121/EWG des Rates vom 21. Dezember 1992 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten (ABl. EG 1993 Nr. L 29 S. 1), nachfolgend als Großkreditrichtlinie (GroßKredRL) bezeichnet.

2.1.1.1 Umsetzung der Konsolidierungsrichtlinie

Gegenstand der Aufsicht auf konsolidierter Basis ist die Beurteilung des haftenden Eigenkapitals (§ 10a Abs. 1 KWG), die Überwachung der Marktrisiken und die Kontrolle der Großkredite (§ 13a Abs. 1 KWG) in einem Bankenkonzern.

Konsolidierungskreis

Der Kreis der in die Konsolidierung einzubeziehenden Unternehmen wurde erweitert. Es werden neben Kreditinstituten, Leasing- und Factoringunternehmen nunmehr auch andere Unternehmen, die § 1 Abs. 3 KWG als Finanzinstitute definiert, sowie Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten (§ 1 Abs. 3c KWG, Hilfsunternehmen) einbezogen. Finanzholding-Gesellschaften (§ 1 Abs. 3a KWG) mit Sitz im Inland und die ihnen nachgeordneten Kreditinstitute, Finanzinstitute und Hilfsunternehmen sind zu einer Finanzholding-Gruppe zusammenzufassen und wie eine Kreditinstitutsgruppe auf konsolidierter Basis zu überwachen. Für die Zusammenfassung einer Finanzholding-Gruppe zu bankaufsichtlichen Zwecken ist nicht die Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze der Gruppe verantwortlich, sondern das ihr nachgeordnete Kreditinstitut mit Sitz im Inland, das selbst keinem anderen gruppenangehörigen Kreditinstitut im Inland nachgeordnet ist. Eine unmittelbare Aufsicht über die Finanzholding-Gesellschaft ist so entbehrlich.

Konsolidierungsschwellen und Konsolidierungsverfahren

Wie bisher setzt die Konsolidierungspflicht zunächst bei den sog. erheblichen Beteiligungen an, die bestehen, wenn Anteilsquoten direkt oder indirekt mindestens 40 % erreichen oder überschreiten. Zu konsolidieren sind ferner Tochterunternehmen i.S.d. § 1 Abs. 7 KWG, selbst wenn keine erhebliche Beteiligung vorliegt. Als Tochterunternehmen gelten nunmehr alle Unternehmen, auf die ein beherrschender Einfluß ausgeübt werden kann. Unterhalb der Schwelle des Tochterunternehmens oder der erheblichen Beteiligung sind auch - und das ist neu - sog. qualifizierte Minderheitsbeteiligungen nach § 10a Abs. 4 KWG in die Konsolidierung einzubeziehen. Sofern ein Kreditinstitut, Finanzinstitut oder Hilfsunternehmen einer Leitung untersteht, an der ein gruppenangehöriges Unternehmen beteiligt ist, muß bereits dann konsolidiert werden, wenn die Anteile, die das gruppenangehörige Unternehmen für diese Zwecke hält, direkt oder indirekt lediglich 20 % erreichen.

Tochterunternehmen sind voll zu konsolidieren, qualifizierte Minderheitsbeteiligungen und erhebliche Beteiligungen nur der Quote nach.

2.1.1.2 Umsetzung der Großkreditrichtlinie

Mit der Großkreditrichtlinie wurden die bisherigen Leitlinien der Großkreditempfehlung vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 33 S. 10) durch verbindliche Regelungen zur Überwachung und Kontrolle der Großkredite abgelöst. Die Großkreditrichtlinie brachte damit endgültig eine Harmonisierung in einem zentralen Bereich der laufenden Aufsicht über Kreditinstitute. Die übermäßige Konzentration von Krediten auf einen einzigen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden birgt ein gefährliches Risiko. Es kann daher nicht verwundern, daß derartige "Klumpenrisiken" häufig die Ursache von Bankinsolvenzen waren. Die neuen Regeln begrenzen diese Risikokonzentrationen weitgehend. Allerdings sind jetzt Interbankforderungen mit Laufzeiten

von - nicht mehr wie zuvor bis zu drei Monaten, sondern - bis zu einem Jahr unter bestimmten Voraussetzungen von der Anrechnung auf die Obergrenze ausgenommen.

Die Großkreditschwelle wurde von bisher 15 % auf 10 % des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts abgesenkt, die Einzelkreditobergrenze von 50 % auf 25 %. Alle Großkredite zusammen dürfen auch weiterhin das Achtfache des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten, allerdings sind dabei nunmehr auch die Kreditzusagen mit zu berücksichtigen. Für Kredite an konzernangehörige Unternehmen beträgt die Obergrenze für den einzelnen Kredit 20 %.

Ein Kreditinstitut darf mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes die Kreditobergrenzen überschreiten, wenn die über die Grenzen hinausgehenden Beträge durch haftendes Eigenkapital, das dann allerdings nicht mehr für die Berechnung des Grundsatzes I zur Verfügung steht, unterlegt werden.

Die Verschärfungen gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung werden durch die Streichung des § 13 Abs. 8 KWG gemildert, so daß für die Berechnung der Auslastung der Großkreditgrenzen der mit der 4. KWG-Novelle eingeführte erweiterte Eigenkapitalbegriff zugrunde gelegt wird. Es können also auch nichtrealisierte Reserven auf Anlagen in Grundstücken und Wertpapieren nach Maßgabe bestimmter Abschläge und nachrangige Verbindlichkeiten in die Berechnung des Eigenkapitals einbezogen werden.

Gleichzeitig mußte der Kreditbegriff des § 19 KWG neu gefaßt werden. Als Kredit im Sinne der §§ 13, 13a und 14 KWG gelten nunmehr prinzipiell alle Aktiva und außerbilanziellen Geschäfte, die ein Adressenausfallrisiko beinhalten. Der alte Kreditbegriff, der sich im wesentlichen auf die klassischen Direktkredite und Avalkredite beschränkte und die Adressenausfallrisiken von Wertpapieren und Termingeschäften ignorierte, war nicht mehr geeignet, das Großrisiko eines Kreditinstituts angemessen zu erfassen und zu begrenzen.

Die gleichzeitig vorgenommene Integration des neuen Kreditbegriffes in das Millionenkreditmeldeverfahren gewährleistet eine größere Transparenz bei den derivativen Geschäften, die nicht zuletzt auch den Kreditinstituten, die in diesen Geschäften engagiert sind, zugute kommt. Für die §§ 15 - 18 KWG bleibt es dagegen bei dem bisherigen Kreditbegriff.

In § 19 Abs. 2 KWG wurde die in Art. 1 Buchst. m der GroßKredRL enthaltene Definition der "Gruppe verbundener Kunden" übernommen. Sie geht über die bisherige Definition der Kreditnehmereinheit gem. § 19 Abs. 2 KWG hinaus. Um sowohl dem bisherigen Recht als auch dem EU-Recht gerecht zu werden, wurde die Richtlinien-Definition der Kreditnehmereinheit vorangestellt und die bisherige Definition der Kreditnehmereinheit in Satz 2 als ihr Unterfall beibehalten. Damit kann einerseits die auf langjähriger Erfahrung basierende Zusammenfassungspraxis fortgeführt werden. Andererseits hat die über Satz 2 hinausgehende Richtlinien-Definition in Satz 1 den Vorteil, daß in den Fällen Kreditnehmereinheiten gebildet werden können, in denen eine Zusammenfassung aus rechtlichen Gründen, namentlich bei gegenseitigen finanziellen Abhängigkeiten ohne kapitalmäßige Verflechtungen oder Beherrschungsstrukturen, bisher nicht möglich war, aber wegen der Risikolage geboten gewesen wäre.

2.1.1.3 Neue Verordnungen

Aufgrund der 5. KWG-Novelle wurde die Anzeigenverordnung überarbeitet (Erste Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung, BGBl. 1996 Teil I S. 514) sowie eine neue Verordnung gemäß § 22 KWG, die sogenannte Kreditbestimmungsverordnung (Verordnung über die Bemessung der Kredit- und Anrechnungsbeträge nach den §§ 13 bis 14 des Gesetzes über das Kreditwesen, BGBl. 1996 Teil I S. 146), erlassen.

Die Änderungen der Anzeigenverordnung sind im wesentlichen auf die Umsetzung der Großkreditrichtlinie zurückzuführen.

Die Kreditbestimmungsverordnung legt die Risikogewichte für Kredite fest, die bei der Berechnung der Obergrenzen für Großkredite nur teilweise zu berücksichtigen sind. Soweit nach Maßgabe der Großkreditrichtlinie Freistellungen von der Anrechnung möglich waren und nicht bereits im KWG enthalten sind, erfolgte dies für bestimmte Kredite ebenfalls in der Verordnung. Ferner regelt die Verordnung die Methoden zur Berechnung der Höhe des Kreditäquivalenzbetrages bei außerbilanziellen Geschäften.

Außerdem wurden redaktionelle Änderungen der Monatsausweisverordnung vorgenommen.

2.1.2 Entwicklung weiterer Gesetze

Bausparkassengesetz

Im Berichtsjahr wurde die bis dahin gültige Begrenzung der Laufzeit der von Bausparkassen ausgegebenen Schuldverschreibungen auf fünf Jahre und das Unterkontingent des § 4 Abs. 2 Bausparkassengesetz aufgehoben, das die Gewährung sonstiger, nicht mit Bausparverträgen verbundener Darlehen, die innerhalb der ersten 40 % des Beleihungswertes gesichert sind, auf die Höhe des haftenden Eigenkapitals der Bausparkasse begrenzte.

Hypothekbankgesetz

In 1995 wurde § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Hypothekbankgesetzes geändert. Um den Spielraum für Hypothekbank-ken bei der Kreditvergabe zu erweitern, wurde der Gesamtbetrag aller durch Hypotheken gesicherten Forderungen, die wegen Überschreitung der Beleihungsgrenze nicht als Deckung für Schuldverschreibungen benutzt werden dürfen, von bisher 15 % auf nunmehr 20 % des Gesamtbetrages aller hypothekarischen Beleihungen heraufgesetzt. Ferner bleiben jetzt Forderungen unberücksichtigt, soweit für sie anderweitige ausreichende Sicherheiten bestehen.

2.1.3 Verlautbarungen sowie Schreiben des Bundesaufsichtsamtes von grundsätzlicher Bedeutung

Das Bundesaufsichtsamt gibt anlässlich von Auslegungsfragen zum KWG, zu anderen Vorschriften und zu sonstigen für die Bankenaufsicht bedeutsamen Entwicklungen bei Bedarf Verlautbarungen und Schreiben heraus, die seine Meinung zu den Problemfeldern wiedergeben. Die wichtigsten Verlautbarungen und Schreiben des Bundesaufsichtsamtes aus dem Berichtsjahr werden nachfolgend kurz dargestellt.

2.1.3.1 Verlautbarung über Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute (vom 23. Oktober 1995) - Anhang 1

Mit zunehmendem Umfang und größerer Komplexität der Handelstätigkeit von Kreditinstituten, insbesondere im Bereich des börslichen wie außerbörslichen Handels mit derivativen Instrumenten, steigen auch die organisatorischen Anforderungen zur Bewältigung der damit verbundenen Risiken. Dem bankinternen Risikomanagement kommt in diesem Zusammenhang eine immer größere Bedeutung zu. Der hohe Stellenwert eines funktions- und leistungsfähigen Kontroll- und Überwachungssystems für das Handelsgeschäft der Kreditinstitute ist zudem mit dem Zusammenbruch des Bankhauses Barings nochmals besonders deutlich geworden. Die Ausgestaltung des Risikomanagements liegt zwar in der Verantwortung der Geschäftsleitung der Bank, die Aufsicht hat aber für die Einhaltung bestimmter Mindeststandards in diesem Bereich zu sorgen.

Das Bundesaufsichtsamt hat diesen neuen Entwicklungen mit seiner Verlautbarung über "Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute" vom 23. Oktober 1995 Rechnung getragen. In die neuen Vorgaben sind zum einen die seit Jahren bestehenden Mindestanforderungen für das Devisengeschäft und die Verlautbarung zum Wertpapierhandelsgeschäft eingearbeitet und gleichzeitig auf das gesamte Handelsgeschäft der Banken ausgedehnt worden. Zum anderen wurden die vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht herausgegebenen Richtlinien für das Risikomanagement im Derivategeschäft berücksichtigt.

Die Verlautbarung enthält allgemeine Anforderungen, die in erster Linie die Verantwortung der Geschäftsleitung für das Handelsgeschäft zum Gegenstand haben. Außerdem wird ein Rahmen für ein System des Risiko-Controllings und -Managements sowohl für "klassische" Handelsgeschäfte wie auch für den Handel mit derivativen Instrumenten vorgegeben. In bezug auf die Organisation der Handelstätigkeit sind die Grundprinzipien der Funktionstrennung aufgenommen und inhaltlich um die Überwachung erweitert worden. Zudem wird nunmehr die organisatorische Trennung des Handels von den übrigen Funktionsbereichen bis zur Ebene der Geschäftsleitung verlangt. Schließlich umfaßt die Verlautbarung noch Anforderungen an die interne Revision, und sie enthält Regelungen für spezielle Geschäftsarten (insbesondere zur Prolongation von Devisengeschäften zum Kurs bzw. Basispreis des ursprünglichen Geschäfts sowie zur valutagerechten Buchung von Wertpapierkassageschäften).

Der Abschlußprüfer muß bereits für das am 31. Dezember 1995 endende Geschäftsjahr den Umfang der Einhaltung der Mindestanforderungen prüfen und über den Stand der Umsetzung berichten.

2.1.3.2 Verlautbarung zum Thema Bankgeschäfte mit Minderjährigen (vom 22. März 1995) - Anhang 2

Nachdem das Bundesaufsichtsamt festgestellt hatte, daß sich verschiedene Kreditinstitute bei Bankgeschäften mit Minderjährigen nicht unbedenklicher Verfahrensweisen bedient hatten, hat es in seiner Verlautbarung die wesentlichen Grundsätze zusammengefaßt, die von den Kreditinstituten bei Bankgeschäften mit Minderjährigen zu beachten sind.

2.1.3.3 Überblick über die grundsätzlichen Anforderungen an die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG (Schreiben vom 8. August 1995) - Anhang 3

Die "Schneider-Affäre" von 1994 hat zum Teil erhebliche Mängel bei der korrekten Anwendung des § 18 KWG, der die Banken zur Prüfung der Kreditwürdigkeit ihrer Kreditnehmer verpflichtet, ebenso erkennen lassen wie die unterschiedliche Auslegung durch Wirtschaftsprüfer. Das Aufsichtsamt hat daher die Verwaltungspraxis des Amtes zu § 18 KWG, die sich im Laufe der Zeit anlässlich der Beantwortung von Einzelfragen entwickelt hatte, in einer Verlautbarung zusammengefaßt. Ziel war es, Kreditinstituten und Prüfern einen Leitfaden an die Hand zu geben, mit dessen Hilfe sie beurteilen können, welche Unterlagen von den Kreditnehmern vorlegt werden müssen und welche Mindestanforderungen an die Auswertung dieser Unterlagen zu stellen sind.

2.1.3.4 Grenzüberschreitende Datenfernverarbeitung deutscher Tochterunternehmen und Zweigstellen US-amerikanischer Banken (Verlautbarung an den Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. vom 24. November 1995) - Anhang 4

Um die Geschäftsabläufe zu rationalisieren und die Kosten einzudämmen, werden zunehmend bestimmte Funktionen auf externe Anbieter ausgegliedert (outsourcing). Die Tochter- und Zweigniederlassungen US-amerikanischer Banken in Deutschland hatten bisher nicht die Möglichkeit, ihr Rechnungswesen auf die EDV-Fazilitäten ihrer US-amerikanischen Muttergesellschaften zu stützen. Sie mußten die entsprechenden Fazilitäten entweder im eigenen Hause vorhalten oder externe Dienstleister im Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nehmen. Durch Absprachen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden in den USA, dem Board of Governors of the Federal Reserve System, dem Office of the Comptroller of the Currency und der Securities and Exchange Commission, hat sich das Bundesaufsichtsamt die erforderlichen Prüfungsrechte vor Ort gesichert. Es konnte damit den Einsatz der US-gestützten Anlagen durch die US-amerikanischen Tochterbanken und Zweigniederlassungen in Deutschland unter der Voraussetzung freigeben, daß neben den Prüfungsrechten des Amtes insbesondere die Steuerungsmöglichkeiten der Bank und die Verantwortlichkeit der Innenrevision und des Abschlußprüfers sichergestellt sind.

2.1.4 Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes an laufenden Gesetzgebungsvorhaben

Zu der bevorstehenden **6. KWG-Novelle**, mit der im wesentlichen die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und die Kapitaladäquanzrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden sollen, hat das Bundesaufsichtsamt 1995 wesentliche Beiträge zu dem Gesetzesentwurf geleistet.

Mit der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie werden für Wertpapierfirmen gleiche Zulassungsbedingungen und Aufsichtsregeln geschaffen, wie sie bereits aufgrund der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie für Kreditinstitute gelten. Den Wertpapierfirmen bzw. Wertpapierhäusern wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, von ihrem Herkunftsstaat aus europaweit Wertpapiergeschäfte zu betreiben sowie Niederlassungen in einem anderen EU-Staat bzw. in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes zu errichten (Europäischer Paß für Wertpapierdienstleister). Daneben wird als Gegenstück zu den vier für die Kreditinstitute geltenden Richtlinien (Eigenmittel-, Solvabilitäts-, Konsolidierungs- und Großkreditrichtlinie) die Kapitaladäquanzrichtlinie gelten. Sie schreibt vor, für Banken und Wertpapierfirmen Eigenkapitalanforderungen insbesondere für solche Risiken festzulegen, die sich aus dem Wertpapierhandel sowie aus Fremdwährungsgeschäften ergeben. Damit werden künftig auch Marktpreisrisiken (Zins-, Aktienkurs- und Fremdwährungsrisiken) mit Eigenkapital zu unterlegen sein.

Über den Bereich des Bankaufsichtsrechts hinaus sind für das Aufsichtsamt vor allem die **Regelungen über die Rechnungslegung und die Jahresabschlußprüfung** von Banken von besonderem Interesse. Denn die Aufsicht stützt sich nicht zuletzt auf die Daten und Informationen, die in den Bilanzen der Banken und den diesbezüglichen Prüfungsberichten enthalten sind. Daher hat sich das Aufsichtsamt aktiv an den - bisher noch nicht abgeschlossenen - Diskussionen einer vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Expertengruppe beteiligt, die die Möglichkeiten einer verbesserten Publizität derivativer Geschäfte prüft. Gegenstand der betreffenden Überlegungen ist hier insbesondere die Regelung des § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV), der bestimmte Angaben zu Termingeschäften im Anhang der Bilanz der Kreditinstitute vorschreibt.

Ebenso hat das Aufsichtsamt in einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz mitgearbeitet, die in Reaktion auf die Fälle Schneider, Balsam/ Procedo und Metallgesellschaft untersucht, wie die Qualität der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer - ggf. mit Hilfe entsprechender Gesetzesänderungen - verbessert werden kann.

Im Rahmen der Vorarbeiten für ein **Drittes Finanzmarktförderungsgesetz**, soweit dieses auch erneute Änderungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen mit sich bringen soll, fanden zahlreiche Gespräche mit der Investmentbranche - vertreten durch den BVI Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften e.V. - im Bundesaufsichtsamt und im Bundesministerium der Finanzen statt.

2.2 Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht

2.2.1 Harmonisierung der Aufsicht

Im Mittelpunkt der Beratungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht standen in 1995 Vorschläge für eine effiziente bankaufsichtliche Erfassung und Kontrolle der sich aus dem Derivategeschäft von Banken ergebenden Risiken sowie für eine Verbesserung der Markttransparenz bei den Derivategeschäften. Hierbei arbeitete der

Baseler Ausschuß eng mit der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO), der internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden, zusammen.

Aufsichtliches Meldewesen

In einer gemeinsamen Erklärung haben der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht und das Technische Komitee der IOSCO Empfehlungen für die Ausgestaltung des aufsichtlichen Meldewesens gegeben. Die Empfehlung enthält einen Katalog von Informationen über die Derivateaktivitäten regulierter Unternehmen, die für die Aufsichtsbehörden regelmäßig verfügbar sein sollten. Im Vordergrund stehen Informationen über das Adressenausfallrisiko, das im Derivategeschäft, insbesondere bei "Over the Counter"-Geschäften, eine zunehmende Bedeutung erlangt. Auch wenn die Empfehlung keine förmliche Harmonisierung der Meldeformblätter vorsieht, könnte der genannte Mindestkatalog einen ersten Schritt in Richtung einer internationalen Datenbank mit Aufsichtsinformationen darstellen.

Eine Erweiterung um den Schwerpunkt Marktpreisrisiken wird derzeit vorbereitet.

Die im Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht vertretenen Länder beabsichtigen, den Mindestrahmen im Laufe des Jahres 1996 in nationale Anforderungen für bankaufsichtliche Meldungen umzusetzen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. In der Bundesrepublik Deutschland wird der Mindestrahmen der das Derivategeschäft betreffenden Informationen zum überwiegenden Teil durch die Meldungen der Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik der Deutschen Bundesbank und zu den Grundsätzen I und Ia abgedeckt.

Offenlegung von Markt- und Kreditrisiken

Aufsichtliche Maßnahmen zur Risikobegrenzung können immer nur subsidiär wirken. Die Hauptverantwortung für den sachgerechten Umgang mit Risiken und deren Begrenzung auf ein vertretbares Maß tragen die Marktteilnehmer selbst. Die Marktkräfte können ihre entscheidende Rolle bei der Begrenzung der Risiken jedoch nur ausfüllen, wenn ein Mindestmaß an Markttransparenz gewährleistet ist.

Im letzten Jahr hatte daher das "Eurocurrency Standing Committee" ein Diskussionspapier über die Offenlegung von Markt- und Kreditrisiken von Finanzintermediären vorgelegt, in dem verschiedene Konzepte zur Messung dieser Risiken als Basis für deren Offenlegung zur Diskussion gestellt wurden (sog. "Fisher Report").

Der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht und das Technische Komitee der IOSCO haben dieses Thema aufgegriffen und im November 1995 einen Bericht über die Offenlegung der Handels- und Derivategeschäfte von Banken und Wertpapierfirmen herausgegeben. Der Bericht enthält einen Vergleich der von einer Stichprobe großer internationaler Banken und Wertpapierfirmen - darunter sieben deutsche Kreditinstitute - in ihren Jahresausweisen 1993 und 1994 offengelegten Informationen über Handels- und Derivategeschäfte. Dieser Bericht ergänzt den "Fisher Report". Obgleich die Bankenaufseher in der Mehrzahl der im Baseler Bankenausschuß vertretenen Länder keine Zuständigkeit auf dem Gebiet der Offenlegungsvorschriften für Kreditinstitute haben, besteht seitens der beteiligten bankaufsichtlichen Instanzen das Anliegen, einen Beitrag

zur Diskussion über eine höhere Transparenz der Finanzmärkte und des Derivatehandels zu leisten, und zwar rechtzeitig vor der Fertigstellung der Abschlüsse für das Geschäftsjahr 1996.

Trotz Fortschritten bei der Offenlegungspraxis geben viele Institute nach wie vor nur wenige Informationen über den Umfang ihrer Handels- und Derivategeschäfte und über die damit verbundenen Risiken bekannt. Die beiden Aufsichtsgremien empfehlen den Instituten daher eine Offenlegung aufsichtsrelevanter Informationen auf der Basis des o.g. Katalogs. Dieser Mindestkatalog soll nicht nur als Richtschnur für Institute dienen, die bislang wenig oder keine quantitativen Angaben zu ihren Derivategeschäften gemacht haben, sondern auch die Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen zwischen internationalen Instituten verbessern.

Marktrisiko

Ende 1995 haben die G-10 Notenbankgouverneure ein vom Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht erarbeitetes Regelwerk zur Eigenkapitalunterlegung von Marktrisiken im Eigenhandel internationaler Banken verabschiedet. Erfaßt werden Zinsänderungs- und Währungsrisiken sowie Preisänderungsrisiken bei Aktien und Warentermingeschäften.

Bereits 1988 hatte der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht Mindeststandards für die Eigenkapitalunterlegung von Adressenausfallrisiken internationaler Banken in den G-10 Ländern vorgelegt. Dieses Regelwerk ist mittlerweile zu einem Weltstandard geworden, der auch von einer großen Zahl von Ländern außerhalb der G-10 Staaten anerkannt und angewandt wird. Obwohl Adressenausfallrisiken das für internationale Banken bei weitem bedeutendste Risiko darstellen, nahm der Baseler Ausschuß schon bald darauf die Arbeiten zur Schaffung eines vergleichbaren Regelwerkes für Marktrisiken auf. Die seit Jahren zunehmende Bedeutung der Eigenhandelsaktivitäten von Banken und das außerordentliche Wachstum des Derivategeschäfts machten eine risikoadäquate Eigenkapitalunterlegung erforderlich. Die zunehmende Globalisierung dieser Geschäfte erfordert aus Wettbewerbsgründen eine Harmonisierung der Aufsichtsregeln.

Die 1995 verabschiedeten Eigenkapitalstandards beschränken sich auf internationale Banken. Neben einem standardisierten Verfahren, das die Risiken anhand vereinfachter Verfahren mißt, sieht das Regelwerk vor, erstmalig auch bankinterne Risikomeß- und -steuerungsmodelle zur Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderung anzuerkennen.

Voraussetzung für die Anerkennung interner Modelle zur Ermittlung der für Marktrisikopositionen erforderlichen Eigenmittelunterlegung ist, daß die Modelle bestimmte qualitative Kriterien erfüllen und vorgegebene quantitative Parameter bei der Berechnung der Risikokennzahl ("Value at risk" - VAR) verwenden. Hierzu zählen ein Konfidenzniveau von 99 %, eine unterstellte Preisbewegung ("Haltedauer" der Positionen) von zehn Arbeitstagen sowie eine historische Beobachtungsperiode von mindestens einem Jahr. Die qualitativen Kriterien umfassen u.a., daß das zur Berechnung der Kapitalunterlegung eingesetzte Modell mit dem von der Bank zur täglichen Risikomessung und -steuerung verwendeten Modell mit Ausnahme der o.g. quantitativen Parameter übereinstimmt, das Modell sorgfältig implementiert ist (insbesondere genügend ausgebildete Mitarbeiter in allen Bereichen des Handelsgeschäfts vorhanden sind) und daß die Bank regelmäßig "stress tests"

durchführt, die auch weniger wahrscheinliche Marktszenarien in ihrer Auswirkung auf das Risikoprofil der Bank durchspielen.

Die mittels eines Modells ermittelte Risikokennziffer dient zur Ermittlung des bankaufsichtlich erforderlichen Eigenmittelbedarfs, indem der Durchschnitt der Risikowerte der vorangegangenen 60 Geschäftstage mit dem Faktor 3 multipliziert und mit dem Risikowert des vergangenen Geschäftstages verglichen wird. Der höhere der beiden Beträge stellt die notwendige Eigenmittelunterlegung dar.

Die bankintern verwendeten Modelle müssen ferner periodisch auf ihre Prognosegüte überprüft werden ("backtesting"). Bei Modellen mit einer wenig hohen Prognosegüte kann die Aufsicht dann einen höheren Multiplikator festlegen oder die Verwendung eines Modells für bankaufsichtliche Zwecke gänzlich untersagen.

Bilaterales Netting

Das Ausfallrisiko aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten wird vermindert, wenn das Kreditinstitut mit seinem Geschäftspartner eine Vereinbarung des Inhalts abschließt, daß im Insolvenzfall die aus diesen Geschäften resultierenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferansprüche mit schuldersatzender Wirkung aufgerechnet werden. Die Bankenaufsicht erkannte bislang nur Verrechnungen auf Grund von Schuldumwandlungsverträgen ("netting by novation") als risikomindernd an, weil im allgemeinen von deren Rechtswirksamkeit ausgegangen werden kann. Darüber hinaus ist nunmehr in der Baseler Eigenkapital-Übereinkunft vorgesehen, daß bei der Anrechnung des Ausfallrisikos aus außerbörslich gehandelten derivativen Finanzkontrakten gegenläufige Zahlungs- und Lieferansprüche unter bestimmten Voraussetzungen aufgerechnet werden dürfen, ohne daß eine Schuldumwandlung erfolgt sein muß (bilaterales "close-out netting", auch als Liquidationsnetting bezeichnet). Ein solches Liquidationsnetting bewirkt eine Verrechnung der gegenseitigen Zahlungs- und Lieferansprüche der in die Vereinbarung einbezogenen Finanzkontrakte auf eine einzige Ausgleichsforderung oder -verbindlichkeit mit schuldumwandelnder Wirkung bei Ausfall des Vertragspartners.

Voraussetzung ist die Anerkennung der zugrunde liegenden Schuldumwandlungsverträge und Aufrechnungsvereinbarungen durch die zuständige Bankaufsichtsbehörde. Insbesondere muß die gerichtliche Durchsetzbarkeit des vertraglichen Nettings nach allen durch die Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts berührten Rechtsordnungen feststehen.

Der Risikoverminderung auf Grund des vertraglichen Nettings wird im Rahmen der bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften durch entsprechend angepaßte Eigenkapitalanforderungen Rechnung getragen.

Finanzkonglomerate

Seit mehreren Jahren ist in vielen Ländern eine verstärkte Tendenz zur Bildung von Finanzkonglomeraten zu beobachten. Die oft sehr komplexen Konzernstrukturen erschweren einen Überblick über Organisationsstruktur und Eigentümerverhältnisse und können in Extremfällen eine wirksame Aufsicht verhindern. Art und Umfang

der im Konzern vorhandenen Risiken sind von den in der Regel fachlich spezialisierten Aufsehern des einzelnen Konzernunternehmens nur schwer einzuschätzen, und der oft grenzüberschreitende Konzernaufbau erschwert häufig die Beschaffung aufsichtsrelevanter Informationen.

Gleichwohl müssen Aufseher damit rechnen, daß die von ihnen beaufsichtigten Unternehmen von Schieflagen in anderen Konzernunternehmen tangiert werden. Die genannten Probleme erfordern eine intensive Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Aufsehern in mehreren Ländern.

Auf Initiative des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht wurde daher Anfang 1993 die Trilaterale Gruppe der Wertpapier-, Versicherungs- und Bankenaufseher gegründet, die sich aus Vertretern aller drei Aufsichtsbereiche aus den G-10 Ländern zusammensetzte. Von den deutschen Aufsichtsbehörden waren Mitarbeiter des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen und des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen an den Arbeiten beteiligt. Diese Gruppe hat im Frühjahr 1995 ein Diskussionspapier zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten vorgelegt. Der Bericht, der mittlerweile vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, dem Technischen Komitee der IOSCO und der IAIS, der internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, gebilligt wurde, identifiziert Probleme der Aufsicht und skizziert Lösungsansätze. Eine Nachfolgegruppe soll nun die Aufsichtsgrundsätze für Finanzkonglomerate erarbeiten.

“Investment Management”

Das Technische Komitee der IOSCO hat eine Arbeitsgruppe zum Thema “Investment Management” eingerichtet, an deren Sitzungen neben dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel auch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen regelmäßig teilnahm. Im Mittelpunkt stand die Erörterung der Kooperationsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden bei der Überwachung der Investmentindustrie, die insbesondere nach der “Windsor Declaration” vom Mai 1995 bei besonderen Vorkommnissen (Barings Case) erweitert werden sollten.

2.2.2 Zusammenarbeit mit ausländischen Bankenaufsichtsbehörden

Europäische Union (EU) und Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Gemäß Art. 13 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie wurde zum 1. Januar 1993 in der Europäischen Union im Bereich der Bankenaufsicht das Prinzip der “Herkunftsstaatkontrolle” eingeführt. Die in einem Mitgliedstaat zugelassenen und beaufsichtigten Kreditinstitute können danach in allen anderen EU-Mitgliedstaaten ohne weitere Erlaubnis des Aufnahmestaates Zweigniederlassungen errichten oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden (“Europäischer Paß”). Seit diesem Zeitpunkt muß nunmehr lediglich ein nicht sehr aufwendiges Anzeigeverfahren durchlaufen werden, durch das die Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates über Gründungen von Zweigniederlassungen bzw. die Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs in ihrem Gebiet informiert wird. Die Zuständigkeit für die Zulassung und Überwachung eines Kreditinstituts einschließlich seiner Tätigkeiten in anderen EU-Mitgliedstaaten obliegt damit weitgehend der Herkunftsstaataufsicht. Eine erfolgreiche Anwendung dieses neuen Prinzips ist jedoch nur unter der Prämisse

denkbar, daß zwischen Herkunftsstaat- und Aufnahmestaataufsicht eine enge, von gegenseitigem Verständnis und Vertrauen getragene Zusammenarbeit besteht.

Zwischen den Aufsichtsbehörden zweier Mitgliedstaaten war bzw. ist daher jeweils bilateral zu klären, in welcher Weise das Herkunftsstaatprinzip im einzelnen zwischen ihnen angewendet wird und wie die zu dessen Verwirklichung notwendige Kooperation auszugestalten ist. Die erste bilaterale Vereinbarung ("Gemeinsamer Standpunkt" bzw. "Memorandum of Understanding") hierzu wurde bereits im Herbst 1992 zwischen der französischen Commission Bancaire, dem Comité des établissements de crédit und dem Bundesaufsichtsamt abgeschlossen. Der Wortlaut dieses "Gemeinsamen Standpunktes" ist im **Anhang 5** abgedruckt. Auf der Grundlage dieses Memorandums wurde zwischen 1993 und 1995 mit den zuständigen Bankaufsichtsbehörden aller EU-Mitgliedstaaten eine Übereinkunft getroffen, die eine Zusammenarbeit bei der Aufsicht über die Zweigniederlassungen von Banken aus dem jeweils anderen Staat nach dem Prinzip der Herkunftsstaatkontrolle regelt. In 1996 ist auch mit Portugal als letztem der EU-Staaten ein solches Abkommen abgeschlossen worden.

Nachdem zum 1. Januar 1994 das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Kraft getreten und die für eine Gleichstellung der teilnehmenden EFTA-Staaten erforderliche Mindestharmonisierung erfolgt war, wurde nach Erlass der entsprechenden Rechtsverordnungen gemäß §§ 24a Abs. 4, 53c Nr. 1 KWG durch das Bundesministerium der Finanzen auch mit Norwegen ein gemeinsamer Standpunkt vereinbart.

Durch die Verwirklichung des Prinzips der Herkunftsstaatkontrolle sind einige wichtige Informationsquellen (wie etwa die gesonderten Prüfungsberichte) der bisher für die Aufsicht von EU-Zweigniederlassungen zuständigen Aufnahmestaatbehörden entfallen. Für die Behörden des Herkunfts- sowie des Aufnahmestaates sind daher gegenseitige Informationen und Meinungsäußerungen über die Aktivitäten der grenzüberschreitend tätigen Kreditinstitute unverzichtbar. In den "Gemeinsamen Standpunkten" wurden deswegen regelmäßige Treffen vereinbart. Die bereits durchgeführten Jahrestreffen, an denen auch immer ein Vertreter der Deutschen Bundesbank teilnimmt, haben sich als wichtiges Forum für den Austausch von Informationen über grundsätzliche Themen und über einzelne Kreditinstitute erwiesen. Der Informationsaustausch betrifft dabei sowohl die Zweigniederlassungen als auch die Tochterunternehmen von Kreditinstituten.

Das Prinzip der Herkunftslandkontrolle entlastet die deutschen Aufsichtsinstanzen weitgehend von der Überwachung der als Zweigstellen betriebenen Niederlassungen ausländischer Banken. Es zwingt andererseits dazu, die bankaufsichtlichen Kontrollen über die ausländischen Zweigstellen deutscher Kreditinstitute auf den ausländischen Bankplätzen zu verstärken.

Drittstaaten

Neben den bilateralen Vereinbarungen mit EU/EWR-Staaten haben auch die Verhandlungen nach § 53c Nr. 2 KWG mit Staaten außerhalb dieses Bereichs an Bedeutung gewonnen. Unter Wahrung der Gegenseitigkeit können in einer bilateralen Übereinkunft den Zweigstellen von Kreditinstituten aus solchen Staaten in Deutschland Freistellungen von wichtigen bankaufsichtlichen Vorschriften gewährt werden, die denen der Zweigniederlassungen von Banken aus EU/EWR-Staaten im Rahmen des "Europäischen Passes" ganz oder

teilweise entsprechen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Kreditinstitute in ihrem Sitzstaat nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden, den Zweigstellen deutscher Kreditinstitute in diesem Staat Inländerbehandlung eingeräumt wird und die Behörden dieses Staates zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bereit sind.

Nachdem am 17. Februar 1994 die erste Vereinbarung dieser Art mit den Vereinigten Staaten von Amerika getroffen werden konnte, wurde am 13. November 1995 ein ähnliches Abkommen mit Japan unterzeichnet. Gleichgerichtete Verhandlungen zu § 53c Nr. 2 KWG mit der Schweiz und Australien wurden bereits aufgenommen, solche mit anderen Staaten werden voraussichtlich folgen.

3 Laufende Aufsicht

Am 31. Dezember 1995 beaufsichtigte das Bundesaufsichtsamt 3.785 Kreditinstitute mit 67.930 Bankstellen (einschließlich 19.706 Bankstellen der Postbank) und einem Geschäftsvolumen von knapp 8,1 Billionen DM.

3.1 Erlaubniserteilungen, -rückgaben und -rücknahmen

Im Berichtsjahr wurde den folgenden 11 Unternehmen die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften erteilt:

- Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH, Berlin
- Wüstenrot Hypothekenbank AG, Ludwigsburg
- Westdeutsche Immobilienbank, Mainz
- Warburg & Co. Hypothekenbank AG, Hamburg
- Bank GiroTel AG, Hannover
- Warburg & Co. KGaA, Hamburg
- Bank 24 AG, Bonn
- Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt/Main
- Berliner Bau- und Wohnungsgenossenschaft von 1892 eG, Berlin
- SG Bank AG, Stuttgart
- Deka Bank GmbH, Frankfurt/Main

Die folgenden 14 Institute verloren durch Rückgabe oder Rücknahme ihre Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften (ohne Fusionen im Sparkassen- und Genossenschaftsbereich):

- Svenska Handelsbanken oHG, Frankfurt/Main
- Meridien BIAO Bank GmbH, Hamburg
- Société Générale-Elsässische Bank & Co., Frankfurt/Main
- Banque Nationale de Paris S.A. & Co. (Deutschland) OHG, Frankfurt/Main
- Georg Berweck GmbH Bank für Finanzierungen, Villingen Schwenningen
- Banco Bilbao Vizcaya Deutschland AG, Frankfurt/Main

- Bauverein Oelde GmbH, Oelde
- ALBA Baugenossenschaft eG, Ettlingen
- IMI Bank AG, Frankfurt/Main
- Deutsche Centralbodenkredit AG, Köln
- Baugenossenschaft Bad Cannstatt eG, Stuttgart
- Schwäbische Finanzierungs-Gesellschaft mbH Teilzahlungsbank, Stuttgart
- Disko Factoring Bank GmbH, Düsseldorf
- Berliner Bürgschaftsbank eG, Berlin.

3.2 Moratorien und sonstige Gefahrenabwehrmaßnahmen

In drei Fällen hat das Bundesaufsichtsamt zur Vermeidung eines Konkurses gemäß § 46a Abs. 1 KWG ein Moratorium angeordnet. Das heißt, es hat ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen, die Schließung des Kreditinstituts für den Verkehr mit der Kundschaft angeordnet und die Entgegennahme von Zahlungen untersagt, die nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber dem Kreditinstitut bestimmt sind. Dabei handelt es sich um folgende Kreditinstitute:

- Mody Privatbank in Hamburg AG, Hamburg
- A. Krebs Privatbankiers, Freiburg im Breisgau
- Bankhaus Fischer & Co, Hamburg

Bei zwei Instituten kam es zur Insolvenz. Ein Fall war auf expansive und riskante Kreditgewährungen zurückzuführen, während im anderen Fall eine lokale Filialbank mit nicht unerheblichem Einlagengeschäft durch enge geschäftliche und organisatorische Bindung an eine einzelne Leasinggesellschaft in unüberwindbare Schwierigkeiten geriet. Bei der dritten Bank wurden aufgrund von Presseberichten Einlagen in großem Umfang abgezogen. Dies führte zur Zahlungsunfähigkeit des Kreditinstitutes. Das Institut befindet sich zur Zeit im Vergleichsverfahren.

In 36 Fällen wurden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß §§ 45, 46 KWG, wie z. B. Kreditverbote, verhängt.

3.3 Maßnahmen gegen Geschäftsleiter

In 82 Fällen hat das BAKred gegenüber Geschäftsleitern wegen Mängeln in der Geschäftsführung Mißbilligungen bzw. Verwarnungen ausgesprochen oder sogar deren Abberufung durchgesetzt. Anlaß waren überwiegend gravierende Versäumnisse der verantwortlichen Geschäftsleiter bei der Handhabung des Kreditgeschäfts, wie z. B. ernste Verstöße gegen § 18 KWG, wonach sich die Kreditinstitute die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Kreditnehmer offenlegen lassen müssen, oder sonstige Fälle einer groben Mißachtung bankrechtlicher Sorgfalt.

3.4 Prüfungstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes

Das Bundesaufsichtsamt ist gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG berechtigt, ohne besonderen Anlaß Prüfungen bei von ihm beaufsichtigten Instituten vorzunehmen. Solche Prüfungen werden, neben den Jahresabschlußprüfungen, in gewissen Abständen bei allen Instituten durchgeführt. Im Berichtsjahr ordnete das Bundesaufsichtsamt insgesamt 255 Prüfungen nach § 44 KWG an.

209 Prüfungen wurden von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Prüfungsverbänden, 19 Prüfungen von Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes vorgenommen. In 27 Fällen hat die Deutsche Bundesbank Prüfungen des Devisengeschäftes vorgenommen.

Dabei bildete einen besonderen Schwerpunkt die Überprüfung der Einhaltung der den Kreditinstituten obliegenden Pflichten nach dem Geldwäschegesetz. Auf diesem Gebiet hat das BAKred insgesamt 61 Prüfungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 KWG veranlaßt. Im übrigen waren vor allem die finanzielle Situation und die Geschäftsführung der betreffenden Kreditinstitute Gegenstand der Prüfungen.

Kreditinstitute, welche das Depotgeschäft betreiben, unterliegen gemäß § 30 KWG außerdem einer Depotprüfung. Im Berichtsjahr waren mehr als 3.000 Kreditinstitute depotprüfungspflichtig. Diese Prüfung wird in der Regel einmal jährlich unangemeldet von Wirtschaftsprüfern bzw. Prüfungsverbänden durchgeführt. Mit ihr soll festgestellt werden, ob die Bestimmungen des Depotgesetzes und der hierzu ergangenen Richtlinien und Hinweise bei der Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere von den Kreditinstituten korrekt befolgt werden. Ferner erfaßt die Depotprüfung die Einhaltung der Regelungen über die Organisation des Wertpapierhandelsgeschäfts und zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte sowie die Beachtung des § 128 Aktiengesetz über die Mitteilungen an die Aktionäre und des § 135 Aktiengesetz über die Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute. Die Beaufsichtigung des Depotgeschäftes gewährleistet im wesentlichen den Schutz der Rechte der Hinterleger.

Die Depotprüfungen erfolgen in der Regel zusammen mit den Prüfungen des Wertpapierdienstleistungs- und einschließlich des Effektengeschäfts der Banken, die das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel in Frankfurt anordnet.

3.5 Anzeigen zur Errichtung von Zweigniederlassungen und zur Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs

Seit dem Start des europäischen Binnenmarktes am 1. Januar 1993 wurden dem Bundesaufsichtsamt bis zum 31. Dezember 1995 25 Anzeigen von deutschen Kreditinstituten zur Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen EU/EWR-Staat und 166 Anzeigen zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs eingereicht. Aus anderen EU/EWR-Staaten haben die jeweils zuständigen Bankaufsichtsbehörden 25 Anzeigen von Kreditinstituten zur Errichtung einer Zweigniederlassung in Deutschland sowie 80 Anzeigen zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs an das Bundesaufsichtsamt weitergeleitet. Eine Auflistung der Anzeigen aus dem Berichtsjahr ist im **Anhang 6** abgedruckt.

3.6 Freistellungen gemäß § 2 Abs. 4 KWG

Unternehmen, welche als Nebengeschäfte zu ihrer wirtschaftlichen Betätigung Bankgeschäfte betreiben, können - soweit sie nicht der Aufsicht bedürfen - gemäß § 2 Abs. 4 KWG von der Bankenaufsicht freigestellt werden. Nach Prüfung der hierfür erforderlichen - in langjähriger Verwaltungspraxis entwickelten - Voraussetzungen wird ein widerruflicher Freistellungsbescheid unter Auflagen erteilt. Die Auflagen ermöglichen u.a. eine Überwachung der freigestellten Unternehmen dahingehend, ob sie keine anderen Bankgeschäfte als die von der Aufsicht ausgenommenen vornehmen. Die Freistellungen werden jährlich im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Ein Verzeichnis der freigestellten und gleichzeitig nicht mindestreservspflichtigen Unternehmen wird jährlich von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger veröffentlicht. Am 31. Dezember 1995 belief sich die Anzahl der freigestellten Unternehmen auf insgesamt 220.

3.7 Aktuelle Entwicklungen in den einzelnen Institutgruppen

Neben der sonstigen laufenden Überwachung der Kreditinstitute war das Bundesaufsichtsamt in besonderem Maße auch mit den aufsichtlichen Auswirkungen von Entwicklungen befaßt, die sich aus der zunehmenden internationalen Ausrichtung vor allem der größeren Institute ergaben. Vor dem Hintergrund wachsender internationaler Finanzmärkte, welche die Anpassung an die Bedürfnisse weltweit orientierter Kunden erfordern, zeigt sich insbesondere im Bereich des Investmentbanking und dem dort dominierenden Einsatz neuer Finanzinstrumente eine starke Tendenz zur Verlagerung der Geschäfte auf Tochterunternehmen und Zweigstellen im Ausland, wobei insbesondere die Finanzplätze London, New York und Singapur hervorzuheben sind. Die deutschen Kreditinstitute profitieren damit auch von den gewachsenen, banktechnisch ausgereiften Strukturen der internationalen Finanzzentren und ihrem personellen und betrieblich-organisatorischen Potential. Zugleich läßt die interne Organisation der Kreditinstitute eine Entwicklung zu flacheren Hierarchien, verbunden mit einer Verlagerung von Entscheidungsprozessen auf marktnahe Ebenen, erkennen. Andererseits verstärkt sich die vertikal angelegte Bildung selbstverantwortlich agierender Produktbereiche. Diese dienen vor allem der Führung und Risikosteuerung weltweit tätiger Bankkonzerne.

Dem Bundesaufsichtsamt muß es bei der aufsichtlichen Bewältigung dieser weitreichenden Strukturveränderungen auch darum gehen, daß die Leitungsfunktionen und die Eigenverantwortlichkeit von Führungsorganen in ihrem vom Gesellschaftsrecht bestimmten Kern sowie die daran anknüpfende Wirkungsweise der Bankenaufsicht uneingeschränkt erhalten bleiben. Der Zusammenarbeit mit betroffenen Aufsichtsbehörden im Ausland, insbesondere in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, kommt dabei besondere - auch bereits praktisch gewordene - Bedeutung zu.

Daneben sind zunehmend Tendenzen zur Ausgliederung bestimmter, z.B. technischer Tätigkeitsfelder auf Dritte (sog. outsourcing) zu beobachten, wobei sowohl auf Tochterbanken und Konzernunternehmen ohne Bankenstatus als auch auf Fremdunternehmen zurückgegriffen wird. Das Bundesaufsichtsamt hat darauf zu achten, daß auch insoweit die Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter für die gesamte Geschäftstätigkeit der Bank ungeschmälert fortbesteht, die Durchführung der Bankenaufsicht - nicht zuletzt auch die uneingeschränkte Möglichkeit der internen und externen Prüfungen - im notwendigen Umfang gewährleistet bleibt und die Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden.

Auch von neuen technischen Entwicklungen wird die Aufsicht über Kreditinstitute verstärkt betroffen. Der zunehmende Einsatz von Computern im privaten Bereich läßt erwarten, daß künftig neben dem Telefonbanking immer mehr Kunden das sogenannte Telebanking nutzen und ausgehend vom Zahlungsverkehr verstärkt über Datennetze Bankleistungen vom eigenen Rechner aus abwickeln bzw. nachfragen werden. Dementsprechend bieten im Zuge des raschen Ausbaus dieses Marktsegments mittlerweile alle bedeutenden universal tätigen Kreditinstitute ihrer Kundschaft Zugang zum Direktbanking. Neben bankintegrierten Lösungen sind dabei auch Konzepte entwickelt worden, diesen Geschäftsbereich auf Tochterunternehmen zu übertragen, die in der Regel selbst als konzessionierte sogen. Direktbanken auftreten und damit der Bankenaufsicht unterliegen. Je nach gewählter Gestaltungsform ist für die Aufsicht vor allem die Frage der dem Spezialbankcharakter dieser Institute angemessenen Qualifikation der Geschäftsleiter von Bedeutung. Die Leitung einer Direktbank erfordert neben Kenntnissen im Wertpapier- und Depotgeschäft besonderes Fachwissen auf dem Gebiet technischer, EDV-gestützter Abwicklungsvorgänge, während Erfahrungen auf anderen Geschäftsfeldern, insbesondere im (Firmenkunden-) Kreditgeschäft, weniger ausschlaggebend sind. Gleichwohl ist die spezifisch bankfachliche Qualifikation der verantwortlichen Geschäftsleitung aufsichtlich unverzichtbar.

Eng verbunden mit den strukturellen Veränderungen des Bankenmarktes und ihren Ursachen entwickelte sich auch die Ertragslage der Kreditinstitute. Einer auf Früherkennung aller dem Einleger drohenden Gefahren ausgerichteten Aufsicht kann und darf sie nicht gleichgültig sein.

Die Jahresabschlüsse der Kreditinstitute, deren Auswertung zu den zentralen Grundlagen der Aufsichtstätigkeit zählt, lassen für das Jahr 1995 erkennen, daß die klassischen Ertragsquellen Zins- und Provisionsüberschuß in nachlassendem Umfang zum Gesamtergebnis beigetragen haben. Die gleichwohl überwiegend leicht verbesserten Gewinnausweise sind vornehmlich auf gestiegene Ergebnisse des ausgebauten Eigenhandels sowie geringeren Aufwand für Abschreibungen und Risikovorsorge zurückzuführen. Ertragsbelastungen dieser Art sowie die Ergebnisse aus dem Handelsbereich sind im Vergleich zu den regelmäßigen und nachhaltig erzielbaren Deckungsbeiträgen des operativen, oft längerfristigen (Kredit-) Geschäfts mitunter stärker von kurzfristigen Faktoren des wirtschaftlichen Umfeldes beeinflußt und damit tendenziell größeren Schwankungen unterworfen. Vor diesem Hintergrund bleibt die handelsrechtlich zulässige Bildung stiller Reserven, die den geräuschlosen Ausgleich negativer Ertragsentwicklungen oder gar schwerwiegender Verluste erlaubt, für die Banken weiterhin ein wichtiges Instrument der Bilanzpolitik. Andererseits sehen sich - ausgehend von dem allgemeinen internationalen Trend, private Unternehmen verstärkt aus der Sicht der Interessen ihrer Anteilseigner zu beurteilen ("shareholder value") - auch deutsche Kreditinstitute vor allem des privaten Sektors mit Forderungen konfrontiert, ihre Jahresabschlüsse durch Vorlage von Daten zu ergänzen, die den international gebräuchlichen Bilanzierungsmethoden (International Accounting Standards) entsprechen. Diese Praxis wird im Vergleich zur Bilanzierung nach deutschem Handelsrecht zu einer größeren Durchsichtigkeit der Vermögens- und Ertragslage der Banken und damit auch zur Offenlegung stiller Reserven führen. Damit würde die stille Bereinigung geschäftspolitischer Fehler künftig erschwert.

3.7.1 Kreditbanken

Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigte zum Ende des Berichtsjahres insgesamt 245 werbend tätige Institute aus dem Bereich der Kreditbanken, darunter drei Großbanken, 56 Privatbanken in der Rechtsform des Einzelkaufmanns oder der Personenhandelsgesellschaft sowie 32 Bürgschaftsbanken.

Neugründungen gab es besonders zur Umsetzung von Direktbankkonzepten.

Die oben geschilderte aufsichtsrechtliche Entwicklung hat im Bereich der Kreditbanken - neben erheblichem Umstellungsaufwand im Rechnungs- und Meldewesen - bei mehreren Instituten zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Anpassung an die durch die 5. KWG-Novelle herabgesetzte Großkreditobergrenze geführt. Bereits frühzeitig hat das Bundesaufsichtsamt diese sich meist aus besonderen Geschäfts- und Konzernstrukturen ergebende Problematik mit den betroffenen Banken erörtert und ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bemüht, dem Einzelfall - auch durch Einräumung von Übergangsfristen - gebührend Rechnung zu tragen. Gleichwohl ist es unabdingbar, möglichst kurzfristig die neue Rechtslage voll umzusetzen und eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.

Bei der Beaufsichtigung der Kreditbanken verlangte ferner die Inhaberkontrolle besonderes Augenmerk des Bundesaufsichtsamtes. § 2b KWG - seit der 4. KWG-Novelle in Kraft - eröffnet die Möglichkeit, einzelne Inhaber bedeutender Beteiligungen an einem Kreditinstitut auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls schädlichen Einflüssen - auch durch die Eigentümerstruktur im übrigen - auf die Führung der Bank oder die Wirksamkeit der Aufsicht durch Eingriffe in die Ausübung der Inhaberrechte entgegenzuwirken. Insbesondere bei der Veräußerung von Anteilen an kleineren Kreditinstituten hatte sich das Bundesaufsichtsamt über alle auf der Eigentümerseite relevanten Umstände eingehend zu informieren. Bei der Überprüfung mehrerer ausländischer Erwerber konnten die Kontakte mit ausländischen Aufsichtsbehörden zur Vertiefung vorliegender Informationen und damit zur Abwehr in der Inhaberstruktur liegender Gefahren wiederum genutzt werden.

3.7.2 Auslandsbanken

Die Gruppe der Auslandsbanken ist in der Bundesrepublik Deutschland in vier Erscheinungsformen tätig, und zwar als Tochtergesellschaft, als Zweigstelle i. S. v. § 53, § 53b oder § 53c KWG, als Repräsentanz i. S. v. § 53a KWG oder als grenzüberschreitender Anbieter von Bankdienstleistungen i. S. v. Art. 20 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie. Derzeit sind 60 Länder mit 135 Tochterbanken (darunter 39, deren Mütter im Sitzland keinen Bankstatus haben), 74 Zweigstellen und 214 Repräsentanzen vertreten (siehe **Anhang 7**). Hinzu kommen 80 Banken aus der EU und Norwegen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen anbieten.

Gemeinsam ist den in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Auslandsbanken, daß sie sich, soweit sie kein Investmentbanking betreiben, in erster Linie auf die Betreuung und Begleitung ihres Kundenstammes aus dem jeweiligen Heimatland konzentrieren. Sie erfüllen damit eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion, indem sie zum einen ausländischen Direktinvestoren die notwendige inländische Bankeninfrastruktur anbieten. Zum anderen ermöglichen sie überhaupt erst aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse des Heimatmarktes Finanzierungen im Außenhandel, insbesondere mit Ländern der Zone B, da in diesen Fällen eine Risikoevaluation allein von Deutschland aus nur schwer möglich ist.

Dementsprechend dominiert im Passivgeschäft die Refinanzierung über Bankengelder. Nichtbankeneinlagen spielen im Vergleich zu den inländischen Kreditinstituten keine bedeutende Rolle. Die Dominanz der meist kurzfristigen Refinanzierung über Bankengelder führt bei einigen Instituten zu Problemen bei der Einhaltung der bankaufsichtlichen Liquiditätsgrundsätze.

Dagegen beeinflussen die Investmentbanken den Finanzplatz Deutschland erheblich stärker, da sie sich nicht allein auf das traditionelle Investmentbanking beschränken, sondern in erheblichem Umfang mit Finanzderivaten, wie Zins- und Währungsswaps oder Devisen- und Zinstermingeschäften, handeln. Insbesondere auf die amerikanischen Institute entfällt rund ein Fünftel dieser außerbilanziellen Geschäfte. An der DTB zeichnen die ausländischen Banken für rund die Hälfte des Umsatzes verantwortlich. Auch im Bundesanleihekonsortium stellen sie die Hälfte der Mitglieder.

Aus Kosten-, Synergie- und Konzentrationsgründen sind Auslandsbanken 1995 verstärkt dazu übergegangen, Teile von Geschäftsbereichen aus Deutschland in das Ausland zu verlagern, wie z. B. den Geld- und Devisenhandel sowie das Wertpapierpensions- und Leihgeschäft nach London. Generell ist auch bei ihnen ein Trend zum "outsourcing" zu beobachten.

1995 wurden zahlreiche Anfragen von in Deutschland noch nicht zugelassenen Banken an das Bundesaufsichtsamt gerichtet. In den Gesprächen über die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankerlaubnis stellte sich oftmals heraus, daß der in Deutschland herrschende harte Wettbewerb im Bankensektor verkannt wird, kaum empirische Erkenntnisse über den Markt und dessen Nachfragesegmente ermittelt wurden sowie keine oder nur unklare Vorstellungen über ein Konzept und dessen wirtschaftliche Tragfähigkeit bestehen. Ferner werden häufig die Schwierigkeiten der Refinanzierung und das Problem, qualifizierte Geschäftsleiter und Mitarbeiter zu finden, unterschätzt. Außerdem wird kaum erkannt, daß das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital von umgerechnet rund 10 Mio. DM lediglich eine Mindestanforderung darstellt, die aber erfahrungsgemäß bei weitem nicht ausreicht, das Überleben eines Kreditinstitutes in den ersten Jahren sicherzustellen.

Europäische Union

Verschiedene Kreditinstitute aus der EU mit Banktöchtern in der Bundesrepublik Deutschland haben diese in Zweigstellen i. S. v. § 53b KWG umgewandelt, um die sich bietenden Vorteile des "EU-Passes" zu nutzen. Danach dient das (höhere) Kapital des Mutterinstituts als Bemessungsgrundlage für Kreditvergaben und nicht wie bisher das (niedrigere) Gesellschaftskapital der inländischen Tochtergesellschaft. Es ist auch nur noch ein Geschäftsleiter erforderlich, da anders als bisher das "Vier-Augen-Prinzip" für Zweigstellen europäischer Muttergesellschaften nicht mehr erfüllt sein muß. Ein gesonderter Prüfungsbericht für eine EU-Zweigstelle muß nicht mehr erstellt werden, wie auch im übrigen die Aufsichtsregeln des Gastlandes (Bundesrepublik Deutschland) nicht mehr maßgeblich sind.

Verschiedene Kreditinstitute aus Nicht-EU-Ländern haben (über Tochterbanken innerhalb der EU) ihre hiesigen Tochterbanken ebenfalls in EU-Zweigstellen i. S. v. § 53b KWG umgewandelt.

Umgekehrt war in 1995 bisher erst eine in Deutschland tätige Nicht-EU-Tochterbank auf dem Wege, ihren hiesigen "EU-Paß" in Anspruch zu nehmen und in einem anderen EU-Land eine Zweigstelle zu errichten.

3.7.3 Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten

Die Struktur der meisten Landesbanken, deren Bilanzvolumen einschließlich der Deutschen Girozentrale mit 13 Instituten Ende 1995 1.366 Mrd. DM betrug, ist dadurch geprägt, daß sie einen weitgehend gleichen Geschäftskreis im In- und Ausland aufweisen wie die Kreditbanken. Hinzu kommt, daß sie in der Regel zugleich Förderinstitute der Länder für den Wohnungsbau, die gewerbliche Wirtschaft und die Landwirtschaft sind. Aufgrund ihrer öffentlichen Eigentümerstruktur haben diese Banken nicht die gleichen Möglichkeiten wie private Geschäftsbanken, ihr Eigenkapital durch Mittelbeschaffung am Kapitalmarkt zur Ausweitung des Geschäftsvolumens aufzustocken. Eine Kapitalerhöhung durch Bareinlagen aus Haushaltsmitteln ist nur in seltenen Fällen erfolgt. In einigen Fällen haben die Länder in der Vergangenheit das erforderliche Eigenkapital durch die Übertragung von Vermögenswerten, beispielsweise des sogenannten Landeswohnungsbauvermögens, als Sacheinlage bereitgestellt.

Für die Aufsicht über die Landesbanken als Fachaufsicht ist weder deren besonderer Status als Anstalt des öffentlichen Rechts noch der Umstand erheblich, daß öffentlich-rechtliche Kreditinstitute einer besonderen staatlichen Rechtsaufsicht unterliegen. Gleiches gilt für die überwiegend im Wettbewerbsbereich tätigen sonstigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, insbesondere für die als Spitzeninstitut des Genossenschaftswesens tätige Deutsche Genossenschaftsbank, die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank und die Westdeutsche Immobilienbank, ferner für die Kreditanstalten mit besonderem Förderauftrag wie die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Deutsche Ausgleichsbank, die Landeskreditbank Baden-Württemberg und die speziellen Förderinstitute der Bundesländer für den Wohnungsbau und die gewerbliche Wirtschaft. Bei einigen dieser Förderinstitute ergaben sich Schwierigkeiten bei der Anwendung der geänderten Großkreditvorschriften, die die Zusammenarbeit mit den eingeschalteten Hausbanken erschwert.

3.7.4 Sparkassen

Ende 1995 existierten 624 Sparkassen, die im wesentlichen als öffentlich-rechtliche Anstalten organisiert sind. Sie machen mit einem Bilanzvolumen von 1.502 Mrd. DM den größten Bereich des öffentlich-rechtlichen Banksektors aus. Innerhalb der deutschen Kreditwirtschaft werden sie mit ihrem Marktanteil von rd. 20,1 % nur noch von den Kreditbanken (24,1 %) übertroffen.

Die Sparkassen, die in weiten Bereichen als Universalbanken tätig werden, unterliegen grundsätzlich den gleichen bankaufsichtlichen Vorschriften wie die Kreditbanken. Die Jahresabschlüsse können aber nach den gesetzlichen Vorschriften von den zwar formal unabhängigen, organisatorisch aber den Sparkassen und Giroverbänden angeschlossenen Prüfungsstellen geprüft werden. Auch sind Prüfungsberichte über die

Jahresabschlüsse nur auf Anforderung einzureichen. Mittlerweile kommt dieser Sonderregelung bei den Sparkassen aber keine große Bedeutung mehr zu, weil die Prüfungsberichte nahezu vollständig angefordert werden.

Auch bei den Sparkassen haben ihr öffentlich-rechtlicher Charakter und ihr an das Regionalprinzip gekoppelter öffentlicher Auftrag ebensowenig Auswirkungen auf ihre Beaufsichtigung wie die Tatsache, daß die Sparkassen einer die Fachaufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ergänzenden Rechtsaufsicht (Sparkassenaufsicht) durch die jeweilige Landesregierung unterliegen.

Andererseits haben der öffentliche Auftrag und das Regionalprinzip mit ihrer teils geschäftslenkenden, teils geschäftsbeschränkenden Wirkung natürlich Einfluß auf die Risikostruktur und die Geschäftspolitik der einzelnen Sparkassen. Als Institute, die an die Region gebunden sind, werden sie in besonderer Weise von der Entwicklung der gebietsansässigen Wirtschaft berührt. Während die Sparkassen von den Risiken des überregionalen und des internationalen Bankgeschäftes kaum oder gar nicht betroffen waren, führten konjunkturelle Beeinträchtigungen der regionalen Wirtschaftsunternehmen, namentlich mittelständischer Unternehmen, zu spürbaren Rentabilitätseinbußen infolge der erforderlichen erhöhten Risikovorsorge.

Größere Bedeutung erlangte die Risikoentwicklung in den neuen Bundesländern. Dort haben sich die Sparkassen nicht zuletzt aufgrund ihrer regionalen Förderungsfunktion in besonderem Maß bei der Gewährung von Existenzgründungsdarlehen an mittelständische Kleinunternehmen engagiert. Diese Darlehen treten zunehmend in das Tilgungsstadium und beeinträchtigen die ohnehin oft knappe Liquidität der Kreditnehmer zusätzlich. Auch ist es bisher trotz aller Bemühungen der Sparkassenorganisation, der Sparkassenaufsicht und nicht zuletzt des Amtes nicht immer gelungen, bei den Sparkassen die Organisation und die personelle Ausstattung den Erfordernissen des sehr schwierigen Geschäfts effektiv anzupassen. Bankaufsichtliche Maßnahmen mußten jedoch nur in wenigen Fällen ergriffen werden.

Für die Zukunft verspricht die der kommunalen Gebietsreform in den neuen Bundesländern folgende Konzentration im Sparkassenbereich eine Verstärkung der Ertragsreserven und ein zunehmendes Risikoausgleichspotential. Die Zahl der dort ansässigen Sparkassen verringerte sich 1995 von 137 auf 108 Institute. Entsprechend veränderte sich die Betriebsgröße, die künftig voraussichtlich zwischen 1 und 10 Mrd. DM Bilanzsumme liegen wird. Die bankaufsichtlich bedeutsamen organisatorischen und personellen Schwachstellen werden durch diese Fusionen zwar nicht sofort beseitigt, doch ist zu erwarten, daß sich durch die Konzentration von Kapital und Sachverstand die Voraussetzungen für den rationellen Einsatz moderner Technik und die Heranbildung eines qualifizierten Mitarbeiterstabes verbessern.

3.7.5 Kreditgenossenschaften

Die Zahl der Kreditgenossenschaften nahm infolge von Fusionen weiter ab. Während zu Beginn des Jahres 1995 noch 2.642 Institute zu beaufsichtigen waren, reduzierte sich die Zahl bis zum Jahresende auf 2.576.

Dieser Rückgang hat zu keiner Entlastung bei der Aufsicht geführt. Die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik, der stärker werdende Wettbewerb in der Kreditwirtschaft und die zunehmende Größe der Kreditinstitute haben sich bei den Kreditgenossenschaften z. T. negativ ausgewirkt. Zwar wurden die Großkreditobergrenzen von den Instituten eingehalten, auch waren sie in der Lage, durch Inanspruchnahme der hinzugekommenen Ergänzungskapital-Elemente, wie Nachrangkapital und nichtrealisierte Reserven, den Eigenkapitalgrundsatz I einzuhalten. Bei einer nicht geringen Anzahl von Genossenschaftsbanken ergab sich jedoch vor allem im Hinblick auf das klassische Kreditgeschäft die Notwendigkeit, die Bankenaufsicht zu intensivieren und zunehmend bankaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen. Zum einen führte der ungünstige Konjunkturverlauf teilweise zu einer Erhöhung des Wertberichtigungsbedarfs, der nicht immer aus eigenen Mitteln abgedeckt werden konnte. Zum anderen erforderten gravierende Handhabungs- und Überwachungsmängel, die vielfach zu erheblichen Kreditrisiken führten, aufsichtliche Reaktionen gegenüber den jeweils verantwortlichen Geschäftsleitern. Auch aus der Hinwendung der Kreditgenossenschaften zu neuen Geschäftsfeldern erwuchsen dem Amt zusätzliche Aufsichtsaufgaben. So war besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Kreditgenossenschaften, die mit steigender Tendenz auch derivative Geschäfte tätigten, über die dazu nötigen organisatorischen Voraussetzungen und Fachkenntnisse verfügten. Dies erforderte auch bei den Geschäftsleitern zusätzliche Qualifikationen.

Bei den Kreditgenossenschaften in den neuen Bundesländern haben sich die erheblichen Steigerungen der Bilanz- und Kundenkreditvolumina der ersten Jahre nach der Währungsunion im Berichtsjahr nicht fortgesetzt. Trotz dieser Tendenz konnte die Eigenkapitalentwicklung (Zuweisung in die Rücklagen) mit dem Ansteigen der Kundenkreditvolumina nicht Schritt halten, weil die Erträge weitgehend für die Zuführung zu den Einzelwertberichtigungen auf risikobehaftete Aktiva verwendet werden mußten.

Die wegen erkennbarer Strukturschwächen in früheren Jahren festgestellte Fusionswelle ostdeutscher Kreditgenossenschaften hat im Jahr 1995 nachhaltig abgenommen.

Die in den alten Bundesländern banküblichen Standards sind trotz erheblicher Anstrengungen bei den ostdeutschen Kreditgenossenschaften noch nicht durchgängig erreicht. Daher ist weiterhin eine besondere Beobachtung und Überwachung der Vermögens- und Ertragslage dieser Kreditinstitute geboten.

3.7.6 Bausparkassen

Derzeit sind in der Bundesrepublik Deutschland 22 private und 13 öffentliche Bausparkassen tätig. Diese hatten Ende 1995 eine Bilanzsumme von insgesamt rund 230 Mrd. DM und verwalteten rund 31 Mio. Bausparverträge. Bei einer Bausparsumme von rund 1,15 Billionen DM beliefen sich die Bauspareinlagen auf rund 154 Mrd. DM und die Bauspardarlehen auf knapp 100 Mrd. DM. Gleichzeitig haben die Bausparkassen im unmittelbaren Zusammenhang mit Bausparverträgen Vor- und Zwischenfinanzierungskredite über rund 58 Mrd. DM gewährt.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über Bausparkassen (BSpKG) am 1. Januar 1973 unterliegen alle Bausparkassen der einheitlichen Fachaufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen. Das Bausparkassengesetz und die technische Detailfragen regelnde Bausparkassenverordnung (BSpKV) normieren Bausparkassen als

Spezialkreditinstitute und schränken ihre Geschäftstätigkeit sowohl qualitativ als auch quantitativ stark ein. Dadurch soll den Eigenheiten des Wartezeit- und Refinanzierungsproblems als systembestimmendes Merkmal kollektiver Zwecksparsysteme und den daraus folgenden Besonderheiten der Fachaufsicht Rechnung getragen werden.

Es ist Bausparkassen neben ihrem Hauptgeschäft - der Entgegennahme von Bauspareinlagen und der Gewährung von Bauspardarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen - nur erlaubt, die im Bausparkassengesetz ausdrücklich genannten und mit dem Bauspargeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie sogenannte "Hilfsgeschäfte" zu betreiben; auch der Erwerb von Beteiligungen ist nur bei Vorliegen bestimmter Bedingungen erlaubt. In der laufenden Aufsichtspraxis ist daher immer wieder im einzelnen zu untersuchen, ob bestimmte Geschäfte als zulässige Hilfsgeschäfte angesehen werden können. So war zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang der Abschluß derivativer Geschäfte durch Bausparkassen als Hilfsgeschäft zulässig sein kann. Unter restriktiven Bedingungen wurde ferner die Gewährung von Wertpapierdarlehen als zulässiges Hilfsgeschäft angesehen. Die Diskussion mit den Interessenverbänden der Bausparkassen über die Frage, ob die Finanzierung des Erwerbs von Immobilienfondsanteilen zulässig ist, konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Es war auch zu entscheiden, unter welchen Umständen die Beteiligung einer deutschen Bausparkasse an einem ausländischen Unternehmen zulässig sein kann, das kollektives Zwecksparen zum Zwecke der Wohnungsbaufinanzierung betreibt. Nach dem Bausparkassengesetz ist eine mehrheitliche Beteiligung nur zulässig, wenn der Geschäftszweck des Unternehmens, an dem die Bausparkasse sich beteiligen will, gesetzlich oder satzungsmäßig im wesentlichen auf solche Geschäfte ausgerichtet ist, die die Bausparkasse auch selbst betreiben darf. Das schließt ein, daß das ausländische Unternehmen verpflichtet ist, hinreichende Vorsorge gegen sich kumulativ verlängernde Wartezeiten zu treffen. Dahinter steht die Befürchtung, daß das Scheitern kollektiver Zwecksparsysteme im Ausland nicht nur unmittelbare finanzielle Folgen für diese haben, sondern infolge der Beteiligung einer deutschen Bausparkasse einen Verlust des Vertrauens in die Funktionsfähigkeit des deutschen Systems, damit negative Auswirkungen für die gesamte Branche und folglich eine Gefährdung der Interessen der Bausparer bewirken könnte. Auch unter diesen Aspekten war die Mitwirkung deutscher Bausparkassen an Gründungen von Bausparkassen in der Tschechischen Republik und in der Slowakischen Republik in Ungarn und Polen sind die Vorarbeiten bisher nicht abgeschlossen und ihre Beteiligung an diesen Unternehmen als zulässig anzusehen.

Die Bausparkassen unterliegen einer strengen Kontrolle der Produktgestaltung. So sind bei Einführung neuer und Änderung bestehender Tarife die baupartechnischen und rechtlichen Grundzüge der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) und der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze (AGG) genehmigungspflichtig. Bei der Beurteilung der jeweils vorgesehenen Vertragsgestaltung ist insbesondere die voraussichtliche Erfüllbarkeit der Verträge, aber auch die Angemessenheit des Leistungsaustausches zwischen Bausparkasse und Kunden und die Verständlichkeit der ABB zu prüfen. Die Rechtsprechung der letzten Jahre hat insoweit eine Reihe von Hinweisen für die Vereinbarkeit beantragter Bestimmungen mit dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) gegeben.

Im Jahre 1995 konnte die Änderung von insgesamt 58 ABB und 29 AGG genehmigt werden. Eine ausdrückliche Versagung einer beantragten Genehmigung wurde nicht ausgesprochen; in einer Reihe von Fällen konnten Bausparkassen aber veranlaßt werden, Anträge nicht zu stellen bzw. gestellte Anträge zurückzunehmen. Dazu gehören die in der Presse eingehend diskutierten "Nullzinstarife", die eine Guthabenverzinsung nicht vorsahen, desgleichen Tarife mit Zinsgestaltungen, die die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge nicht gewährleistet erscheinen ließen. Auch die im Hinblick auf Direktvertriebsaktivitäten geplante Gestaltung einzelner Tarife mit besonders günstigen Konditionen konnte in der beabsichtigten Ausprägung nicht genehmigt werden, weil keine ausreichende Gewähr dafür bestand, daß die für die Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Zuteilungsfolge notwendige Kontinuität des Neugeschäftes dauerhaft sichergestellt werden konnte.

Der zu Beginn des Jahres 1995 deutlich gewordene Abschwächungseffekt des Neugeschäftes wurde zum Jahresende durch steigende Neuabschlüsse kompensiert. Die seit 1990 insgesamt günstige Geschäftsentwicklung führte dazu, daß die meisten Bausparkassen die Wartezeiten auf das baupartechnisch vertretbare Niveau senken und den für die Stützung der Zuteilungsmasse zu verwendenden "Fonds zur baupartechnischen Absicherung" dotieren konnten.

Die 1995 durchgeführten Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 KWG hatten die Kontrolle des Außendienstes zum Schwerpunkt.

3.7.7 Hypothekenbanken

Im Berichtsjahr erhielten 2 neue Hypothekenbanken die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften. Weiterhin wurde die Deutsche Centralbodenkredit AG mit der Frankfurter Hypothekenbank verschmolzen, die jetzt als Frankfurter Hypothekenbank Centralboden AG firmiert. Insgesamt hat sich die Anzahl der Institute einschließlich der beiden Schiffspfandbriefbanken auf 30 erhöht. Sie wiesen mit dem einschlägigen Geschäftsbereich der drei gemischten Institute Ende 1995 eine Bilanzsumme von rund 1.075 Mrd. DM aus.

Insbesondere der Fall Schneider hat die im Realkreditbereich geltenden überlieferten Grundsätze der Beleihungswertermittlung und der vorsichtigen Kreditbeurteilung wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt und ihre Richtigkeit erneut bestätigt. Auch in dem von den Hypothekenbanken nunmehr intensiver betriebenen Auslandsgeschäft müssen diese Grundsätze, worauf das Amt verstärkt zu achten hat, angewendet werden, wobei selbstverständlich die wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Landes berücksichtigt werden müssen – eine Überwachungsaufgabe, die nur unter Ausschöpfung aller personellen und sachlichen Ressourcen bewältigt werden kann.

In der Folge des Falles Schneider hat das Amt bei mehreren Hypothekenbanken Nachschauprüfungen gem. § 44 KWG zum Thema "Ordnungsmäßigkeit der Kreditbearbeitung" angeordnet. Außerdem hat das Amt 16 weitere Prüfungen, darunter 7 turnusmäßige Deckungsprüfungen, durchgeführt.

3.7.8 Kapitalanlagegesellschaften

Von 65 Kapitalanlagegesellschaften wurden am Jahresende 598 Publikumsfonds in Form von Wertpapier-, Geldmarkt- und Immobilien-Sondervermögen (Vorjahr 510) mit einem Fondsvermögen von 243 Mrd. DM und 2.591 Spezialfonds (Vorjahr 2.500) mit einem Fondsvolumen von 305 Mrd. DM verwaltet. Das unter der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes verwaltete Gesamtvermögen der Fonds erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 62 Mrd. DM auf 548 Mrd. DM.

Auch im Investmentbereich haben nach der Novellierung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zum 1. August 1994 weitere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, Eingang in die Fondsverwaltung gefunden. Die ständige Entwicklung neuer Produkte durch die Kombination von Elementen herkömmlicher Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen) mit verschiedenen Derivaten bereitete zunehmende Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der für die Investmentfonds erwerblichen Vermögensgegenstände.

Aktuelle Probleme traten auch bei der Genehmigung von Vertragsbedingungen auf, die erstmals eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung zum Gegenstand hatten und, bei der Anteilpreisberechnung für Geldmarkt-Sondervermögen, deren Anteilscheinausgabe ohne Ausgabeaufschlag erfolgt.

3.7.9 Ausländische Investmentfonds

Die Aufsicht über ausländische Investmentfonds gliedert sich in drei hauptsächliche Aufgabenbereiche:

- Aufgaben bei nicht zum öffentlichen Vertrieb berechtigten ausländischen Fonds
- Bearbeitung von Vertriebsanzeigen nach § 7 und § 15c AuslInvestmG
- Vertriebsaufsicht über zum öffentlichen Vertrieb berechnete ausländische Fonds.

Im erstgenannten Aufgabenbereich mußte 1995 in der überwiegenden Zahl der Fälle die Anwendbarkeit des Auslandsinvestment-Gesetzes auf bestimmte ausländische Fondsprojekte untersucht werden; insbesondere die Anwendbarkeitsprüfungen bei meist in Off-shore-Staaten aufgelegten Derivate-Fonds, bei Beteiligungsfondsstrukturen und verschachtelten Immobilienfonds haben komplizierte Abgrenzungsprobleme aufgeworfen.

Bei den Anzeigen nach § 7 AuslInvestmG bildeten die Geldmarktfonds während des Berichtsjahres einen Schwerpunkt. In der zweiten Hälfte des Jahres 1995 zeigten in zunehmendem Maße schweizerische Fondsgesellschaften ihre Absicht an, Anteile schweizerischer Anlagefonds in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben. Dieser Trend wird sich auch im Jahre 1996 fortsetzen.

Vertriebsanzeigen nach § 15c AuslInvestmG wurden im Berichtsjahr überwiegend von Investmentgesellschaften aus Luxemburg erstattet. Auch Vertriebsanzeigen aus Irland haben inzwischen einen wesentlichen Anteil an der Gesamtzahl der Anzeigen erreicht. Die Bearbeitung der nach irischem Recht aufbereiteten, häufig unzureichend übersetzten Unterlagen dieser Fonds ist mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden.

Im Berichtsjahr haben 132 ausländische Fonds mit 303 Einzelvermögen (Umbrella-Konstruktionen) die Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in der Bundesrepublik Deutschland erlangt. Davon wurden 22 Fonds mit 31 Einzelvermögen nach § 7 AuslInvestmG und 110 Fonds mit 272 Einzelvermögen nach § 15c AuslInvestmG angezeigt.

Insgesamt waren am Jahresende 1995 nach § 7 AuslInvestmG 76 Fonds mit 100 Einzelvermögen und nach § 15c AuslInvestmG 516 Fonds mit 1405 Einzelvermögen zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

In der laufenden Aufsicht mußten zum öffentlichen Vertrieb berechtigte ausländische Fonds häufig wegen der Berichtspflicht gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 15b AuslInvestmG sowie wegen der inhaltlichen Gestaltung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte gemahnt werden. Eine Untersagung des weiteren Vertriebs gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 15d Abs. 4 AuslInvestmG wegen Verstoßes gegen Publizitätsvorschriften wurde im Berichtsjahr jedoch nicht ausgesprochen.

In zahlreichen Fällen ging das Bundesaufsichtsamt gemäß § 10 AuslInvestmG bzw. § 15g AuslInvestmG gegen Mißstände bei der Werbung ausländischer Fonds vor; auch hier konnten die Beanstandungen bereinigt werden, ohne daß eine Untersagung des weiteren Vertriebs gegen einen ausländischen Fonds auszusprechen war.

3.7.10 Abwicklung nach dem Westvermögen-Abwicklungsgesetz; Berliner Altbanken und verlagerte Kreditinstitute

Durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse waren die Kreditinstitute im Gebiet der ehemaligen DDR und in den sog. Vertreibungsgebieten faktisch untergegangen. Im Geltungsbereich des Westvermögen-Abwicklungsgesetzes (WAbwG) - dem Gebiet der alten Bundesländer - belegene Vermögen dieser Institute (anfangs rd. 3540 Westvermögen) werden seit 1972 nach den Vorschriften des WAbwG durch vom Bundesaufsichtsamt bestellte und beaufsichtigte Treuhänder abgewickelt. Derzeit stehen noch Vermögen von rd. 60 ehemaligen brandenburgischen Sparkassen und von rd. 80 ehemaligen ländlichen Kreditgenossenschaften unter treuhänderischer Sonderverwaltung.

Überdies wickeln noch insgesamt acht sogenannte Berliner Altbanken und verlagerte Kreditinstitute unter Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes ihre Geschäfte ab.

3.7.11 Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

Die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung wurden - von wenigen Ausnahmeregelungen abgesehen - erstmals in 1995 in vollem Umfang den bankaufsichtlichen Regelungen unterworfen. Dies führte, wie zu erwarten war, bei diesen Unternehmen ohne eigentliche bankmäßige Erfahrung zu einer Reihe von Anpassungsproblemen, die von der Einreichung der üblichen Anzeigen an die Bankenaufsicht bis zur Gewinnung geeigneter Personen als neue Geschäftsleiter beim Ausscheiden bisheriger Geschäftsleiter reichten. Die erforderlich erscheinende Modifizierung von Regelungen der Bankenaufsicht, deren unveränderte

Anwendung bei diesen Unternehmen zu ungewünschten Ergebnissen führen muß, ist bislang noch nicht abgeschlossen.

4 Geldwäsche

Das am 29. November 1993 in Kraft getretene Geldwäschegesetz - GwG - (BGBl. 1993 I S. 1770 f.) formuliert für Kreditinstitute und andere Adressaten gewerberechtliche Pflichten, deren Erfüllung neben dem Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten durch die Ermittlungsbehörden eine effektive Geldwäschrprävention ermöglichen und die Einführung illegaler Gelder in den Finanzkreislauf verhindern soll.

Die nach dem Geldwäschegesetz sowie der Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche vom 26. Oktober 1994 erforderlichen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zum Schutze vor Geldwäschraktivitäten sind im Laufe des Jahres durch entsprechende aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen der beaufsichtigten Kreditinstitute mit hohem finanziellem Aufwand und Engagement weitgehend umgesetzt worden.

Gerade im Hinblick auf die Vielzahl der zu beaufsichtigenden Institute lag eine besondere Herausforderung des Jahres 1995 in der Entwicklung eines Darstellungsstandards in den Prüfungsberichten, der eine qualitative Beurteilung des Umsetzungsstandes in den jeweiligen Kreditinstituten ermöglicht.

Aufgrund der Feststellungen zur Geldwäsche in den Prüfungsberichten bestand in 778 Fällen Anlaß zu Rückfragen.

Aufgrund der geforderten Sicherungssysteme haben sich nach Inkrafttreten des Gesetzes Techniken der Geldwäsche, insbesondere bei der Verwandlung von illegalem Bargeld in Buchgeld zumindest geändert und Geldwäschraktivitäten teilweise in andere wirtschaftliche Bereiche verlagert. Banken werden mit verstärkter Tendenz im Rahmen des bargeldlosen nationalen und internationalen Zahlungsverkehrs zur Geldwäsche mißbraucht.

Kreditinstitute gehen heute mit ungewöhnlichen, "geldwäschrträchtigen" Transaktionen in der Regel anders um als vor dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Trotz der Kooperation der Institute mit den Ermittlungsbehörden bei der Anzeige verdächtiger Transaktionen (im 1. Halbjahr 1995 wurden 1435 Anzeigen gem. § 11 GwG erstattet) fehlen bisher spektakuläre Ermittlungserfolge bei der Bekämpfung der Geldwäsche. Die Ursachen hierfür sind zunächst struktureller Natur und im Wesen des Geldes begründet. Die der Geldwäsche dienenden Transaktionen lassen sich für Bankmitarbeiter und erst recht für Ermittler nur schwer in ihrem Erscheinungsbild von denen unterscheiden, die legal im bankalltäglichen, automatisierten Massengeschäft vorgenommen werden. Hervorzuheben ist jedoch die positive, präventive Wirkung von bankinternen Sicherungsmaßnahmen.

Auch zeigt sich nach Auffassung des Bundesaufsichtsamtes, daß die Anforderungen des Geldwäschegesetzes, bei denen - entsprechend dem Anfang der 90er Jahre auf internationaler Ebene vertretenen Ansatz - die Identifizierung des Kunden bei Bartransaktionen am Schalter im Mittelpunkt steht, mit der stürmischen Entwicklung im Finanzdienstleistungssektor und bei der technischen Abwicklung von Bankgeschäften nicht Schritt gehalten haben. Für eine wirksame Geldwäschebekämpfung ist bei den Kreditinstituten heute statt arbeits- und kostenintensiver Routinehandlungen, etwa bei der Identifizierung der Kunden im Rahmen schwellenwertbezogener Transaktionen, vielmehr eine aktive Mitwirkung des zuständigen Fachpersonals bei der Aufdeckung und Aufklärung dubioser Transaktionen notwendig.

5 Beschwerden

Obwohl das Bundesaufsichtsamt nach seinem gesetzlichen Auftrag keine "Verbraucherschutzbehörde" ist, gehen jährlich zahlreiche Beschwerden und Anfragen von Bankkunden bei ihm ein. Es kann in der Mehrzahl der Fälle die erwartete Hilfe nicht leisten; denn es ist als Verwaltungsbehörde nicht befugt, das Verhalten der Banken allumfassend, d.h. auch auf Rechtmäßigkeit und Verbraucherfreundlichkeit hin zu überprüfen. Es kann den Banken weder Anweisungen für den Umgang mit ihren Kunden geben noch die Preise und Geschäftsbedingungen der Banken kontrollieren. Vor allem darf sich das Aufsichtsamt nicht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Banken und ihren Kunden einmischen, indem es den betreffenden Kunden Rechtsrat erteilt oder, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Streitigkeiten zu schlichten versucht oder entscheidet. Gleichwohl greift das Bundesaufsichtsamt die Beschwerden von Verbrauchern auf, um zu prüfen, ob in dem kritisierten Verhalten der betreffenden Bank bankaufsichtlich zu beanstandende Mängel in der Geschäftsführung oder sogar Anzeichen für das Vorliegen eines allgemeinen Mißstands im Kreditgewerbe zu erkennen sind.

Im Berichtsjahr sind im Bundesaufsichtsamt insgesamt 3340 Beschwerden eingegangen. In 397 Fällen konnte den Beschwerdeführern geholfen werden.

Außerdem wurden dem Bundesaufsichtsamt vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages 88 Petitionen zur fachlichen Stellungnahme zugeleitet.

Wiederholt ist das Bundesaufsichtsamt im vergangenen Jahr über den Zentralen Kreditausschuß (ZKA) an die Banken mit der Aufforderung herangetreten, bestimmten Verbraucheranliegen besser als bisher Rechnung zu tragen. Der Schriftwechsel betraf die Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen, die Bankgeschäfte mit Minderjährigen sowie die Umstände bei der Einführung der neuen Bedingungen für den ec-Verkehr.

Wesentliche Themenbereiche der eingegangenen Beschwerden:

5.1 Allgemeine Hilfesuche

Mehr als die Hälfte aller Eingaben machten Bitten um Hilfe und Beschwerden aus, die das Verhalten der Banken bei der Kreditvergabe oder der Abwicklung von Darlehensverhältnissen zum Gegenstand hatten. In der großen

Mehrzahl dieser Fälle kämpften die Beschwerdeführer mit ernststen Zahlungsschwierigkeiten und wandten sich gegen als unberechtigt empfundene Kreditverweigerungen oder Kreditkündigungen und vor allem gegen drohende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Kritisiert wurde dabei vielfach ein zu hartes, der besonderen Lage der einzelnen Kreditschuldner nicht genügend Rechnung tragendes Vorgehen der Banken. Nicht selten führten in Schwierigkeiten geratene Kreditnehmer ihre Notlage aber auch auf bewußtes oder fahrlässiges Fehlverhalten der Banken vor oder bei Abschluß der fraglichen Kreditverträge zurück. Besonders häufig wurden den Banken Falschberatung bei der Finanzierung von Existenzgründungen, Kreditgewährung trotz unzureichender Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers sowie Ausnutzung der Unerfahrenheit von Ehegatten oder anderen dem Kreditnehmer nahestehenden Personen beim Abschluß von Bürgschaftsverträgen oder Mitschuldverpflichtungen vorgeworfen.

Obwohl sich die Bürger und Unternehmen, die sich mit solchen Eingaben an das BAKred wandten, zumeist in einer kritischen wirtschaftlichen Lage befanden, konnte das Amt gerade in diesen Fällen regelmäßig nicht helfen; denn der Abschluß und die Abwicklung von Kreditverträgen unterliegen keinen besonderen Aufsichtsnormen, sondern ausschließlich den Regeln des bürgerlichen Rechts und - bei Beitreibungsmaßnahmen - denen des Vollstreckungsrechts. Die betreffenden Auseinandersetzungen zwischen Bank und Kunde entzogen sich damit einer Klärung und Einflußnahme durch das Aufsichtsamt. Die Beschwerdeführer mußten daher jeweils auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden. Da die Banken im Rahmen des geltenden Rechts in ihren geschäftspolitischen Entscheidungen frei sind, hatte das Aufsichtsamt auch keine Möglichkeit, die Banken im Einzelfall zu besonderer Kulanz anzuhalten.

5.2 Anteilige Disagioerstattung bei vorzeitiger Darlehensrückzahlung

Zu einem wesentlichen Teil waren diese Beschwerden auf die Unkenntnis von Bankkunden über die Rechtslage bei der Disagioerstattung zurückzuführen. So sind Verbraucher fälschlicherweise oftmals davon ausgegangen, daß Berechnungsgrundlage der Disagioerstattung nicht der Zeitraum der Festzinsbindung, sondern die Gesamtlaufzeit des Darlehens sei. In diesen Fällen brauchte in der Regel nicht an die Kreditinstitute herangetreten zu werden.

Darüber hinaus traten Beschwerden und Anfragen zur Verzinsung zu Unrecht einbehaltener Disagioanteile auf. Obwohl der Bundesgerichtshof sich seit 1989/1990 in verschiedenen Urteilen mit dem Anspruch auf Disagioerstattung bei vorzeitiger Darlehensablösung beschäftigt hat, ist die Frage der Verzinsung eines anteilig zurückzuerstattenden Disagios bisher nicht Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung gewesen. Insofern ist auch die Handhabung der Kreditinstitute unterschiedlich. Dies betrifft sowohl die Höhe des Zinssatzes als auch die Frage der Verjährungsfrist. Das Bundesaufsichtsamt wird die Entwicklung weiter verfolgen.

5.3 Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigung

Besonders zahlreich (wie schon in den Vorjahren) waren Verbraucherbeschwerden über die generelle Verfahrensweise der Kreditinstitute bei der Erhebung und Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen. So

beanstandeten Kunden, daß Kreditinstitute die Art und Weise der Berechnung nicht offenlegten und zum Teil überhöhte Entgelte berechneten.

Auch wenn bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder die Frage der rechtlichen Einordnung der Vorfälligkeits“entschädigung” als Schadensersatzforderung oder als bloße Entgeltvereinbarung bei Aufhebung des Darlehensvertrages noch die Maßstäbe für die Festlegung von Vorfälligkeitsentschädigungen höchstrichterlich entschieden sind, hat das Bundesaufsichtsamt die Beschwerden gleichwohl zum Anlaß genommen, um im Interesse der Transparenz für den Verbraucher an das Kreditgewerbe heranzutreten. Das Bundesaufsichtsamt hat insoweit erreicht, daß die Kreditinstitute ihren Kunden die der Berechnung der Entschädigung zugrunde liegenden Daten offenlegen und bei der Entschädigungsberechnung die Restschuldminderung bzw. den Vorteil der sofortigen Verfügbarkeit über die Mittel berücksichtigen.

Dies führte zu einer positiven Entwicklung im Interesse der Verbraucher. Im Gegensatz zur früheren Praxis wurden im Regelfall Abzinsungen vorgenommen; ferner gestalteten die Kreditinstitute Ablöseabrechnungen für die Kunden insgesamt transparenter und benannten beispielsweise auf Wunsch der Kunden die der Berechnung zugrunde gelegten Daten.

Dementsprechend haben sich auch die Inhalte der Beschwerden und Anfragen verändert. Gegenstand ist nunmehr die von den Kreditinstituten häufig angewandte Methodik geworden, der Entschädigungsberechnung einen Vergleich zwischen Kapitalmarktzinssätzen und dem Zinssatz des abzulösenden Darlehensvertrages zugrunde zu legen. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu den Maßstäben für die Ermittlung eines Vorfälligkeitsentgeltes im Wege der vorzeitigen Aufhebung eines Darlehensvertrages steht jedoch noch aus.

5.4 Verfahrensweise bei der Einführung der neuen ec-Bedingungen

Zu Beginn des Jahres 1995 erreichten das Bundesaufsichtsamt Kundenbeschwerden über die Verfahrensweise von Kreditinstituten bei der Einführung der neuen ec-Bedingungen. Wenn Bankkunden gegen die neuen Bedingungen Widerspruch einlegten, kündigten Kreditinstitute den mit ihren Kunden abgeschlossenen ec-Karten-Vertrag, in wenigen Fällen sogar fristlos. Das Bundesaufsichtsamt hat sich deshalb an den Zentralen Kreditausschuß sowie in den Einzelfällen an die jeweiligen Kreditinstitute gewandt und seine Bedenken insbesondere im Hinblick auf die Nichteinhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist geäußert. Die überwiegende Mehrheit der Kreditinstitute verlängerte daraufhin die Kündigungsfristen und wandelte fristlose Kündigungen in ordentliche Kündigungen um.

5.5 Gebühren

Einen dauernden Beschwerdegegenstand bilden die Gebühren im Bankenbereich, die die Kreditinstitute auf der Basis der zwischen ihnen und den Kunden vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der zusätzlich vereinbarten Bedingungen für besondere Geschäftsbereiche und aufgrund von Handelsusancen für die Geschäftsvorfälle der verschiedensten Art berechnen. Häufig beanstandet wurde von Verbraucherseite die Erhebung von Buchungspostengebühren für die buchungstechnische Abwicklung von Barein- und

-auszahlungen, die Berechnung von Gebühren für die Bearbeitung von Freistellungsaufträgen vom Zinsabschlag, die Höhe und Intransparenz von Gebühren im Auslandszahlungsverkehr sowie die Erhebung von Kontoauflösungsgebühren. Da die Kreditinstitute in ihrer Gebührenpolitik frei sind und die Rechtsprechung zur Zulässigkeit einzelner Gebühren wie der Buchungspostengebühr keineswegs eindeutig ist, konnte das Aufsichtsamtsamt in der Mehrzahl dieser Beschwerdefälle nicht helfen.

Einigen Kreditinstituten wurde jedoch empfohlen, ihre Preisverzeichnisse zu erweitern oder transparenter zu gestalten.

5.6 Wertstellung und Überweisungslaufzeiten

Bei den Beschwerden zur Abwicklung und Organisation des Zahlungsverkehrs stehen seit Jahren auch die Wertstellungspraxis und im Zusammenhang damit die Bearbeitung von Überweisungen sowie generell die Länge der Überweisungslaufzeiten im Blickpunkt der Verbraucher. In den Fällen, in welchen für die Überweisung eines Betrages von der auftraggebenden zur empfangenden Bank überdurchschnittlich lange Bearbeitungs- und Laufzeiten von Verbrauchern beanstandet wurden, ist das Bundesaufsichtsamtsamt im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Überweisungsverkehrs jeweils an die Kreditinstitute herangetreten.

5.7 Beschwerden im Bereich der Bausparkassen

Die überwiegende Zahl der Beschwerden im Bereich der Bausparkassen betraf die falsche oder unzureichende Beratung beim Vertragsabschluß. Besorgniserregend ist insbesondere, daß eine nicht unerhebliche Anzahl von Beschwerdeführern behauptet, im Zusammenhang mit der Beantragung eines Kleinkredites unter Vortäuschung falscher Tatsachen oder unter bewußter Ausnutzung einer persönlichen Notlage zum Abschluß eines Bausparvertrages veranlaßt worden zu sein. Der diesen Beratungsgesprächen zugrunde liegende Sachverhalt läßt sich allein mit bankaufsichtlichen Mitteln nicht klären, da die Vermittlungsgesellschaften nicht der Aufsicht des Bundesaufsichtsamts unterliegen. Allerdings wurde in der Vergangenheit und wird auch künftig schwerpunktmäßig versucht, durch Prüfungen bei den Bausparkassen festzustellen, ob diese hinreichende Vorkehrungen getroffen haben, daß die für ihr Unternehmen unmittelbar oder mittelbar tätigen Personen Gewähr für die notwendige Zuverlässigkeit bieten.

Seit längerem befindet sich das Bundesaufsichtsamtsamt im Gespräch mit den Interessenverbänden der Bausparkassen über die Mindeststandards bei der Ausgestaltung entsprechender Kontrollen. Es ist damit zu rechnen, daß noch im Jahre 1996 Mindestanforderungen zur Überprüfung der Beratungsqualität und zur Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Personen, die Bausparverträge vermitteln, aufgestellt werden.

5.8 Sonstige Beschwerdegegenstände und Anfragen

Weitere Beschwerden betrafen die Ausgestaltung von Sparverträgen einschließlich der Berechnung von Vorschußzinsen bei vorzeitiger Kündigung einer Spareinlage, die Beratung im Anlagegeschäft, die Ausführung von Wertpapier- und Derivategeschäften sowie die Verzinsung von Guthaben.

Außerdem gingen zahlreiche Anfragen zur Ausgestaltung von Darlehensverträgen mit variablem Zinssatz, zur Methodik der Zins- und Tilgungsverrechnung sowie zur Angabe des effektiven Jahreszinses ein.

6 Verfolgung ohne Erlaubnis betriebener oder verbotener Bankgeschäfte

§ 37 KWG ermächtigt das Bundesaufsichtsamt, unmittelbar zum Zwecke der Gefahrenabwehr einzuschreiten, wenn ein Unternehmen Bankgeschäfte ohne die nach § 32 KWG erforderliche Erlaubnis betreibt oder Geschäfte durchführt, die nach § 3 KWG verboten sind. Das Bundesaufsichtsamt gibt den betreffenden Unternehmen in diesen Fällen auf, die betriebenen Geschäfte abzuwickeln und die angenommenen Gelder zurückzuzahlen.

Im Berichtsjahr wurden in 1.736 Fällen wegen des Verdachtes des unerlaubten Betriebens von Bankgeschäften bzw. des Betriebens verbotener Geschäfte Ermittlungen eingeleitet oder fortgeführt.

In insgesamt 17 Fällen sind förmliche Verfügungen zur Untersagung bzw. Abwicklung unerlaubt betriebener Bankgeschäfte gemäß § 37 KWG ergangen. Diese Fälle sind umseitig aufgelistet. Das jeweils aufgeführte Anlagevolumen und die Anzahl der abgeschlossenen Verträge beziehen sich nur auf den dem Bundesaufsichtsamt bekanntgewordenen Umfang. Das Vertrags- und Anlagevolumen liegt vermutlich in vielen Fällen wesentlich höher.

Im Vergleich zu der großen Zahl der allein im Geschäftsjahr 1995 aufgenommenen Ermittlungen ist die Zahl förmlicher Untersagungsverfügungen gering. Sie besagt nicht etwa, daß die meisten der überprüften Unternehmen in seriöser Weise erlaubnisfreie Geschäfte betreiben, sondern ist vielmehr Ausdruck der Tatsache, daß es immer mehr Unternehmen des sog. Grauen Kapitalmarkts immer besser verstehen, unter zum Teil mißbräuchlicher Ausschöpfung rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten den wahren Charakter ihrer Geschäfte zu verschleiern und sich damit dem Zugriff des Aufsichtsamtes zu entziehen. So wählen die Initiatoren solcher Unternehmen vielfach gesellschaftsrechtliche Scheinkonstruktionen, um das Verbot, Einlagen- oder Effektengeschäfte ohne Bankerlaubnis zu betreiben, zu umgehen. Mit Hilfe hochqualifizierter Juristen, derer sich viele dieser Unternehmen nicht zuletzt dank der hereingenommenen Anlegergelder bedienen können, werden diese Konstruktionen so geschickt gesponnen, daß es dem Aufsichtsamt zunehmend schwerfällt, den wirklichen Charakter der jeweils betriebenen Geschäfte zu enthüllen. Oft ist dies erst nach längerer Beobachtung der praktizierten Vertriebsmethoden und Geschäftsabwicklung möglich. Leider ist dann allerdings vielfach auch der Schaden für die Anleger bereits entstanden.

Verfügungsadressat	Verträge	Volumen
• Horst Wolf 72336 Balingen - Engstlatt *)	400	14,5 Mio. DM
• FB AG Firmenverwaltungs AG *)	-	13,8 Mio. DM
• Rechtsanwalt Jürgen Wehner Graefing	361	7,6 Mio. US-\$
• Bernd Wolfgang Steuten und Manfred Weidenbach ("Five of the best Pool GbR") *)	1000	10,0 Mio. DM
• UFB Vermittlungsgesellschaft für Immobilien, Finanzierungen Viernheim *)	600	6,8 Mio. DM
• FK Finanz-Konzept GmbH 76275 Ettlingen *)	500	6,2 Mio. DM
• Heinrich Ebert 97337 Dettelbach ("Finanzmanagement und Vermögensverwaltung Ebert und Will GbR") *)	62	5,0 Mio. DM
• Gerhard Will 97337 Dettelbach ("Finanzmanagement und Vermögensverwaltung Ebert und Will GbR") *)	62	5,0 Mio. DM
• Euröbau Gesellschaft für Liegenschaften mbH 85774 Unterföhring	246	4,5 Mio. DM
• Golfanlage Wolfratshausen GmbH 82515 Wolfratshausen *)	67	1,68 Mio. DM
• Marginal City Projekt GmbH *)	59	0,69 Mio. DM
• KMC Cash-Management-Consulting GmbH 61381 Friedrichsdorf	60	0,8 Mio. DM
• Rechtsanwalt Roland Heß Mannheim *)	50	0,6 Mio. DM
• Helmut Kaiser 77815 Bühl ("Dr. Globe Euro-Immobilien Ltd.") *)	60	0,6 Mio. DM
• Dirk Kowal 03130 Spremberg ("City Commercial InvestmentsInternational Ltd.") *)	130	0,54 Mio. DM
• Süd Golf Management GmbH *)	8	0,24 Mio. DM
• SAFE Versicherungs-Finanzierungs- Kapital-Vermittlungs-GmbH Viernheim *)	9	0,11 Mio. DM

*) nicht bestandskräftig

7 Währungsumstellung und Zuteilung von Ausgleichforderungen

Die am 1. Juli 1990 in Kraft getretene Währungsunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland brachte für das Bundesaufsichtsamt eine besondere Aufgabe mit sich.

Durch die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach dem Gesetz zum Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsvertrag) vom 4. September 1990 wurde dem Bundesaufsichtsamt die Aufgabe übertragen, gemäß Art. 8 der Anlage I zum Staatsvertrag die Umstellungsrechnung der Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe von Mark der DDR auf Deutsche Mark zu prüfen und diesen Unternehmen Ausgleichsforderungen bzw. dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung Forderungen gegen diese Unternehmen zuzuteilen. Von diesen Prüfungen und Zuteilungen sind 534 Geldinstitute und 50 Außenhandelsbetriebe (AHB) betroffen.

Die Prüfungen gestalteten sich auch 1995 schwierig, da nicht alle Mängel der ursprünglichen DM-Eröffnungsbilanzen durch die zwischenzeitlichen Änderungen gemäß § 36 D-Markbilanzgesetz rückwirkend zum 1. Juli 1990 beseitigt werden konnten. Von vielen Unternehmen liegt inzwischen die endgültige Fassung der DM Eröffnungsbilanz (Erkenntnisstand 31. Dezember 1994) vor. Im Jahre 1995 sind 64 Prüfungen abgeschlossen und Ausgleichsforderungen bzw. Forderungen an den Ausgleichsfonds in 63 Fällen vorläufig zugeteilt worden. Damit wurden insgesamt 160 vorläufige Zuteilungen vorgenommen. Einem Geldinstitut wurde die Ausgleichsforderung endgültig zugeteilt.

Im Hinblick auf die Dauer der Prüfungsverfahren änderte das Bundesaufsichtsamt am 26. September 1995 erneut die Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen (BUZAV) und teilte aufgrund des geänderten § 7a BUZAV 260 Geldinstituten bis zu 90 v.H. der in der DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Ausgleichsforderungen (Erkenntnisstand i.d.R. 31. Dezember 1993) vorab also ohne nähere Prüfung der Unterlagen zu, nachdem es in den vorangegangenen Jahren zunächst 65 v.H. und sodann 80 v.H. der jeweils ausgewiesenen Forderungen zugeteilt hatte. 23 Außenhandelsbetrieben wurden vorab Ausgleichsforderungen zugeteilt. In sieben Fällen wurden dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung Forderungen gegen AHB vorab zugeteilt.

Der Saldo aller Zuteilungen von Ausgleichsforderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung und von Forderungen des Fonds gegen Unternehmen beträgt zum 31. Dezember 1995 rd. 78 Mrd. DM.

Im Laufe des Jahres 1995 wurden 17 Widersprüche gegen Zuteilungsbescheide eingelegt. In sechs anhängigen Widerspruchsverfahren erging eine Entscheidung. In fünf Fällen wurde dem Begehren zumindest teilweise entsprochen; ein Widerspruch wurde zurückgewiesen. Vor dem Verwaltungsgericht Berlin sind drei Verwaltungsstreitverfahren betreffend Zuteilungen anhängig.

8 Bundesaufsichtsamt intern

8.1 Organisation

Das Bundesaufsichtsamt ist in insgesamt 7 Abteilungen gegliedert. Während in Abteilung I die bankaufsichtlichen Grundsatzfragen bearbeitet werden, wird die Fachaufsicht über die Kreditinstitute im wesentlichen von den Abteilungen II bis V ausgeführt. Die Abteilung VI befaßt sich mit den Fragen der durch die deutsche Einigung bedingten Währungsumstellung und der Zuteilung von Ausgleichsforderungen an Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe der ehemaligen DDR. Abteilung Z nimmt die Bereiche Organisation, Haushalt, Öffentlichkeitsarbeit, Personal und Informationstechnik wahr. Ihr sind außerdem jeweils zwei Referate für die Verfolgung ohne Erlaubnis betriebener Bankgeschäfte und die Durchführung des Geldwäschegesetzes angegliedert. Ein Organisationsplan des Bundesaufsichtsamtes ist im **Anhang 8** abgedruckt.

8.2 Personal

Ende 1995 gehörten dem Aufsichtsamt 490 Beschäftigte an. Es beschäftigt im höheren Dienst überwiegend Juristen und Wirtschaftswissenschaftler, die z.T. über Bank- und Wirtschaftsprüfererfahrung verfügen. Im gehobenen Dienst sind vornehmlich Wirtschaftswissenschaftler sowie Finanz- und Verwaltungswirte mit Fachhochschulabschluß tätig.

Zu einem beträchtlichen Anteil besteht das Personal des Aufsichtsamtes aus jüngeren Mitarbeitern; denn nicht nur die neuen Stellen, sondern auch die durch eine starke Personalfluktuaton entstandenen Vakanzen mußten mit Nachwuchskräften besetzt werden. Seit 1990 haben zahlreiche erfahrene Bedienstete das Aufsichtsamt verlassen und sich wegen der besonders günstigen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten in den neuen Bundesländern nach der "Wende", aber auch im Hinblick auf die beschlossene Verlagerung des Aufsichtsamtes nach Bonn ein neues Tätigkeitsfeld im Berliner Raum gesucht.

8.3 Haushalt

Der Haushalt des Bundesaufsichtsamtes ist Teil des Bundeshaushaltsplanes.

Ausgaben

Das Bundesaufsichtsamt hatte im Jahr 1995 folgende Ausgaben und Kosten:

Art der Ausgaben und Kosten	Betrag in DM	Anteil in %
Personalausgaben	33.941.357,69	58
Versorgungszuschlag f. Beamte	4.582.978,60	8
Investitionen	6.134.049,88	11
Sächliche Verwaltungsausgaben	5.993.085,03	10
Sonstige Verwaltungskosten	7.687.964,73	13
Gesamt	58.339.435,93	100

Einnahmen

Die Einnahmen betragen 48.195.465,63 DM. Sie setzten sich im wesentlichen aus der Erhebung von Gebühren in Höhe von 3.371.437,50 DM (gemäß § 51 Abs. 2 KWG, §§ 9, 15 des Auslandinvestmentgesetzes und § 15a des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften) sowie aus der Kostenumlage gemäß § 51 Abs. 1 KWG für das Jahr 1994 in Höhe von 44.621.347,80 DM, plus einem Abschlag für das Jahr 1995, abzüglich des schon bezahlten Abschlages für 1994, zusammen.

Die Kostenumlage wird nach Maßgabe der "Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen" von den erstattungspflichtigen Kreditinstituten jeweils für das Vorjahr erhoben. Sie beträgt 90 % der Kosten des Bundesaufsichtsamtes, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Erstattungen gedeckt sind. Die anzurechnenden Kosten für 1994 beliefen sich auf 50.370.390,02 DM. Der Erstattungsbetrag wurde auf die erstattungspflichtigen Kreditinstitute nach Maßgabe ihrer Bilanzsumme des Geschäftsjahres 1993 umgelegt. Für 1994 war somit ein Betrag von 6,90 DM je 1 Mio. DM Bilanzsumme von den Kreditinstituten zu entrichten.

Anhang

Übersicht

Verlautbarung über Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute	Anhang 1
Verlautbarung zum Thema Bankgeschäfte mit Minderjährigen	Anhang 2
Überblick über die grundsätzlichen Anforderungen an die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG	Anhang 3
Grenzüberschreitende Datenfernverarbeitung deutscher Tochterunternehmen und Zweigstellen US-amerikanischer Banken	Anhang 4
Gemeinsamer Standpunkt mit der französischen Commission Bancaire und dem Comité de établissements de crédit	Anhang 5
Liste der Anzeigen zur Errichtung von Zweigniederlassungen und zur Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs	Anhang 6
Auslandsbanken in der Bundesrepublik Deutschland	Anhang 7
Organisationsplan des Bundesaufsichtsamtes, Stand 31. Dezember 1995	Anhang 8

Verlautbarung über Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute - vom 23. Oktober 1995 Aktenzeichen I 4 - 42 - 3/86 -

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anwendungsbereich**

- 2 Allgemeine Anforderungen**
 - 2.1 Verantwortung der Geschäftsleitung
 - 2.2 Festlegung von Rahmenbedingungen durch die Geschäftsleitung
 - 2.3 Geschäfte in neuartigen Produkten oder neuen Märkten
 - 2.4 Qualifikation und Verhalten der Mitarbeiter
 - 2.5 Marktgerechte Bedingungen
 - 2.6 Aufbewahrung der Unterlagen

- 3 Risiko-Controlling und -Management**
 - 3.1 Anforderungen an das System
 - 3.2 Risikolimitierung
 - 3.2.1 Adressenausfallrisiken
 - 3.2.2 Marktpreisrisiken
 - 3.2.3 Liquiditätsrisiken
 - 3.3 Rechtliche Risiken
 - 3.4 Betriebsrisiken

- 4 Organisation der Handelstätigkeit**
 - 4.1 Handel
 - 4.2 Abwicklung und Kontrolle
 - 4.3 Rechnungswesen
 - 4.4 Überwachung

- 5 Revisionen**

- 6 Regelungen für spezielle Geschäftsarten**
 - 6.1 Valutagerechte Buchung von Wertpapierkassageschäften
 - 6.2 Prolongation von Devisengeschäften
 - 6.3 Geschäfte "von oder an Aufgabe"
 - 6.4 Durchstellgeschäfte in Devisen

1 Anwendungsbereich

Die Verlautbarung enthält Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften, die von allen Kreditinstituten zur Sicherung ihrer Solvenz zu beachten und in internen Anweisungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Art und des Umfangs der Handelsaktivitäten zu ergänzen bzw. präzisieren sind; sie gelten auch für die Zweigstellen deutscher Kreditinstitute im Ausland. Die Verlautbarung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel und läßt den 5. Abschnitt des Gesetzes über den Wertpapierhandel unberührt; das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel wird hierzu eigene Regelungen erlassen.

Als Handelsgeschäfte im Sinne dieser Anforderungen gelten alle Kontrakte, die ein

- Geldmarktgeschäft
- Wertpapiergeschäft (einschließlich des Handels in Schuldscheinen und Namensschuldverschreibungen sowie der Wertpapierleihe, ohne Emissionsgeschäfte)
- Devisengeschäft
- Edelmetallgeschäft
- Geschäft in Derivaten

zur Grundlage haben und die im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen werden.

Zu den Geschäften in Derivaten gehören alle Geschäfte, deren Preis sich von einem zugrundeliegenden Aktivum, von einem Referenzpreis, Referenzzins oder Referenzindex ableitet.

Handelsgeschäfte sind auch - ungeachtet des Geschäftsgegenstandes - Vereinbarungen von Rückgabe- oder Rücknahmeverpflichtungen sowie Pensionsgeschäfte.

Die Bestimmungen dieser Verlautbarung sind mit Ausnahme der Regelungen in Unterabschnitt 6.1 Valutagerechte Buchung von Wertpapierkassageschäften auf Kommissionsgeschäfte ohne Selbsteintritt in Wertpapieren und Derivaten nicht anzuwenden.

Kommissionsgeschäfte ohne Selbsteintritt in Devisen und Edelmetallen sowie Festpreisgeschäfte in Wertpapieren (Ziffer 9 der Sonderbedingungen für

Wertpapiergeschäfte), die nachweislich unverzüglich durch ein Gegengeschäft mit dem Zentralinstitut glattgestellt werden, sind vorbehaltlich der Regelungen in Unterabschnitt 3.3 Rechtliche Risiken von der Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes 3 Risiko-Controlling und Risiko-Management ausgenommen.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Verantwortung der Geschäftsleitung

Alle Geschäftsleiter (§ 1 Abs. 2 KWG) sind - unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung - für die ordnungsgemäße Organisation und Überwachung der Handelsgeschäfte verantwortlich. Sie werden dieser Verantwortung nur gerecht, wenn sie den Risikogehalt dieser Geschäftstätigkeit beurteilen können sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Begrenzung der Geschäftsrisiken treffen. Hierzu gehört insbesondere die Limitierung und die Überwachung der sich aus den Handelsgeschäften ergebenden Kredit- und Marktpreisrisiken im Rahmen eines Risiko-Controlling- und Risiko-Management-Systems.

2.2 Festlegung von Rahmenbedingungen durch die Geschäftsleitung

Handelsaktivitäten dürfen nur innerhalb eines von der Geschäftsleitung vorgegebenen Rahmens entfaltet werden. Entsprechende Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren.

Die Rahmenbedingungen haben sich vor allem zu beziehen auf:

- a) die geschäftspolitischen Strategien der Handelstätigkeit in den einzelnen Produktgruppen,
- b) die Märkte, an denen gehandelt werden darf,
- c) Art, Umfang, rechtliche Gestaltung und Dokumentation der Handelsgeschäfte,
- d) den Kontrahentenkreis , mit dem gehandelt werden darf,
- e) die Verfahren zur Messung, Analyse, Überwachung und Steuerung der Risiken,

- f) die Höhe der zulässigen Risikopositionen nach Geschäfts- oder Risikoarten oder Organisationseinheiten oder Portfolios,
- g) ein Verfahren, wie bei Limitüberschreitungen und extremen Marktentwicklungen zu reagieren ist,
- h) die Funktion und Verantwortung einzelner Mitarbeiter und Arbeitseinheiten,
- i) das interne Rechnungswesen und die externe Rechnungslegung,
- j) die personelle und technische Ausstattung,
- k) das interne Kontroll- und Überwachungssystem,
- l) das interne Berichtswesen,
- m) die Wahrung der Vertraulichkeit bei Geschäftsabschlüssen,

Die Rahmenbedingungen sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls von der Geschäftsleitung anzupassen. Auf der Grundlage dieser Rahmenbedingungen sind Organisationsrichtlinien (z. B. Arbeitsanweisungen, Arbeitsablaufbeschreibungen, Stellenbeschreibungen, Kompetenzzuordnungen) zu erstellen und von der Geschäftsleitung oder einer von ihr dazu autorisierten Stelle in Kraft zu setzen. Die Richtlinien sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Es ist nachweislich sicherzustellen, daß die Mitarbeiter von den sie betreffenden Anweisungen Kenntnis genommen haben. Die Anweisungen müssen den Adressaten ständig zur Verfügung stehen.

2.3 Geschäfte in neuartigen Produkten oder neuen Märkten

Die Aufnahme von Geschäften (Testphase) in neuartigen Produkten oder neuen Märkten ist von dem zuständigen Geschäftsleiter auf der Grundlage eines umfassenden und detaillierten Konzeptes vorab zu genehmigen; die Geschäftsleitung ist unverzüglich von der Geschäftsaufnahme zu unterrichten. Während der Testphase sollen Geschäfte nur in überschaubarem Umfang aufgenommen werden. In die Testphase sollen alle später in die Arbeitsabläufe eingebundenen Stellen einschließlich der Revision im Rahmen ihrer Aufgaben eingeschaltet werden. Es ist sicherzustellen, daß der

laufende Handel in den neuen Produkten oder Märkten erst beginnt, wenn die Testphase erfolgreich abgeschlossen ist, die Geschäftsleitung zugestimmt hat und die notwendigen internen Arbeitsanweisungen, entsprechend qualifiziertes Personal und eine angemessene technische Ausstattung bereitstehen sowie Risikokontrollsysteme vorhanden sind.

2.4 Qualifikation und Verhalten der Mitarbeiter

Die Geschäftsleitung hat sicherzustellen, daß die mit dem Risiko-Controlling und -Management, dem Abschluß, der Abwicklung, dem Rechnungswesen, der Überwachung, der Revision und der Organisation der Handelsgeschäfte betrauten Mitarbeiter sowie deren Vertreter in ihrem Verantwortungsbereich über umfassende Kenntnisse in den gehandelten Produkten und den eingesetzten Handels- und Steuerungstechniken verfügen. Um zu vermeiden, daß Anreize für eine übermäßige Risikobereitschaft geschaffen werden, sollten im Rahmen der allgemeinen Geschäftspolitik die Gehälter so gestaltet werden, daß sie nicht zu stark von der Entwicklung der Handelsergebnisse abhängen. Die Gehälter der Mitarbeiter des Risiko-Managements und des Risiko-Controlling sowie der Abwicklung sollten so bemessen sein, daß qualifiziertes Personal gefunden und gehalten werden kann.

Im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben haben die Dienstvorgesetzten der Handelsbereiche ihr Augenmerk insbesondere auf den Umgang der Mitarbeiter mit Geschäftspartnern und Maklern sowie auf die Entgegennahme und Gewährung von Vorteilen und Geschenken zu richten. Es ist darauf zu achten, ob bestimmte Händler oder Makler ohne sachliche Begründung in den Geschäftsbeziehungen bevorzugt werden.

Informationen über Anbahnung und Abschluß von Geschäften sind vertraulich zu behandeln. Im Hinblick auf den Datenschutz hat die Geschäftsleitung sicherzustellen, daß beim Einsatz von Lautsprechern oder Sprechanlagen in Händlerbüros die Vertraulichkeit der Gespräche gewährleistet bleibt.

Händler sollen nur mit solchen Maklern zusammenarbeiten, die über den Umfang und Inhalt von Geschäftsabschlüssen unbeteiligten Dritten keine Kenntnis verschaffen. Händler dürfen nur mit der jeweiligen Zustimmung eines Geschäftsleiters der beteiligten Parteien oder einer von diesem dazu autorisierten Stelle die Handelsbüros von Geschäftspartnern und Maklern betreten. Ferner dürfen Händler keine Geschäfte von fremden Händler- oder Maklerbüros aus tätigen.

Die Geschäftsleitung hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen sowie die zuständige Landeszentralbank über festgestellte Manipulationen von eigenen Mitarbeitern, durch die dem Kreditinstitut ein nicht unerheblicher Schaden entstanden ist, sowie die gegebenenfalls beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

2.5 Marktgerechte Bedingungen

Geschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen sind - vorbehaltlich der in Ziffer 6.2 genannten Geschäfte - grundsätzlich unzulässig. Die internen Kontrollstellen haben zu überwachen, daß die Geschäftsabschlüsse den zum Abschlußzeitpunkt der Geschäfte üblichen Marktbedingungen entsprechen. Differenzen sind mittels nachvollziehbarer Zahlungsvorgänge auszugleichen. Die Abwicklung über separate "points accounts" ist nicht gestattet.

2.6 Aufbewahrung der Unterlagen

Jedes Geschäft muß revisionstechnisch nachvollziehbar sein. Die Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen sind vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für das laufende Jahr und mindestens für das vergangene Jahr aufzubewahren. Ausgenommen hiervon sind die unter Ziffer 3.3 erwähnten Aufzeichnungen auf Tonträger.

3 Risiko-Controlling und -Management

Zur Begrenzung der mit den Handelsgeschäften verbundenen Risiken ist ein System zur Messung und Überwachung der Risikopositionen und zur Analyse des mit ihnen verbundenen Verlustpotentials (Risiko-Controlling) sowie zu deren Steuerung (Risiko-Management) einzurichten. Die Aufgaben des Risiko-Controlling sind einer vom Handel weisungsunabhängigen Stelle zu übertragen. Die Limitierung der Risikopositionen ist durch die Geschäftsleitung vorzunehmen.

3.1 Anforderungen an das System

Das Risiko-Controlling- und -Management-System muß entsprechend dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der betriebenen oder beabsichtigten Handels-

geschäfte ausgestaltet sein. Bei seiner Konzeption sind auch die allgemeine geschäftspolitische Ausrichtung des Kreditinstituts, die allgemeinen Handelsusancen und die sonstigen Marktgegebenheiten zu berücksichtigen. Das System hat insbesondere die mit den Handelsgeschäften verbundenen Marktpreisrisiken zu erfassen und zu quantifizieren. Es soll in ein möglichst alle Geschäftsbereiche der Bank umfassendes Konzept zur Risikoüberwachung und -steuerung eingegliedert sein und dabei die Erfassung und Analyse von vergleichbaren Risiken aus Nichthandelsaktivitäten ermöglichen. Seine Konzeption muß gewährleisten, daß kurzfristig auf Veränderungen in den marktmäßigen und organisatorischen Rahmenbedingungen reagiert werden kann.

Die einzelnen Elemente des Systems, seine Methoden und Rechenverfahren zur Risikoquantifizierung und die hierbei verwendeten Parameter sind detailliert zu dokumentieren, regelmäßig - mindestens jährlich - zu überprüfen und fortlaufend weiterzuentwickeln. Marktabhängige Parameter sind darüber hinaus umgehend an veränderte Marktsituationen anzupassen. Die modellmäßig ermittelten Risikowerte sind fortlaufend mit der tatsächlichen Entwicklung zu vergleichen. Bei größeren Abweichungen zwischen Modellergebnissen und tatsächlichen Entwicklungen ist das Modell anzupassen.

Die Handelsgeschäfte und die zugehörigen Risikopositionen sind regelmäßig auf die mit ihnen verbundenen Verlustrisiken zu untersuchen. Hierbei sind nicht nur mehr oder minder wahrscheinliche Ereignisse, sondern auch auf den "schlimmsten Fall" bezogene Szenarien in Betracht zu ziehen. Insbesondere sind außergewöhnliche Marktpreisänderungen, Störungen in der Liquidität der Märkte und Ausfälle großer Marktteilnehmer zu berücksichtigen. Dem Zusammenhang verschiedener einzelner Märkte und der Möglichkeit des Übergreifens von Störungen über Marktsegmente und Märkte hinweg ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Über die Ergebnisse dieser Untersuchungen ist die Geschäftsleitung in aussagefähiger Form nachweislich zu unterrichten.

3.2 Risikolimitierung

Die Geschäftsleitung hat eine Verlustobergrenze festzulegen, wobei die Eigenkapitalausstattung und die Ertragslage des Kreditinstituts zu berücksichtigen sind. Auf der Grundlage der Analyseergebnisse des Risiko-Controlling ist, ausgehend von dieser Verlustobergrenze, ein System risikobegrenzender Limite einzurichten, die sowohl auf

Adressenausfall- als auch auf Marktpreisrisiken bezogen sind. Bei Änderungen in der Risikoeinschätzung sind die Limite unverzüglich anzupassen. Für jede dieser Risikoarten sind Globallimite festzusetzen und von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsleitung oder einer von ihr autorisierten Stelle darf kein Geschäft abgeschlossen werden, für welches kein Limit existiert oder das zu einer Limitüberschreitung führen würde. Inhalt und Umfang der Kompetenzen dieser Stelle sind schriftlich festzulegen.

Es ist sicherzustellen, daß alle Handelsgeschäfte unverzüglich auf die einschlägigen Limite angerechnet werden und jeder Händler über die für ihn relevanten Limite und ihre aktuelle Ausnutzung zeitnah informiert ist.

Sämtliche in den einzelnen Geschäftsbereichen und Risikoarten bestehenden Einzelpositionen sind mindestens einmal täglich zum Geschäftsschluß zu Gesamtrisikopositionen zusammenzufassen und spätestens bis zum Geschäftsbeginn des nächsten Geschäftstages unter Auflistung der einzelnen Risikoarten darzustellen.

3.2.1 Adressenausfallrisiken

Handelsgeschäfte - ausgenommen Börsengeschäfte sowie Kassageschäfte, bei denen der Gegenwert angeschafft wurde bzw. Zug um Zug anzuschaffen ist oder bei denen entsprechende Deckung besteht - dürfen nur mit Vertragspartnern getätigt werden, für die Kontrahentenlimite eingeräumt wurden. Die Kontrahentenlimite sind von einer vom Handel unabhängigen Stelle unter Beachtung der für die Kreditgewährung geltenden Vorschriften und Verfahrensregeln festzusetzen und haben etwaige Bonitätsveränderungen der Gegenparteien zu berücksichtigen. Auf das einzelne Limit sind sämtliche Geschäfte mit einer bestimmten Gegenpartei anzurechnen.

Bei der Festlegung der Limite sind Verlustrisiken während des Schwebezustandes der Geschäfte (Wiedereindeckungsrisiko) und Erfüllungsrisiken getrennt zu behandeln. Sofern es nach Art und Umständen eines Geschäftes angezeigt erscheint, ist die Bestellung von Sicherheiten zu fordern.

3.2.2 Marktpreisrisiken

Die Limite zur Begrenzung der Marktpreisrisiken sollen sich auf die Verlustrisiken bei aktuellen Marktpreisen und möglichen Marktpreisveränderungen beziehen. Bei der

Festlegung von Limiten für einzelne Produkte oder Portfolios sind auch die allgemeinen und produktspezifischen Handelserfahrungen, die Qualifikation des Personals sowie die DV-technische Ausstattung zu berücksichtigen.

Die Handelspositionen sollen täglich zu Marktpreisen bewertet werden.

3.2.3 Liquiditätsrisiken

Dem Risiko, im Falle unzureichender Marktliquidität in einzelnen Produkten, insbesondere an außerbörslichen Märkten, Geschäfte zur Steuerung von Positionen nicht oder nicht zu erwarteten Konditionen kontrahieren zu können, ist bei der Festlegung von Limiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung hat das Kreditinstitut sicherzustellen, daß die Zahlungsverpflichtungen an Abwicklungsterminen oder bei der Anforderung von Einschußzahlungen erfüllt werden können.

3.3 Rechtliche Risiken

Handelsgeschäfte sowie sämtliche Nebenabreden sind auf der Grundlage eindeutiger und korrekt dokumentierter Vereinbarungen abzuschließen, es sei denn, daß dies durch entsprechende Börsenbedingungen bereits gewährleistet ist.

Bei Abschluß von Handelsgeschäften müssen die Konditionen klar und vollständig vereinbart und dokumentiert werden. Dies gilt insbesondere auch für erteilte sogenannte Overnight-Orders.

Die Geschäftsgespräche der Händler sollen auf Tonträger aufgezeichnet werden; diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Monate aufzubewahren.

Vor Abschluß von Verträgen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, insbesondere bei Rahmenvereinbarungen, Nettingabreden und Sicherheitenbestellungen, ist zu prüfen, ob und inwieweit sie rechtlich durchsetzbar sind. Rechtsrisiken sind den für die Überwachung der Geschäfte verantwortlichen Stellen offenzulegen.

Für den Abschluß von Termingeschäften mit Nichtvollkaufleuten sind spezielle Anweisungen aufzustellen; die für diese Geschäfte bestehenden gesetzlichen Regelungen sind hierbei zu berücksichtigen.

3.4 Betriebsrisiken

Die Leistungsfähigkeit der eingesetzten DV-Systeme muß Art und Umfang der Handelsaktivitäten entsprechen. Die in die Datenbanken eingestellten Marktpreise, Volatilitäten u. a. m. sind regelmäßig auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Beim Einsatz unterschiedlicher Datenbanken sind diese regelmäßig aufeinander abzustimmen.

Eine schriftliche Notfallplanung hat u. a. sicherzustellen, daß bei Ausfall der für das Handelsgeschäft erforderlichen technischen Einrichtungen kurzfristig einsetzbare Ersatzlösungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist auch Vorsorge für mögliche Fehler in der angewandten Software und unvorhergesehene Personalausfälle zu treffen.

Die Verfahren, Dokumentationsanforderungen, DV-Systeme und Notfallpläne, die im Handelsgeschäft angewandt werden, sind regelmäßig zu überprüfen.

4 Organisation der Handelstätigkeit

Oberster Grundsatz für den Arbeitsablauf im Bereich der Handelstätigkeit ist die klare funktionale Trennung von

- Handel,
- Abwicklung und Kontrolle,
- Rechnungswesen und
- Überwachung.

Zumindest der Handel ist von den anderen Bereichen auch organisatorisch zu trennen. Die funktionale und organisatorische Trennung des Handels von den anderen Bereichen ist bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung zu gewährleisten.

Auch innerhalb der jeweiligen Funktionsbereiche muß gewährleistet sein, daß bei der Bearbeitung von Geschäftsvorfällen miteinander unvereinbare Tätigkeiten durch verschiedene Personen ausgeführt werden.

Ist eine Funktionstrennung aus Gründen der Betriebsgröße nicht möglich oder wegen des geringen Umfangs der Handelsaktivitäten nicht verhältnismäßig, so muß die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte durch die unmittelbare Einschaltung der Geschäftsleitung (im Verhinderungsfall durch von dieser beauftragte Personen) gewährleistet sein.

Beim Einsatz von DV-Anlagen ist die Funktionstrennung durch entsprechende Verfahren und Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Die Zugriffsmöglichkeiten für die Ausübung bestimmter Funktionen sind im einzelnen festzulegen. Sämtliche programmtechnischen Vorgaben für die im Handel oder zur Risikosteuerung genutzten DV-Systeme sind durch eine vom Handel, Abwicklung/Kontrolle, Rechnungswesen und Überwachung unabhängige Stelle einzugeben. Jede Veränderung ist systemseitig zu dokumentieren.

4.1 Handel

Jedes Geschäft ist sofort nach Geschäftsabschluß mit allen maßgebenden Abschlußdaten (u. a. Geschäftsart, Volumen, Konditionen, Fälligkeit, Kontrahent, Datum, Uhrzeit, Händler, fortlaufende Nummer, Nebenabreden) zu erfassen und anschließend unverzüglich mit allen Unterlagen an die Abwicklung weiterzuleiten. Für Geschäfte, die über ein Abwicklungssystem einer Börse oder ein anderes Abwicklungssystem abgerechnet werden, ist eine andere Form der Dokumentation zulässig.

Jedes Geschäft ist sofort zur Ermittlung der jeweiligen Position im Handel zu erfassen (Fortschreibung der Bestände).

Bei Direkterfassung in der Datenverarbeitung muß sichergestellt sein, daß ein Händler nur unter seiner eigenen Händleridentifikation Geschäfte eingeben kann. Handelstag, Uhrzeit und fortlaufende Geschäftsnummer müssen automatisch vorgegeben und dürfen vom Händler nicht veränderbar sein. Weicht der Händler bei der Eingabe des Geschäftes von vorgegebenen Standards ab, so bedürfen diese Abweichungen der gesonderten Freigabe durch eine andere vom Handel getrennte Einheit.

Geschäfte, die nach Erfassungsschluß der Abwicklung abgeschlossen werden (Spätgeschäfte), sind als solche zu kennzeichnen und bei den Positionen des Abschlußtages (einschließlich der Nacherfassung) zu berücksichtigen. Händlerzettel über Spätgeschäfte sind unverzüglich einer Stelle außerhalb des Handels zuzuleiten.

Geschäftsabschlüsse außerhalb der Geschäftsräume sind nur im Rahmen einer ausdrücklichen Regelung der Geschäftsleitung zulässig; der Rahmen für diese Geschäfte (Berechtigte, Zweck, Umfang, Erfassung, Bestätigung, Information des zuständigen Geschäftsleiters) ist schriftlich zu fixieren und von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Für solche Geschäfte ist vom Kontrahenten eine sofortige fernschriftliche Bestätigung zu verlangen. Die Geschäfte sind vom Händler unverzüglich in geeigneter Form (Telefon, Telefax u. ä.) dem eigenen Institut anzuzeigen. Die Geschäfte sind besonders zu kennzeichnen und dem zuständigen Geschäftsleiter bzw. einer von ihm autorisierten Stelle zur Kenntnis zu bringen.

4.2 Abwicklung und Kontrolle

Die Abwicklung hat anhand der vom Handel erhaltenen Geschäftsunterlagen die Geschäftsbestätigungen bzw. die Abrechnungen auszufertigen sowie die weitere Abwicklung (z. B. Terminüberwachung, Zahlung) vorzunehmen.

Die Geschäfte sind einer laufenden Kontrolle zu unterziehen. Dabei ist insbesondere zu kontrollieren, ob

- a) die Geschäftsunterlagen vollständig und zeitnah vorliegen,
- b) die Angaben der Händler richtig und vollständig sind und - soweit vorhanden - mit den Angaben auf Maklerbestätigungen, Ausdrucken aus Handelssystemen o. ä. übereinstimmen,
- c) die Abschlüsse sich hinsichtlich Art und Größenordnung im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit und der festgesetzten Limite bewegen,
- d) marktgerechte Bedingungen vereinbart sind,
- e) Abweichungen von vorgegebenen Standards (Stammdaten, Anschaffungswege, Zahlungswege u. ä.) vereinbart sind.

Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Unstimmigkeiten sind umgehend zu klären. Soweit sie nicht auf offensichtlichen Irrtümern beruhen, ist eine von der Geschäftsleitung ermächtigte Stelle außerhalb des Handels einzuschalten. Die Klärung der Unstimmigkeiten ist in angemessener Weise zu dokumentieren.

Grundsätzlich ist jedes Geschäft unverzüglich schriftlich oder in gleichwertiger Form zu bestätigen. Die Bestätigung muß sämtliche Geschäftsangaben einschließlich Abschlußdatum enthalten. Bei Geschäften über Makler soll der Makler benannt werden. Der fristgerechte Eingang der Gegenbestätigungen ist zu überwachen, wobei sichergestellt sein muß, daß die eingehenden Gegenbestätigungen nicht in den Handel gelangen. Fehlende bzw. unvollständige Gegenbestätigungen sind unverzüglich zu reklamieren, es sei denn, es handelt sich um ein Kassageschäft, das in allen Teilen ordnungsgemäß erfüllt ist. Abweichungen sind festzuhalten und unverzüglich zu klären.

Für Geschäfte, die über ein Abwicklungssystem einer Börse oder ein anderes Abwicklungssystem abgerechnet werden, ist eine andere als die vorgenannte Form der Bestätigung zulässig.

Geschäftsabschlüsse sind auch beim Vorliegen von Nettingvereinbarungen einzeln zu dokumentieren und im Rechnungswesen zu erfassen. Sie sind im Geschäftsgang wie ein Einzelgeschäft zu behandeln. Es ist jedoch zulässig, die in den Büchern des Instituts erfaßten Einzelgeschäfte mit ihren Kursen und mit ihrem Saldo in Form einer Sammelbestätigung mit dem Geschäftspartner abzustimmen. Ebenso ist es zulässig, daß bei der Zahlung nur der Saldo (Spitzenausgleichsbetrag) zwischen den Geschäftspartnern ausgeglichen wird.

Auch bei Einsatz von Erfassungs- und Abwicklungssystemen ist sicherzustellen, daß die vorstehend genannten Kontrollen sinngemäß erfolgen, insbesondere muß durch automatische Dokumentationsfunktionen jederzeit nachvollzogen werden können, welcher Anwender zu welchem Zeitpunkt welche Funktionen ausgeübt hat.

Die in der Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen - I 3 - 362 - 3/82 - vom 16. Oktober 1992 (berichtigt durch Sammelschreiben an die Spitzenverbände der deutschen Kreditinstitute vom

28. Dezember 1992) dargelegten Grundsätze zur grenzüberschreitenden Datenfernverarbeitung im Bankbuchführungswesen gelten sinngemäß auch für die Abwicklung von Handelsgeschäften über im Ausland gelegene Datenfernverarbeitungsanlagen.

4.3 Rechnungswesen

Sämtliche Geschäfte sind - ungeachtet ihrer endgültigen Buchung - unverzüglich im Rechnungswesen zu erfassen. Nebenabreden zu Geschäften, die nicht Handelsgeschäfte sind, aber zu Handelspositionen führen, sind im Rechnungswesen ebenfalls zu erfassen und bei den jeweiligen Positionen zu berücksichtigen.

Schwebende Geschäfte sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Abschlusses in Nebenbüchern (z. B. auf Vormerkkonten) festzuhalten; sie sind bei Erfüllung auf den Haupt- und Einzelkonten zu buchen (valutagerechte Buchung).

Aus den Buchungsunterlagen müssen die für den Abschluß des jeweiligen Handelsgeschäfts relevanten Daten hervorgehen. Die Unterlagen des Rechnungswesens müssen jederzeit die einzelnen schwebenden Geschäfte - getrennt nach unterschiedlichen Geschäftsarten, nach Fälligkeiten und nach Kontrahenten - erkennen lassen. Dies gilt auch im Falle von Nettingvereinbarungen. Die Positionen je Währung und Geschäftsart sowie die Handelsergebnisse sind regelmäßig mit den vom Handel ermittelten Werten abzustimmen.

Änderungen und Stornierungen sind einer Kontrolle durch eine vom Handel unabhängige Stelle zu unterwerfen.

Bei DV-Verfahren ist die Funktionstrennung gewährleistet, wenn die Kontierungsregeln bzw. die Buchungssystematik und die entsprechenden Programme in der Verantwortung einer von Handel und Abwicklung unabhängigen Stelle liegen.

Bei grenzüberschreitender Datenfernverarbeitung im Bankbuchführungswesen sind die Regelungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen im Schreiben vom 16. Oktober 1992 - I 3 - 362 - 3/82 - (berichtigt durch Sammelschreiben an die Spitzenverbände der deutschen Kreditinstitute vom 28. Dezember 1992) zu beachten.

4.4 Überwachung

Der Risikogehalt der Handelsgeschäfte ist zeitnah zu überwachen. Damit ist ein Mitglied der Geschäftsleitung oder eine von dieser autorisierte Stelle zu betrauen; sie dürfen keine unmittelbare Verantwortung für das Tagesgeschäft im Handel tragen. Die nachfolgenden Aufgaben sind nicht delegierbar:

- a) Der zuständige Geschäftsleiter ist nachweislich täglich über die Risikopositionen und die Handelsergebnisse schriftlich oder in anderer geeigneter Form zum Geschäftsschluß zu unterrichten. Die mit den Handelsbereichen abgestimmte Meldung ist von einer vom Handel unabhängigen Stelle zu erstatten.

Die Risikopositionen sind in verständlicher Form darzustellen und müssen die Positionen nach Geschäfts- oder Risikoart oder Organisationseinheiten oder Portfolios, das jeweils festgesetzte Limit sowie dessen Ausnutzungsgrad erkennen lassen. Dabei ist darauf zu achten, daß Spätgeschäfte bei den Positionen des Abschlußtages berücksichtigt werden.

Überschreitungen von Kontrahentenlimiten sind ab einer von der Geschäftsleitung festzulegenden Grenze dem zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung täglich schriftlich anzuzeigen.

Bei der Mitteilung der Handelsergebnisse ist getrennt nach Handelsbereichen das Tagesergebnis sowie das kumulierte Monats- bzw. Jahresergebnis darzustellen.

- b) Der zuständige Geschäftsleiter ist über die schwebenden Termingeschäfte (einschließlich Options- und Pensionsgeschäfte und nicht unverzüglich abgerechnete Geschäfte) mit den bedeutenden Kontrahenten mindestens monatlich zu unterrichten. Die Geschäfte sind pro Kontrahent betragsmäßig zusammenzufassen und dem jeweils eingeräumten Kontrahentenlimit gegenüberzustellen.
- c) Der zuständige Geschäftsleiter hat die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung mindestens monatlich über die Entwicklung der Risiko- und Ertragslage in den einzelnen Handelsbereichen zu unterrichten und die Ergebnisse zu erläutern. Er hat dabei auf besondere Risiken, auf nennenswerte Limitüberschreitungen, auf Besonderheiten bei der Ertragsentwicklung sowie auf außergewöhnliche Abschlüsse hinsichtlich Geschäftspartner, Volumen, Konditionen o. ä. und deren geschäftliche Hintergründe hinzuweisen; dies ist zu dokumentieren.

- d) Der zuständige Geschäftsleiter ist unverzüglich zu unterrichten, wenn wiederholte oder gravierende Verletzungen dieser Anforderungen oder der internen Anweisungen, nicht marktgerechte Bedingungen sowie unübliches Geschäftsgebaren festgestellt werden oder Verdacht auf unkorrektes Handeln eines Marktteilnehmers besteht.

5 Revisionen

Die Einhaltung der Mindestanforderungen ist von der Innenrevision in unregelmäßigen, angemessenen Abständen zu prüfen. Hierbei sind im Sinne einer risikoorientierten Prüfung die wesentlichen Prüfungsfelder mindestens jährlich zu prüfen. Jeder Teilbereich der Mindestanforderungen ist zumindest in einem Turnus von drei Jahren zu prüfen; der Prüfungsturnus ist in einem Prüfungsplan zu dokumentieren.

Als wesentliche Prüfungsfelder sind anzusehen:

- Limitsystem
- Positions- und Ergebnisermittlung bzw. Abstimmung
- Veränderungen bei den EDV-Systemen
- Vollständigkeit, Richtigkeit und Zeitnähe des internen Berichtswesens
- Funktionstrennung
- Marktgerechtigkeit der Bedingungen
- Bestätigungen und Gegenbestätigungen.

Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und sämtlichen Mitgliedern der Geschäftsleitung vorzulegen. Der für den geprüften Bereich zuständige Geschäftsleiter hat die im Revisionsbericht aufgeführten Beanstandungen und Empfehlungen mit einer Stellungnahme zu versehen. Die noch nicht beseitigten Mängel bzw. noch nicht umgesetzten Empfehlungen sind sämtlichen Geschäftsleitern nachweislich mindestens einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen.

Mindestens einmal jährlich sind sämtlichen Kontrahenten Aufstellungen über die schwebenden Termingeschäfte zwecks Abstimmung durch die Revision zu übermitteln. In den Aufstellungen ist jedes Geschäft mit den maßgebenden Abschlußdaten anzugeben. Soweit mit Geschäftspartnern am Abstimmungstage keine schwebenden

Termingeschäfte bestanden, sind diese Kontrahenten gleichwohl in angemessenem Umfang in das Bestätigungsverfahren einzubeziehen (sogenannte Nullbestätigungen). Es ist sicherzustellen, daß Rückbestätigungen bzw. Reklamationen unmittelbar an die Revisionsabteilung adressiert werden. Ausbleibende Rückbestätigungen sind mindestens einmal anzumahnen.

6 Regelungen für spezielle Geschäftsarten

6.1 Valutagerechte Buchung von Wertpapierkassageschäften

Schwebende Wertpapierkassageschäfte können bereits vor Erfüllung gebucht werden, soweit es sich um Kommissionsgeschäfte oder um im Inland abgewickelte Eigen- und Festpreisgeschäfte handelt. Diese abwicklungstechnischen Erleichterungen sollen nicht dazu führen, daß bislang "valutagerecht" buchende Institute ihr Buchungsverfahren ändern. Im Ausland abgewickelte Eigen- und Festpreisgeschäfte sind dagegen ausnahmslos erst im Zeitpunkt ihrer Erfüllung bilanzwirksam zu buchen.

6.2 Prolongation von Devisengeschäften

Die Prolongation von Devisentermin- oder -optionsgeschäften zum Kurs bzw. Basispreis des ursprünglichen Geschäfts ist nur zulässig, sofern

- a) die Geschäftsleitung oder eine von ihr dazu autorisierte Stelle des Kreditinstituts den Abschluß solcher Geschäfte ausdrücklich genehmigt hat,
- b) die Prolongation auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch eines Kunden ohne Kreditinstitutseigenschaft erfolgt,
- c) der Prolongation nachweislich ein Waren- oder Dienstleistungsgeschäft zugrunde liegt,
- d) der Kunde verpflichtet ist, auf Anforderung der Bank entsprechende Unterlagen zum Nachweis der unter c) genannten Voraussetzungen vorzulegen,
- e) für den Fall eines Gewinnes aus den Kassateilen der zu unterschiedlichen Kursen abgeschlossenen Swapgeschäfte eine entsprechende Rückstellung gebildet wird;

für den Fall eines Verlustes kann im Interesse einer ergebnisneutralen Abwicklung der Transaktion ein Ausgleichsposten in entsprechender Höhe aktiviert werden,

- f) mit der Prolongation eine Laufzeit von insgesamt sechs Monaten nach der Ursprungsfälligkeit des Devisentermin- oder Devisenoptionsgeschäfts nicht überschritten wird. Wird das Geschäft um mehr als 6 Monate prolongiert, hat der Kunde der Bank das Grundgeschäft im einzelnen darzulegen und die Notwendigkeit der Prolongation nachzuweisen. Dem Kunden ist eine Mitteilung über den Gewinn bzw. Verlust aus der Prolongation zu machen ;
- g) die Prolongation ausschließlich mit dem ursprünglichen Kreditinstitut erfolgt.

Die unter a) bis e) genannten Voraussetzungen gelten auch für Devisentermingeschäfte, die zu nicht marktgerechten Bedingungen vorzeitig erfüllt werden.

6.3 Geschäfte “von oder an Aufgabe”

Händler sollen Maklern das Eingehen eigener Positionen nicht ermöglichen und Geschäfte “von oder an Aufgabe” nicht akzeptieren; sie sollen darauf bestehen, daß Makler unverzüglich die Gegenpartei nennen. Hiervon sind lediglich Eigen- und Aufgabegeschäfte ausgenommen, die Makler im Rahmen der börsenrechtlichen Regelungen eingehen dürfen.

6.4 Durchstellgeschäfte in Devisen

Kreditinstitute sollen weder direkt noch unter Einschaltung von Maklern in Transaktionen eintreten, die anderen Instituten Abschlüsse ermöglichen, für die diese von ihren Partnern nicht akzeptiert werden oder die diese nicht unter eigenem Namen zeigen wollen (Durchstellgeschäfte). Durchstellgeschäfte dürfen nur in Ausnahmefällen im Rahmen einer von der Geschäftsleitung erlassenen Regelung getätigt werden. Die Geschäfte sind als Durchstellgeschäfte zu kennzeichnen, gesondert zu dokumentieren und der Geschäftsleitung (bzw. einer von ihr autorisierten Stelle) zur Kenntnis zu bringen.

Verlautbarung zum Thema

Bankgeschäfte mit Minderjährigen

- vom 22. März 1995 Aktenzeichen I 1 - 3.1.3 -

Das Heranführen von Minderjährigen an die Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen ist grundsätzlich positiv zu werten. Um junge Erwachsene vor den Folgen einer Kreditaufnahme zu bewahren, die ihre Finanzkraft übersteigt, sollten bereits Minderjährige zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld angehalten werden. Diese Vorbereitung der Minderjährigen auf ihre spätere Rolle im Wirtschaftsleben erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des deutschen Zivilrechts.

In letzter Zeit habe ich festgestellt, daß sich verschiedene Kreditinstitute bei Bankgeschäften mit Minderjährigen Verfahrensweisen bedienen, die unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Bestimmungen des deutschen Zivilrechts bedenklich und im Einzelfall mit einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht vereinbar sind. Solange die eindeutige Wertentscheidung des Bürgerlichen Gesetzbuches für einen umfassenden Minderjährigenschutz fortbesteht, sind die Kreditinstitute aufgerufen, die gesetzlichen Vorgaben des § 104 ff. BGB zu beachten. Sie sollten außerdem die Minderjährigen und deren Eltern über die rechtlichen Rahmenbedingungen der angestrebten Geschäftsbeziehung in verständlicher Weise informieren. Im folgenden werden die wesentlichen Grundsätze zusammengefaßt, die von den Kreditinstituten bei Bankgeschäften mit Minderjährigen zu beachten sind. Diese Verlautbarung wurde nach Anhörung der im Zentralen Kreditausschuß zusammengeschlossenen Verbände, des Verbandes der Privaten Bausparkassen e.V., der Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen sowie der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. erarbeitet.

I. Anbahnung der Geschäftsbeziehung

1. Werbung

Seriöse Werbung ist statthaft. Bei den Werbeaussagen ist jedoch Zurückhaltung zu üben, aggressive Werbeformen sind zu unterlassen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Werbung nicht zu einem sorglosen Umgang mit Geld (z. B. Spontankäufen) ermuntert. Außerdem darf nicht für einzelne Produkte in einer Weise geworben werden, die den Eindruck erzeugt, es bedürfe für genehmigungsbedürftige Bankgeschäfte weder der Zustimmung der Eltern noch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts; dies gilt insbesondere für Kontoüberziehungen oder Kreditaufnahmen.

2. Alter des Minderjährigen

Bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ist das Alter des Geschäftspartners festzustellen, das der Bank im Rahmen der Legitimationsprüfung nach § 154 Abgabenordnung zwangsläufig bekannt wird. Damit weiß die Bank, ob die besonderen Schutzvorschriften des Minderjährigenrechts Anwendung finden.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Kreditinstitute haben die folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

1. Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

a) Grundsätze

aa) Einwilligung beider Elternteile

Gemäß §§ 107, 108 BGB kann ein Minderjähriger einen Vertrag, der ihm nicht "lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt", wirksam nur mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters abschließen. Damit stellt die vorherige Zustimmung der gesetzlichen Vertreter den Regelfall dar. Wegen dieser Betrachtungsweise sollten die Banken grundsätzlich darauf bestehen, daß die gesetzlichen Vertreter rechtzeitig vor dem Geschäftsabschluß einbezogen werden. Fehlt die erforderliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Vertragsabschluß, so ist das Rechtsgeschäft bis zur nachträglichen Genehmigung schwebend unwirksam.

Für die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter reicht die Alleinvertretung nur eines Elternteiles in der Regel nicht aus. Das Bürgerliche Gesetzbuch fordert in § 1629 BGB

die gemeinschaftliche Vertretung. Sofern nicht ein Elternteil den anderen ausdrücklich oder stillschweigend zur Alleinvertretung ermächtigt, fehlt es bei einer lediglich durch einen Elternteil vorgenommenen Zustimmung zu einem Bankgeschäft an einem entscheidenden Wirksamkeitserfordernis.

Die bloße Behauptung der Übertragung der Alleinvertretung durch den anderen Elternteil ist unzureichend. Die Bank sollte sich aus Rechtssicherheitsgründen zumindest eine schriftliche Erklärung des anderen Elternteils vorlegen lassen. Von der Bank formularmäßig vorbereitete Erklärungen, nach denen der bei der Bank erschienene Elternteil erklärt, gleichzeitig auch im Namen des anderen zu handeln, reichen nicht aus.

Bei tatsächlicher Verhinderung oder Tod eines Elternteiles steht die gesetzliche Vertretung dem anderen Teil allein zu (§§ 1678, 1681 BGB). Nach einer Ehescheidung oder bei dauerndem Getrenntleben wird durch das Familiengericht bestimmt, welchem Elternteil die elterliche Sorge für das gemeinschaftliche Kind zustehen soll (§§ 1671, 1672 BGB). Wird behauptet, daß - abweichend vom Grundsatz des § 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB - ein Elternteil alleinvertretungsberechtigt ist, so empfiehlt es sich, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen (z. B. Sterbeurkunde), da der gute Glaube an die Vertretungsmacht nicht geschützt wird. Gesetzlicher Vertreter eines nichtehelichen Kindes ist die Mutter (vgl. § 1705 BGB).

bb) "Generalermächtigungen"

"Generalermächtigungen" der Eltern für vergangene oder künftige Bankgeschäfte ihrer minderjährigen Kinder bedürfen einer eindeutigen, inhaltlich genau bestimmten Konkretisierung. In Kontoeröffnungsanträgen dürfen keine pauschalen Formulierungen verwendet werden, die wegen der unüberschaubaren und uneingeschränkten Genehmigung von im einzelnen unbekanntem bzw. nicht bestimmbareren Verfügungen der gesetzlichen Wertentscheidung widersprechen. Nicht ausreichend sind deshalb Formulierungen wie "Der Minderjährige soll Verfügungsberechtigt sein für sämtliche Verfügungen über Kontoguthaben und Depotwerte" oder "Wir genehmigen im voraus sämtliche Geschäfte". Umfassende Generaleinwilligungen der Eltern würden der privatrechtlichen Vereinbarung einer vollen Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen in der Bankverbindung gleichkommen und die Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuches, das von einer Einwilligung für jede einzelne Willenserklärung ausgeht, weitgehend außer Kraft setzen. Unproblematisch ist hingegen eine allgemeine

Einwilligung zur Vornahme bestimmter Kontoverfügungen (z. B. Barzahlungen, Überweisungen, Daueraufträge), die, sofern es technisch möglich ist, auch betragsmäßig begrenzt werden können.

Das Recht der gesetzlichen Vertreter zur Entscheidung darüber, auf welche Geschäfte sich die Einwilligung erstrecken soll, darf nicht beeinträchtigt werden. Vordrucke, in denen für Kontoverfügungen und Vertragsmodalitäten Alternativen in Form von vorformulierten und anzukreuzenden Möglichkeiten aufgeführt sind, können deshalb nur als Entscheidungshilfe Verwendung finden. Sie dürfen nicht in einer Weise eingesetzt werden, die auf seiten der gesetzlichen Vertreter zu dem Mißverständnis führen, es handele sich um eine strikte Vorgabe, die keine anderweitige Gestaltungsmöglichkeit zuläßt. Das verwendete Formular sollte auch die Möglichkeit vorsehen, daß der Minderjährige ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertreter nicht selbständig verfügen darf und daß die gesetzlichen Vertreter die Möglichkeit haben, die Gestaltung des Verfügungsrechts des Minderjährigen jederzeit zu ändern oder ihre Einwilligung insgesamt zu widerrufen.

Bei der eindeutigen inhaltlichen Ausgestaltung eines Bankvertrages mit Minderjährigen sollte den gesetzlichen Vertretern insbesondere die Wahlmöglichkeit darüber eingeräumt werden, ob der Minderjährige Kontoverfügungen (z. B. Barzahlungen, Überweisungen, Daueraufträge) allein oder nur mit der jeweiligen Zustimmung der Eltern vornehmen darf. Des weiteren sollte eindeutig geklärt werden, ob dem Minderjährigen eine Kundenkarte zur Bedienung von Geldautomaten, Kontoauszugsdruckern und sonstigen Selbstbedienungseinrichtungen ausgehändigt wird. Außerdem sollte eine Bestimmung darüber getroffen werden, ob bei Vereinbarung der Zusendung der Kontoauszüge diese an den Minderjährigen oder an die gesetzlichen Vertreter geschickt werden sollen.

cc) Volljährigkeit des ehemals Minderjährigen

In Fällen, in denen das Kreditinstitut die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter entgegen der gesetzlichen Konzeption nicht eingeholt hat, ist der Vertrag mit dem Minderjährigen schwebend unwirksam. Wird der Minderjährige während der schwebenden Unwirksamkeit des Vertrages volljährig, so kann er nach § 108 Abs. 3 BGB die Genehmigung eines von ihm geschlossenen Vertrages selbst vornehmen. Dieser wird aber nicht automatisch mit der Volljährigkeit wirksam;

erforderlich ist stets eine Genehmigungserklärung, die ausdrücklich oder auch stillschweigend abgegeben werden kann.

b) Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis sind aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Wertentscheidung restriktiv zu handhaben und insbesondere keiner analogen Anwendung zugänglich.

aa) Rechtlicher Vorteil im Sinne des § 107 BGB

In der täglichen Bankpraxis gibt es faktisch keine Geschäfte, die für den Minderjährigen lediglich rechtlich vorteilhaft und deshalb ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wirksam sind. Bereits die Kontoeröffnung (Giro-, Einlagen-, Depotkonto) bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, da hiermit Verpflichtungen der unterschiedlichsten Art verbunden sind (z. B. Vereinbarung der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Einhaltung von Kündigungsfristen). Bei Bareinzahlungen auf ein Spar- und Girokonto ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter begibt sich der Minderjährige des Eigentums an dem Bargeld. Als rechtlich nachteilig erweist sich im Rahmen von Kontoverfügungen auch die Barabhebung, da der Minderjährige durch die Auszahlung seine Forderung aus dem Giro- bzw. Spareinlagenvertrag verliert. Auch im Rahmen von Überweisungsaufträgen würde ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Minderjährige seine Forderung aus dem Girovertrag verlieren. Ebenso bedarf die Kündigung eines Sparguthabens der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, da der Minderjährige durch die Kündigung, durch die die Einlage fälliggestellt wird, über diese verfügt. Des weiteren bedarf jedes einzelne Wertpapiergeschäft (Übergabe von Wertpapieren zur Girosammelverwahrung, An- und Verkauf von Wertpapieren im Auftrag und für Rechnung des Minderjährigen) der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Durch die Verfügung über die Wertpapiere bzw. durch die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises entsteht dem Minderjährigen ein rechtlicher Nachteil.

Einen Sonderfall bildet die Auszahlung von einem Sparkonto unter Vorlage des Sparbuches wegen dessen Legitimationswirkung. In diesem Zusammenhang wird die Meinung vertreten, daß die Abhebung in diesem Fall gemäß § 808 Abs. 1 BGB auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wirksam sei, wenn die Bank nicht unredlich handele. Selbst wenn sich die Auffassung weiter durchsetzen sollte, daß eine

Unredlichkeit der Bank nur bei Kenntnis des Nichteinverständnisses der gesetzlichen Vertreter mit der Rückzahlung gegeben ist, sollte sich das betreffende Kreditinstitut aus Rechtssicherheitsgründen gegen Verfügungen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schützen (z. B. durch einschränkende Vermerke im Sparbuch, auf der Kontokarte bzw. in der EDV).

bb) Lohn- und Gehaltskonten

Bei der Eröffnung eines Lohn- oder Gehaltskontos durch einen Minderjährigen ist die Vorschrift des § 113 BGB zu beachten. Nach dieser Bestimmung bewirkt die Ermächtigung des Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter, in Dienst oder in Arbeit zu treten, daß der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig ist, die die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. § 113 BGB ist im Rahmen eines Beamtenverhältnisses oder Wehrdienstverhältnisses entsprechend anwendbar, falls die einschlägigen Normen des Dienstrechts nichts Abweichendes bestimmen. Hingegen findet die Vorschrift auf Ausbildungsverträge keine Anwendung. Das betreffende Kreditinstitut muß sich deshalb bei der Eröffnung eines Lohn- oder Gehaltskontos ohne Zustimmung der Eltern z. B. durch Vorlage des Arbeitsvertrages Klarheit darüber verschaffen, ob ein Arbeitsverhältnis besteht. Bei Ausbildungsverhältnissen sollte sich das Institut den Ausbildungsvertrag vorlegen lassen, um prüfen zu können, ob die Eltern dort eine entsprechende Ermächtigung gegeben haben, wobei die gebräuchlichen Vertragsvordrucke in der Regel eine solche vorsehen.

Nach § 113 BGB sind ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Kontoeröffnungen wirksam, die zur Entgegennahme von Lohn- und Gehaltszahlungen erfolgen. Barabhebungen sind von § 113 BGB nur bezüglich des Arbeitslohnes, nicht jedoch bezüglich sonstiger Guthaben auf dem Konto gedeckt. Bei Überweisungen kann es bereits an dem für die Anwendung des § 113 BGB erforderlichen engen Sachzusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis fehlen. Zur Vornahme von Überweisungen sollte deshalb auch im Falle der Abwicklung über derartige Konten aus Rechtssicherheitsgründen grundsätzlich die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter eingeholt werden. In Zweifelsfällen sollte sich die betreffende Bank eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter vorlegen lassen; diese kann gemäß § 113 Abs. 2 BGB später wieder zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

cc) “Taschengeldparagraph”

Die oftmals als “Taschengeldparagraph” bezeichnete Vorschrift des § 110 BGB ist in der Regel nicht geeignet, in der täglichen Bankpraxis die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter für eine Kontoeröffnung und für Kontoverfügungen zu ersetzen. Nach § 110 BGB bedarf es keiner ausdrücklichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Minderjährige die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von den gesetzlichen Vertretern oder mit deren Zustimmung von Dritten überlassen worden sind. In der täglichen Praxis wird der Bank regelmäßig die Kenntnis darüber fehlen, ob die Mittel auf dem zu eröffnenden Konto zur freien Verfügung des Minderjährigen stehen. Aus den äußeren Umständen bei einer Kontoeröffnung oder Kontoverfügung kann nicht ohne weiteres auf eine freie Mittelüberlassung geschlossen werden. Die Banken können deshalb nur in eindeutigen Fällen auf der Grundlage des § 110 BGB von einer ausdrücklichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter sowohl zur Kontoeröffnung als auch zur Verfügung über das Konto absehen. Die Verfügung über das Konto ohne weitere Zustimmung ist unproblematisch, wenn es auf Veranlassung der gesetzlichen Vertreter, z. B. als “Taschengeldkonto” geführt wird, und die gesetzlichen Vertreter ausdrücklich ihre Zustimmung zur uneingeschränkten Verfügungsberechtigung des Minderjährigen gegeben haben.

2. Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung

a) Genehmigungsmodalitäten

Die nachfolgend unter Punkt II. 2. b) aufgeführten Geschäfte im Bereich von Scheckverfügungen, Kreditgeschäften sowie bei Kapitalanlagen mit der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen bedürfen neben der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zusätzlich der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Ohne diese Genehmigung ist das Geschäft schwebend unwirksam. Es kann dann nur durch nachträgliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1829 Abs. 1 BGB) oder durch Genehmigung des volljährig Gewordenen (§ 1829 Abs. 3 BGB) wirksam werden. Die Genehmigung durch den nunmehr Volljährigen kann ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden. Voraussetzung für eine wirksame stillschweigende Genehmigung ist grundsätzlich die Kenntnis der Genehmigungsbedürftigkeit. Abgesehen von Bagatellfällen ist es deshalb erforderlich, daß ein volljährig Gewordener, der die

Genehmigungsbedürftigkeit nicht kennt, ausreichend unterrichtet wird. Deshalb sollte ihn die Bank durch ein entsprechend gefaßtes Anschreiben auf die schwebende Unwirksamkeit des Vertrages hinweisen und zur Genehmigung auffordern. Erfolgt eine Genehmigung des Vertrages nicht, so macht die nunmehr volljährige Person hiermit von ihrem gesetzlichen Recht Gebrauch. Eine Schufa-Meldung wegen der damit verbundenen Ablehnung erfolgt nicht; es darf auch nicht mit der Androhung einer solchen Meldung auf die Entschlußfreiheit des volljährig Gewordenen Einfluß genommen werden.

b) Einzelfälle

aa) Scheckverfügungen

Bei der Ausstellung eines Schecks ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, da der Minderjährige durch die Scheckbegebung eine eigenständige Rechtsverpflichtung gegenüber dem Schecknehmer begründet. Darüber hinaus ist nach derzeit herrschender Meinung gemäß §§ 1643, 1822 Nr. 9 BGB zur Wirksamkeit der Ausstellung eines Inhaberschecks durch einen Minderjährigen auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen; der Schutz des Minderjährigen vor den Gefahren aus der Eingehung abstrakter Verpflichtungen ist im BGB besonders stark ausgeprägt. Wird die Einholung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nicht angestrebt, dürfen dem Minderjährigen deshalb keine Scheckformulare ausgehändigt werden. Als Ausnahme sind Schecks zu nennen, die bei Barabhebungen vom Girokonto verwendet werden (sogenannte Quittungsschecks).

bb) Kreditgeschäft

Zur Gewährung von Kredit in jeglicher Form (Darlehen, Ratenkredit, Kontokorrentkredit, Gestattung oder Duldung der Kontoüberziehung, finanzierter Abzahlungskauf, aufgeschobene Zahlungsverpflichtung des Minderjährigen durch Kreditkarte) an einen Minderjährigen reicht die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nicht aus. Vielmehr bedarf es auch hier einer Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht (§§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 8 BGB). Deshalb müssen die Banken bei sämtlichen finanziellen Transaktionen von Minderjährigen, die ein Kreditgeschäft beinhalten könnten, besondere Aufmerksamkeit walten lassen.

(1) Vertraglich eingeräumter Kredit

Soll zwischen der Bank und dem Minderjährigen ein Kreditvertrag bzw. eines der anderen genannten Geschäfte abgeschlossen werden oder ein Überziehungskredit im Rahmen eines Girokontos eingeräumt werden, ist das Vormundschaftsgericht - grundsätzlich bereits während der Vertragsverhandlungen - einzuschalten und um eine Genehmigung nachzusuchen. Alle Beteiligten haben ein elementares Interesse zu erfahren, ob das Vormundschaftsgericht die erforderliche Genehmigung erteilen wird oder ob nach der Gerichtspraxis von einer Versagung auszugehen ist.

(2) Stillschweigend geduldeter Überziehungskredit

Alle Konten von Minderjährigen sind auf Guthabenbasis zu führen. Wegen der Gefahr einer unkontrollierten Kreditaufnahme ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts sind stillschweigend geduldete Überziehungskredite - unabhängig von der betragsmäßigen Höhe und der Dauer der Überziehung - zu vermeiden. Auch eine von der Bank geduldete Überziehung stellt eine Kreditvergabe im Sinne der §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 8 BGB dar. Selbst bei vorliegender Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ist diese Kreditvereinbarung ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung schwebend unwirksam (§ 1829 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dies gilt, unabhängig vom Verwendungszweck, für jede - betragsmäßig noch so geringe - Überziehung eines Kontos. Auch durch eine das Minus ausgleichende Einzahlung tritt keine Heilung der Unwirksamkeit ein. Aufgrund dieser klaren Rechtslage müssen die Banken auch im eigenen Interesse grundsätzlich alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit jede Art der Kontoüberziehung bei Minderjährigen bereits im Ansatz verhindert wird.

In Ausnahmefällen wie den folgenden halte ich die Duldung von zeitlich und betragsmäßig limitierten Überziehungen zur Wahrung der Interessen der Minderjährigen für vertretbar:

- (a) Minderjährigen, die einen eigenen Hausstand führen und in diesem Zusammenhang Einzugsermächtigungen (z.B. zur Begleichung von Miete, Wasser-, Gas-, Stromrechnungen, Versicherungsprämien) erteilt haben, könnten bei Rückgabe der Lastschriften wegen nicht ausreichenden Kontoguthabens neben den Kosten für die Rücklastschrift erhebliche Nachteile entstehen (z. B. Wegfall des Versicherungsschutzes wegen nicht gezahlter Versicherungsprämie); entsprechendes gilt für Daueraufträge. Ist durch die Einlösung einer Lastschrift

eine kurzfristige Überziehung erfolgt, sollte die Bank schon im eigenem Interesse - unter Einbeziehung der gesetzlichen Vertreter - eine umgehende Klärung herbeiführen, und dabei darauf hinweisen, daß sie eine Wiederholung dieses Zustandes nicht dulden wird. Erfolgt gleichwohl eine weitere Überziehung innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs mit der ersten nicht vertraglich vereinbarten Überziehung, so hat das betreffende Kreditinstitut durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Sperrvermerk in der EDV) sicherzustellen, daß weitere Überziehungen nicht mehr zugelassen werden.

Die gleichen Grundsätze gelten auch für individuelle Überweisungen, die der Minderjährige im Zusammenhang mit seinen Grundbedürfnissen tätigen will.

- (b) Aus technischen Gründen kann es zu einer vorübergehenden Überziehung bei ursprünglich vorhandenem Guthaben kommen, wenn der Minderjährige zunächst eine Barabhebung vornimmt oder eine Überweisung tätigt und unmittelbar daran anschließend am Geldausgabeautomaten mit seiner Kundenkarte Bargeld entnimmt. Obwohl diese Fälle von Überziehungen auf einem unbedachten oder arglistigen Verhalten des Minderjährigen beruhen und gegen den Willen der Bank eintreten, für die das herbeigeführte Debet erst später sichtbar wird, sind die Banken im Hinblick auf die entstehenden Kredit- bzw. Rückzahlungsverpflichtungen aufgerufen, diese Überziehungen im Rahmen der Möglichkeiten durch verbesserte Buchungsmethoden zu unterbinden (z. B. "realtime-Buchung").

(3) Ausgabe von ec-, Kunden- und Kreditkarten

Es kann technisch nicht sichergestellt werden, daß Minderjährige ec-Karten nicht zu Kontoüberziehungen verwenden. So könnten ec-Karten von Minderjährigen z. B. im POZ-Verfahren eingesetzt werden und zu einer Kontoüberziehung führen. Von der Aushändigung einer ec-Karte an Minderjährige ist deshalb grundsätzlich abzusehen.

Die Überlassung einer Kundenkarte, die für Abhebungen an Geldausgabeautomaten oder Verfügungen an POS-Kassen eingesetzt werden kann, ist dann durch das Vormundschaftsgericht genehmigungspflichtig, wenn durch Verwendung der Karte eine Kontoüberziehung herbeigeführt werden kann. Die Zulassung dieser Möglichkeit kann zu einer Kreditierung führen, die ebenfalls unter die §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 8 BGB fällt. Die Bank ist deshalb aufgerufen, durch technische Vorkehrungen eine nicht

genehmigte Kreditinanspruchnahme durch die Benutzung von Geldausgabeautomaten oder POS-Kassen zu verhindern.

Keinen Bedenken begegnet grundsätzlich die Aushändigung einer Kundenkarte an den Minderjährigen, wenn eine Online-Autorisierung von Abhebungen an Geldausgabeautomaten oder Verfügungen an POS-Kassen durch die ausgebende Bank gewährleistet ist und nicht genehmigte Kreditinanspruchnahmen ausgeschlossen sind.

Die Ausgabe einer Kreditkarte an Minderjährige muß wegen der dadurch eröffneten Möglichkeit der nicht genehmigten Kreditbeschaffung grundsätzlich unterbleiben. Sofern die gesetzlichen Vertreter dennoch auf die Aushändigung einer Kreditkarte an den Minderjährigen bestehen, etwa weil er sich beispielsweise als Austauschschüler für längere Zeit im Ausland aufhalten wird, sollten sie darauf hingewiesen werden, daß eine entsprechende Kreditkarte (sogenannte Zusatzkreditkarte) ohne Eigenhaftung des Minderjährigen auch über ihr Konto ausgestellt werden kann. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte eine Kreditkarte auf das Konto eines Minderjährigen bezogen werden; hierzu ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

cc) Kapitalanlagen mit der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen

Bei Kapitalanlagen mit der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, z. B. bei Kombinationsangeboten (gleichzeitiger Abschluß von Anspar-, Bausparverträgen und z. B. Versicherungen) ist § 1822 Nr. 5 BGB zu beachten, sofern diese Vertragsverhältnisse länger als ein Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit fortauern sollen. Zur Wirksamkeit können mithin auch diese Verträge der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere wenn eine Rechtspflicht zu regelmäßigen Einzahlungen begründet wird.

War eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung im Einzelfall erforderlich und ist diese nicht eingeholt worden, so kann der volljährig Gewordene die fehlende Genehmigung ersetzen, wodurch der Vertrag von Anfang an wirksam wird (§ 1829 Abs. 3 BGB).

Da jedoch in der Praxis durch Sparpläne und Bausparverträge keine Rechtspflicht für den Minderjährigen begründet wird, regelmäßige Beträge einzuzahlen, ist für diese Verträge eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erforderlich. Eine

Zahlungseinstellung hat daher für den Minderjährigen allenfalls die Konsequenz, einen Prämienanspruch zu verlieren.

III. Verhaltensweise bei feststehender Unwirksamkeit des Vertrages

Solange die Banken die eindeutigen Bestimmungen des BGB und die in dieser Verlautbarung aufgestellten Grundsätze beachten, werden schwebend unwirksame Rechtsgeschäfte mit Minderjährigen die Ausnahme bilden. Sollte es in Einzelfällen trotzdem zu einem schwebend unwirksamen Vertrag gekommen sein, der wegen einer verweigten Zustimmung oder Genehmigung rückabzuwickeln ist, so hat die Bank bei der Beendigung des Geschäftsverhältnisses maßvoll vorzugehen und nach Lösungen zu suchen, bei denen auch die schutzwürdigen Interessen des Minderjährigen voll zur Geltung gebracht werden. Die Abwicklung kann deshalb nur nach den Vorschriften des Bereicherungsrechts (§ 812 ff. BGB) erfolgen, wobei das Recht des Minderjährigen zu beachten ist, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Entreicherungseinrede des § 818 Abs. 3 BGB zu erheben.

Die Ausübung sozialen Drucks - sowohl auf den Minderjährigen als auch auf die Eltern - oder gar die Drohung mit einer Meldung an die Schufa sind unzulässig und laufen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zuwider. Auch die Ankündigung einer Strafanzeige, z. B. wegen Betrugs, und das Betreiben von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im Falle des Nichtausgleichs einer entstandenen Überziehung sind, sofern der Bank nicht besondere Rechtfertigungsgründe zur Seite stehen, unverhältnismäßig, da die Bank bei Mißachtung der gesetzlichen Konzeption des im BGB verankerten Minderjährigenschutzes im Rahmen einer Mitverantwortung zu der eingetretenen Situation selbst beigetragen hat. Sie kann sich insbesondere nicht darauf berufen, in gutgläubiger Weise von der Volljährigkeit des Kunden ausgegangen zu sein, denn die Unkenntnis der Minderjährigkeit wird im Regelfall auf einer mangelhaften Altersprüfung beruhen.

Eine Forderung gegen die Eltern des minderjährigen Kunden steht der Bank nicht zu; eine allgemeine Haftung der Eltern für die Schulden ihrer Kinder besteht nach deutschem Recht nicht.

Überblick über die grundsätzlichen Anforderungen an die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG

- vom 8. August 1995 - Aktenzeichen I 3 - 237 - 2/94 -

Gemäß § 18 Satz 1 KWG hat sich das Kreditinstitut von Kreditnehmern, denen es Kredite von insgesamt mehr als 100 000,- DM¹ gewährt, die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offenlegen zu lassen.

I. Anwendungsbereich des § 18 KWG

§ 18 KWG gilt für alle Kreditinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform und von der Art der betriebenen Geschäfte. Alle einem Kreditnehmer² gewährten Kredite sind zusammenzurechnen, und zwar in voller Höhe. § 13 Abs. 6 KWG findet keine Anwendung; bei der Errechnung des für die Offenlegungsgrenze maßgebenden Kreditbetrages bleiben nur die in § 20 Abs. 1 und 2 KWG aufgeführten Kredite außer Betracht.

Gewährt wird ein Kredit, wenn er schriftlich oder mündlich **zugesagt** oder ohne vorherige Bewilligung als Überziehung zugelassen wird.

Ein Kredit an eine **Personenmehrheit**, bei der jeder Beteiligte gemäß § 421 BGB als **Gesamtschuldner** zur Kreditrückzahlung verpflichtet ist, ist als Kredit an jeden einzelnen Gesamtschuldner anzusehen. Hieraus folgt, daß der Kredit an die Personenmehrheit ggf. mit den den einzelnen Gesamtschuldnern persönlich gewährten Krediten zusammenzurechnen ist. Der Kreditbetrag, der sich bei dem einzelnen Gesamtschuldner aus der Addition der ihm persönlich und als Mitglied der Personenmehrheit gewährten

¹ ab dem 31. Dezember 1995 250.000,- DM

² Auf § 19 Abs. 2 KWG wird nicht besonders hingewiesen.

Kredite ergibt, ist maßgebend dafür, ob die Grenze des § 18 Satz 1 KWG überschritten wird.

Bei der Entscheidung der Frage, ob sich das Kreditinstitut bei mehreren wirtschaftlich voneinander unabhängigen Gesamtschuldern die wirtschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Schuldners offenlegen lassen muß, ist auf die Eigenart der gesamtschuldnerischen Verknüpfung von Gläubiger und Schuldern abzustellen. Falls sich im Rahmen der Prüfung nach § 18 Satz 1 KWG ergibt, daß an der Bonität eines der Gesamtschuldner kein Zweifel besteht, muß sich das Kreditinstitut nicht auch noch Klarheit über die wirtschaftlichen Verhältnisse der übrigen Gesamtschuldner verschaffen, an deren etwaiger Inanspruchnahme es kein Interesse hat. Das gilt allerdings nur dann, wenn für den gesamten Kredit gesamtschuldnerisch gehaftet wird, nicht aber für den Fall, daß weitere Kredite an einzelne Gesamtschuldner gewährt werden.

Bei über der in § 18 Satz 1 KWG festgesetzten Grenze liegenden Krediten an **Personenhandelsgesellschaften** hat sich die kreditgewährende Bank die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft offenlegen zu lassen. Zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Personenhandelsgesellschaft werden in der Regel auch Kenntnisse über die wirtschaftlichen Verhältnisse der persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich und Unterlagen hierüber heranzuziehen sein. Wenn allerdings die offengelegten Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Personenhandelsgesellschaft unter Berücksichtigung anderweitiger Erkenntnisse der Bank keinen Zweifel an der Bonität der Kreditnehmerin begründen, ist die Vorlage von Nachweisen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der persönlich haftenden Gesellschafter entbehrlich.

Anderenfalls wird es unumgänglich sein, daß sich die kreditgewährende Bank auch von den persönlich haftenden Gesellschaftern die wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen läßt. Ergibt diese Offenlegung bei einem der Gesellschafter eine zweifelsfreie Bonität, kann die Bank von der Offenlegung bei den übrigen Gesellschaftern absehen.

Bei **Konsortialkredit** muß sich jeder Konsorte die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers offenlegen lassen; auch wenn es dem Konsorten gestattet ist, sich die erforderlichen Unterlagen über den Konsortialführer zu beschaffen, so darf er sich jedoch auf keinen Fall auf die Bonitätsprüfung durch den Konsortialführer oder einen anderen Konsorten verlassen. Vielmehr muß er sich selbst ein Bild über die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers verschaffen und sich ein eigenes Urteil über die Bonität des Kreditnehmers bilden.

II. Das Verfahren nach § 18 Satz 1 KWG

Das Verfahren nach § 18 Satz 1 KWG vollzieht sich in drei Schritten:

1. Vorlage der erforderlichen Unterlagen,
2. Auswertung,
3. Dokumentation.

Diese Rechtspflichten folgen unmittelbar aus § 18 Satz 1 KWG. Der Regelungsgegenstand der Vorschrift erschöpft sich nicht etwa in der Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Eine Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist ohne eine Auswertung der vorgelegten Unterlagen nicht erfolgt. Erst wenn das Kreditinstitut die Unterlagen ausgewertet und sich die Anforderung weiterer Unterlagen auf Grund der Auswertung als entbehrlich erwiesen hat, liegen dem Kreditinstitut die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers offen. Die Tatsachen und Belege, die das Kreditwürdigkeitsurteil begründeten und es rechtfertigten, dieses Urteil während der laufenden Überwachung des Kreditengagements aufrechtzuerhalten, müssen für die Geschäftsleitung, die Innenrevision, den Abschlußprüfer und die Bankenaufsicht in den Kreditakten festgehalten werden, so daß sie jederzeit die Vertretbarkeit des Kredits beurteilen und die Beachtung des § 18 KWG nachvollziehen können.³

1. Vorlage

Das Kreditinstitut hat sich von den Kreditnehmern die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, während der gesamten Dauer des Engagements offenlegen zu lassen. Die Verpflichtung des § 18 Satz 1 KWG erschöpft sich nicht in einer umfassenden Kreditwürdigkeitsprüfung vor Aufnahme des Engagements; vielmehr muß das Kreditinstitut die wirtschaftliche Entwicklung seines Kreditnehmers während der Dauer des Kreditverhältnisses kontinuierlich beobachten und analysieren.

³ dazu grundlegend: das Urteil des OVG Berlin vom 5. März 1986
- OVG 1 B 52/83 - abgedruckt in: Beckmann/Bauer,
Bankaufsichtsrecht, Nr. 14 zu § 36

Die Offenlegung muß tatsächlich erfolgen; das bloße Verlangen - gleichgültig mit welchem Nachdruck - reicht nicht aus. Nach der Verschärfung des § 18 Satz 1 KWG durch die 2. KWG-Novelle von 1976 ("hat ... offenlegen zu lassen") muß das Kreditinstitut die Offenlegung durchsetzen (vgl. Regierungsbegründung, BT-Drucks. 7/3657, S. 12); anderenfalls darf es den Kredit nicht gewähren oder muß - bei laufenden Engagements - ihn notfalls kündigen. Die hierfür erforderlichen zivilrechtlichen Voraussetzungen hat sich das Kreditinstitut vor Eingehung des Engagements zu verschaffen.

- Kredite an bilanzierende Kreditnehmer

Handelt es sich beim Kreditnehmer um ein zur Buchführung und Bilanzaufstellung verpflichtetes Unternehmen (z.B. nach §§ 1 ff., 238 ff., 242 ff. HGB), so hat sich das Kreditinstitut mindestens den zeitlich letzten **Jahresabschluß** (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung), möglichst aber die Abschlüsse der letzten drei Jahre vorlegen zu lassen und zu analysieren. Die Nachhaltigkeit der für die Kreditrückführung wesentlichen Ertragskraft eines Unternehmens läßt sich vielfach erst anhand mehrerer Jahresabschlüsse beurteilen. Soweit Kreditnehmer ihren Jahresabschluß auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig von Abschlußprüfern prüfen lassen, muß sich das Kreditinstitut die testierten Jahresabschlüsse vorlegen lassen. Bei Kapitalgesellschaften ist zusätzlich der Anhang (§ 284 ff. HGB) einzuholen. Die Bank hat sich ggf. auch den Lagebericht vorlegen zu lassen.

Die Kreditinstitute müssen sich die Jahresabschlüsse mit dem Inhalt unterbreiten lassen, der für die Aufstellung und Feststellung maßgeblich ist; sie dürfen nicht auf diejenigen Teile verzichten, für die im Rahmen gesetzlicher Erleichterungen keine Publizitätspflicht besteht. So betrifft die für Personenunternehmen durch § 5 Abs. 5 PubLG eröffnete Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen von der Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung abzusehen, nur die allgemeine Publizität dieses Teils des Jahresabschlusses, läßt aber die besonderen Einsichtspflichten der Kreditinstitute im Rahmen einer Kreditgewährung unberührt.

Auf der anderen Seite steht es grundsätzlich nicht im Widerspruch zu § 18 Satz 1 KWG, wenn die vorgelegten Jahresabschlüsse unter Inanspruchnahme gesetzlich eingeräumter Erleichterungen aufgestellt worden sind. Die Kreditinstitute sind dann aber verpflichtet, zusätzlich zu derartigen Jahresabschlüssen weitere Informationen und Unterlagen einzuholen, soweit dies für eine sachgerechte Beurteilung der Kreditwürdigkeit erforderlich ist. Machen insbesondere kleinere und mittlere Kapitalgesell-

schaften bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288 HGB Gebrauch, so werden die vereinfachten Angaben in der Regel den Anforderungen des § 18 Satz 1 KWG nicht genügen. Dies gilt z.B. bei einer verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung, weil die wichtige Angabe der Umsätze fehlt.

Ist der Kreditnehmer eine Konzerngesellschaft, so muß sich die Bank den Jahresabschluß für den Gesamtkonzern offenlegen lassen, sofern er für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des kreditnehmenden Konzernunternehmens nicht offensichtlich belanglos ist. Neben dem Konzernabschluß ist auch der Einzelabschluß der kreditnehmenden Konzerngesellschaft vorzulegen.

Die vorgelegten Unterlagen müssen ein **zeitnahes Bild** über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers vermitteln. Das können die testierten Jahresabschlüsse für sich genommen nicht mehr gewährleisten, wenn sie dem Kreditinstitut erst geraume Zeit nach dem Bilanzstichtag vorgelegt werden. Demgemäß hat das Kreditinstitut durch angemessene organisatorische Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß die testierten Jahresabschlußunterlagen möglichst frühzeitig eingefordert werden. Werden die testierten Jahresabschlußunterlagen nicht einmal innerhalb der neun Monate nach dem Bilanzstichtag vorgelegt, die § 325 Abs. 1 Satz 1 HGB für die Einreichung der testierten Jahresabschlüsse zum Handelsregister vorsieht, so hat das Kreditinstitut in jedem Fall weitere Unterlagen (Nachweise über Auftragsbestände, Umsatzzahlen, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Umsatzsteueranmeldungen, Zwischenabschlüsse, Erfolgs- und Liquiditätspläne, Einkommensnachweise usw.) heranzuziehen, um sich ein klares zeitnahes Bild über die wirtschaftliche Situation des Kreditnehmers zu machen.

Sofern der Kreditnehmer seinen Jahresabschluß nicht testieren lassen muß und auch nicht auf freiwilliger Basis testieren läßt, wird das Kreditinstitut die weiteren Unterlagen in jedem Fall einfordern müssen, um sich ein klares Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers zu verschaffen.

Auch bei zeitnaher Vorlage testierter Jahresabschlüsse ist die Heranziehung weiterer Unterlagen geboten, wenn die Jahresabschlüsse kein klares Urteil über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers ermöglichen. Insbesondere wenn die Wertansätze in den Jahresabschlußunterlagen Anlaß zu Zweifeln geben, wird oft nur die bank-

eigene **Auswertung des Prüfungsberichts** eine hinreichend klare Vorstellung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers vermitteln können.

- Kredite an Objektgesellschaften

Für den Immobilienkredit reicht die sog. Kapitaldienstrechnung in keinem Falle aus, selbst wenn der Kreditnehmer, eine reine Objektgesellschaft, nur das finanzierte Objekt im Bestand hat. Neben den Jahresabschlußunterlagen der Objektgesellschaft sind Unterlagen über die Initiatoren, ggf. auch über die Mieter des Objekts erforderlich.

- Kredite an nicht bilanzierende Kreditnehmer

Ist der Kreditnehmer nicht bilanzierungspflichtig, so hat das Kreditinstitut an Stelle von Jahresabschlüssen sich von dem Kreditnehmer die Vermögens- (inkl. Verbindlichkeiten) und Einkommensverhältnisse offenlegen zu lassen, um sich auf ähnlich sicherer Grundlage wie bei den bilanzierenden Kreditnehmern ein klares zeitnahes Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers verschaffen zu können. Für die Offenlegung der Vermögensverhältnisse ist eine aktuelle Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (**Vermögensaufstellung**) unerlässlich. Bei Gewerbekrediten und Krediten an Freiberufler ist darüber hinaus eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (**Überschußrechnung**) zu verlangen, bei der es sich um eine Form der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG handelt. Zur Absicherung der Informationen sind geeignete Nachweise wie Grundbuchauszüge, Vermögensteuerbescheide und Einkommensteuerbescheide anzufordern und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des zu finanzierenden Gegenstandes durchzuführen; falls das Kreditinstitut nicht den erforderlichen Sachverstand im eigenen Hause vorhält, hat es Gutachten unabhängiger Sachverständiger einzuholen. Allein durch Einholung von Auskünften bei Dritten (z.B. Auskunfteien) wird dem Gebot des § 18 Satz 1 KWG nicht entsprochen. Da Vermögensteuer- und Einkommensteuerbescheide oft nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Veranlagungszeitraum vorgelegt werden können, ist zur Verschaffung eines zeitnahen Bildes bei Gewerbekrediten und Krediten an Freiberufler analog zu den Jahresabschlüssen, die nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag vorgelegt werden, die Heranziehung weiterer Unterlagen (Nachweise über Auftragsbestände und Umsatzzahlen, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Umsatzsteueranmeldungen, Zwischenabschlüsse, Erfolgs- und Liquiditätspläne, Einkommensnachweise usw.) geboten, so daß sich das Kreditinstitut ein klares zeitnahes Bild über die wirtschaftliche Situation des Kreditnehmers machen kann.

Die Vermögensaufstellungen und Überschußrechnungen müssen aus sich heraus ein schlüssiges Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers vermitteln. Dazu müssen die Wertansätze, insbesondere für Beteiligungen und Immobilien, für die Bank nachvollziehbar sein. Die Überschußrechnungen der nicht bilanzierenden Unternehmen müssen eine den ungekürzten Gewinn- und Verlustrechnungen von bilanzierenden Unternehmen vergleichbare Informationstiefe haben.

Wie die Jahresabschlüsse sind auch die Vermögensaufstellungen und Überschußrechnungen mit Ortsangabe und Datum versehen von den Kreditnehmern zu unterschreiben.

Bei Kreditnehmern, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, sind deren Bezüge durch eine Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

2. Auswertung

Bedeutung und Tragweite des § 18 Satz 1 KWG erschöpfen sich nicht in der Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Das Kreditinstitut hat die vorgelegten Unterlagen **zukunftsgerichtet** auszuwerten, sie auf Plausibilität und innere Widersprüche zu überprüfen und ggf. mit anderweitigen Erkenntnissen der Bank abzugleichen.

Die Auswertung dient dem Zweck, der Bank eine abschließende Entscheidung über die Kreditgewährung zu ermöglichen. Falls sich die Bank aufgrund der vorgelegten Unterlagen kein eindeutiges Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers machen kann, hat sie die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen und in Zweifelsfällen, insbesondere im Bereich der Bewertung von Vermögensgegenständen, eigene Ermittlungen anzustellen. Sofern der testierte Jahresabschluß nicht aus sich heraus eine eindeutige Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers gewährleistet, wird das Kreditinstitut auch nicht umhinkommen, den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers zu analysieren, nicht zuletzt auch um zu erkennen, welchen Gebrauch der Kreditnehmer von Bewertungswahlrechten gemacht hat.

Erst wenn die mit der Auswertung betraute Stelle in der Bank zu der Beurteilung gelangt, daß ein klares Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers bestehe, kann auf der Grundlage dieses Bildes der Kredit von dem dazu berufenen Entscheidungsträger gewährt oder fortgesetzt werden.

3. Dokumentation

Die Auswertung und ihr Ergebnis sind aktenkundig zu machen. Die Aktenlage muß allen für eine Überprüfung der Kreditentscheidung zuständigen Stellen (Geschäftsleitung, Innenrevision, Abschlußprüfer, Bankenaufsicht) ein Urteil darüber ermöglichen, ob die Bank die Anforderungen des § 18 Satz 1 KWG erfüllt hat.

III. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers

Der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedarf es gemäß § 18 Satz 3 KWG nicht für bestimmte Geschäfte des echten Factoring.

Ansonsten kann das Kreditinstitut von der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers nur absehen, wenn dies im Hinblick auf die gestellten Sicherheiten (1.) oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mitverpflichteten (2.) offensichtlich unbegründet wäre (§ 18 Satz 2 KWG), d.h. wenn keinerlei vernünftige Zweifel daran aufkommen können, daß die Bedienung des Kredits gewährleistet ist.

1. Stellung geeigneter Sicherheiten

§ 18 Satz 2 KWG entbindet die Kreditinstitute außerdem von der Verpflichtung, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers offenlegen zu lassen, wenn dies im Hinblick auf die gestellten Sicherheiten **offensichtlich unbegründet** wäre. Offensichtlich unbegründet wäre das Verlangen nach Offenlegung nur, wenn die gestellten Sicherheiten so beschaffen sind, daß ihre Realisierung in jedem Fall das zur Verfügung gestellte Kapital und die Zinsen abdeckt.

Als Sicherheiten, die einen Verzicht auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen können, kommen namentlich in Betracht: Grundpfandrechte⁴, Wertpapiere, Beteiligungen, Sparguthaben, Termineinlagen, Bausparguthaben, Lebensversicherungen und Edelmetalle.

Im Rahmen des § 18 Satz 2 KWG sind bei der Beurteilung, ob Vermögensgegenstände den Kreditbetrag voll abdecken, vorsorgliche Wertabschläge vorzunehmen, damit die Qualität der Sicherung auch bei unerwarteten Wertverlusten nicht beeinträchtigt wird.

Danach können grundsätzlich

- notierte Wertpapiere mit dem Börsenkurs nach Maßgabe eines Abschlages von 20 v.H. bei festverzinslichen bzw. 40 v.H. bei Dividendenwerten,
- nicht notierte Wertpapiere mit dem Steuerkurswert nach Maßgabe eines Abschlages von 25 v.H.,
- Beteiligungen mit dem Vermögensteuerwert nach Maßgabe eines Abschlages von 25 v.H.,
- Sparguthaben und Termineinlagen mit dem Nennwert,
- Bausparguthaben mit dem Ansparwert,
- Lebensversicherungen mit dem Rückkaufswert und
- Edelmetalle mit dem Metallwert nach Maßgabe eines Abschlages von 25 v.H.

berücksichtigt werden.

Grundsätzlich können auch andere Sicherheiten, insbesondere Grundpfandrechte, bei denen nicht die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Nr. 1 KWG vorliegen, geeignet sein, einen Verzicht auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu rechtfertigen, sofern sie so beschaffen sind, daß ihre Realisierung unter allen denkbaren Umständen das zur Verfügung gestellte Kapital und die Zinsen abdeckt. Ein Grundpfandrecht ist insofern jedoch nur als Sicherheit, die einen Verzicht auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigt, geeignet, falls es die Rückführung des Kredits auch unter der Annahme eines Wertabschlages von 50 v.H. auf den Verkehrswert der verpfändeten Liegenschaft gewährleistet. Aufgenommene Warendokumente, Siche-

⁴ § 20 Abs. 2 Nr. 1 KWG bleibt unberührt.

rungsübereignungen und Sicherungszessionen können indessen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen einen Verzicht auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen, da die mit diesen Sicherheiten verbundenen Risiken schwer abzuschätzen sind.

Das Kreditinstitut hat die Werthaltigkeit der Sicherheiten ständig im Auge zu behalten. Bei dem Wegfall (z.B. durch Freigabe) oder der Wertminderung der Sicherheiten hat es sofort zu prüfen, ob im Hinblick auf § 18 Satz 2 KWG weiterhin von der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse abgesehen werden kann, und sich anderenfalls die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers unverzüglich offenlegen zu lassen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind aktenkundig zu machen.

2. Mitverpflichtete

Als Mitverpflichtete des Kreditnehmers, die von der Pflicht zur Offenlegung befreien, kommen nur Personen oder Unternehmen in Betracht, die sich "rechtsgeschäftlich neben dem Kreditnehmer für einen bestimmten Kredit verpflichtet haben", also insbesondere Wechselaussteller oder -indossanten oder Bürgen, und die anstelle des Kreditnehmers dem Kreditinstitut ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen. Personen oder Unternehmen, die gemäß § 19 Abs. 2 KWG mit dem Kreditnehmer eine Kreditnehmereinheit bilden, kommen als Mitverpflichtete, die einen Verzicht auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers rechtfertigen können, nicht in Betracht; dies gilt auch dann, wenn sie selbst keinen Kredit aufgenommen haben. Damit scheiden als Mitverpflichtete die persönlich haftenden Gesellschafter einer kreditnehmenden Personenhandelsgesellschaft und eine mithaftende Konzerngesellschaft aus.

Offensichtlich unbegründet ist das Verlangen nach Offenlegung nur dann, wenn die einwandfreie Bonität des Mitverpflichteten dem Kreditinstitut zuverlässig bekannt und seine Mithaftung weder gesetzlich noch rechtsgeschäftlich beschränkt ist; da für die Beurteilung der Bonität des Mitverpflichteten ein Überblick über dessen wirtschaftliche Verhältnisse Voraussetzung ist, hat sich das Kreditinstitut die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitverpflichteten offenlegen zu lassen, bevor es von einer Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers absieht.

Grenzüberschreitende Datenfernverarbeitung deutscher

Tochterunternehmen und Zweigstellen US-amerikanischer Banken

- Schreiben vom 24. November 1995 - Aktenzeichen I 3 - 362 3/94 / I 6 - 03.03.02.0 -

Nachdem die erforderliche Abstimmung mit der United States Securities and Exchange Commission (**SEC**), dem Board of Governors of the Federal Reserve System (**FED**) und dem Office of the Comptroller of the Currency (**OCC**) abgeschlossen ist, sind meine Bedenken gegen den Einsatz von U.S.-gestützten EDV-Anlagen im Rechnungswesen deutscher Tochterunternehmen und Zweigstellen US-amerikanischer Banken ab sofort gegenstandslos, sofern die EDV-Anlage in die Aufsicht durch die SEC, die FED oder den OCC einbezogen und mir dieser Sachverhalt durch die betreffende U.S.-amerikanische Behörde im Einzelfall schriftlich bestätigt worden ist.

Um Mißverständnisse auszuschließen, stelle ich klar:

1. In den Genuß der Unbedenklichkeitserklärung kommen die deutschen **Tochterunternehmen** und die **Zweigstellen U.S.-amerikanischer Banken**, die durch die **bestätigende SEC**, die **FED** oder den **OCC beaufsichtigt** werden.
2. Die Unbedenklichkeitserklärung ist auf EDV-Fazilitäten beschränkt, die durch das U.S.-amerikanische Mutterunternehmen oder die U.S.-amerikanische Institutszentrale oder ein verbundenes Unternehmen geführt und als solche in die Aufsicht durch die bestätigende U.S.-amerikanische Behörde einbezogen und entsprechend bestätigt werden.

Dabei setze ich voraus, daß die Punkte 1 bis 10, 12, 15, 16 Abs. 1 und 2 meiner Verlautbarung - I 3 - 362 - 3/82 - vom 16. Oktober 1992 gewahrt werden. Die Punkte 11, 13, 16 Abs. 3 und 17 dieser Verlautbarung bleiben unberührt.

Ich bitte die betreffenden Kreditinstitute, die Vorabstimmung mit der für ihr U.S.-amerikanisches Mutterunternehmen bzw. ihre U.S.-amerikanische Institutszentrale zuständigen Aufsichtsbehörde selbst vorzunehmen und mir im Rahmen der informellen Prüfung der Verlagerung der EDV-Funktionen gemäß den Punkten 11, 13, 14 und 16 Abs. 3 den Namen sowie den Telefon- und Telefaxanschluß des zuständigen U.S.-amerikanischen Kontaktbeamten mitzuteilen. Eine besondere schriftliche Erklärung der U.S.-amerikanischen Behörde brauchen die Kreditinstitute nicht beizubringen. Ich werde mich an die zuständige U.S.-amerikanische Behörde selbst wenden und sie förmlich um die Bestätigung des vorgetragenen Sachverhalts ersuchen.

Ich bitte Sie, diese Verlautbarung den Ihnen angeschlossenen Kreditinstituten bekanntzugeben.

GEMEINSAMER STANDPUNKT

zwischen dem

BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DAS KREDITWESEN,

der

COMMISSION BANCAIRE

und dem

COMITÉ DES ÉTABLISSEMENTS DE CRÉDIT

zur Zusammenarbeit zwischen den französischen Behörden und deutschen Bankenaufsehern nach der Umsetzung der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie der EWG

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen (Hauptvorschriften der Zweiten Richtlinie: einmalige Zulassung; Herkunftslandaufsicht)
2. Gründe für eine Übereinkunft über die Zusammenarbeit
3. Form und Umfang der Zusammenarbeit
 - (i) Berufsgeheimnis
 - (ii) Zuständigkeitsverteilung
 - (iii) Informationsaustausch

II. Errichtung von Zweigstellen/Anzeige

1. Einreichung und Weiterleitung der Anzeige (Zuständige Behörden; Sprache)
 - (i) Kreditinstitute
 - (ii) Finanzinstitute gemäß Art. 18
2. Inhalt der Anzeige (Zweigstellengeschäftsführer, interne Kontrollverfahren usw.); Anzeigeverfahren; Zweigstellen ohne Anzeige
 - (i) Kreditinstitute
 - (ii) Finanzinstitute gemäß Art 18
3. Antwort der Aufnahmelandbehörden
4. Errichtung neuer Betriebsstellen im Aufnahmeland durch die Zweigstelle oder die Institutszentrale
5. Änderungsanzeigen
6. Vor 1993 errichtete Zweigstellen
 - (i) Zweigstellen von Kreditinstituten
 - (ii) Zweigstellen von Finanzinstituten gemäß Art. 18

III. Zusammenarbeit im Bereich der Aufsicht

1. Alleinige Zuständigkeit des Herkunftslandes
2. Zusammenarbeit in besonderen Bereichen der Aufsicht
 - (i) Marktrisiken
 - (ii) Liquidität
3. Anzeigepflichten; bankaufsichtliche Meldungen
4. Statistische Meldungen
5. Maßgeblichkeit der allgemeinen Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes; Verhaltensregeln ("Code of Conduct"); Vorrang des Allgemeininteresses
6. Beschwerden von Bankkunden

7. Krise; Konkurs; Liquidation

IV. Zusammenarbeit im Bereich der Vor-Ort-Prüfungen

1. Prüfung der Rechnungslegung und Vor-Ort-Prüfungen in Frankreich und Deutschland
 - (i) Frankreich
 - (ii) Deutschland
 - a) Allgemeine Prüfungen
 - b) Depotprüfungen
2. Unterstützung der Prüfer aus dem Herkunftsland durch die Aufnahme-landbehörde
3. Zugang zu Informationen über Kreditrisiken (Kreditinformationsregister)

V. Zusammenarbeit bezüglich Tochterunternehmen und freiem Dienstleistungsverkehr

1. Tochterunternehmen; Doppelniederlassung (Tochterunternehmen und Zweigstelle)
2. Freier Dienstleistungsverkehr
 - (i) Kreditinstitute
 - (ii) Finanzinstitute gemäß Art. 18

VI. Zusammenarbeit im Rahmen der in Art. 7 und Art. 11 Zweite Richtlinie vorgesehenen Verfahren und bei der Eigentümerkontrolle

VII. Verfahrensabsprachen

1. Sprache; Austausch von Listen
2. Austausch von Mitarbeitern
3. Regelmäßige Treffen
4. Informationsaustausch zur Vorbereitung des Überganges von der Aufnahmeland- zur Herkunftslandaufsicht

GEMEINSAMER STANDPUNKT

Das **BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DAS KREDITWESEN**,
(im folgenden: "Bundesaufsichtsamt"),

die **COMMISSION BANCAIRE**
und das **COMITÉ DES ÉTABLISSEMENTS DE CRÉDIT**
(im folgenden: "die französischen Behörden"),

(diese im folgenden auch als "die französischen und deutschen
Behörden" bezeichnet),

fest entschlossen, Kredit- und Finanzinstitute, die grenzüberschreitende Geschäfte in Frankreich und Deutschland abwickeln, im Einklang mit dem Rechtssystem der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in enger Zusammenarbeit und im Geiste gegenseitigen Vertrauens zu beaufsichtigen, kommen in Anbetracht der Herkunftslandaufsicht überein, ihr Zusammenwirken nach in beider Länder Umsetzung der Zweiten Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (89/646/EWG), im folgenden als "Zweite Richtlinie" bezeichnet, auf die in diesem Gemeinsamen Standpunkt niedergelegten Grundsätze und Verfahrensweisen zu stützen.

Die in diesem Gemeinsamen Standpunkt enthaltenen Begriffe sind in Übereinstimmung mit den Definitionen und Vorschriften der Zweiten Richtlinie und anderer Bankrechtsrichtlinien der Europäischen Gemeinschaften zu verstehen.

Eingedenk der Tatsache, daß eine Zweigstelle nur ein Teil einer juristischen Person ist, erachten die französischen und deutschen Behörden es übereinstimmend für nicht gerechtfertigt, neben der über das Kreditinstitut als Ganzes bestehenden Aufsicht jede Zweigstelle, gleich ob im Inland oder im Ausland gelegen, einer gesonderten umfassenden Aufsicht zu unterwerfen. Dennoch halten sie ein gewisses Maß an gesonderter Aufsicht über Zweigstellen, deren Institutszentralen ihren Sitz in anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden: "Mitgliedstaaten") haben, aus den folgenden Gründen für angemessen:

- die faktische Unabhängigkeit mancher ausländischer Zweigstellen könnte in gewissen Fällen unzureichende interne Kontrollen der Zweigstelle durch die Institutszentrale zur Folge haben;
- ernste Probleme, denen sich die Zweigstelle auf einem fremden Geld- oder Finanzmarkt ausgesetzt sieht, können die Kreditwürdigkeit oder gar die Stabilität des ganzen Instituts gefährden (Ansteckungsrisiko);
- beim Wechsel von der Aufnahme- zur Herkunftslandaufsicht muß die Entstehung aufsichtlicher Lücken vermieden werden.

Da eine Zweigstelle der internen Kontrolle durch die Institutszentrale bedarf, damit sie reibungslos funktioniert, wird die Herkunftslandaufsicht sicherzustellen haben, daß eine derartige Kontrolle in einwandfreier Weise besteht.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen (Hauptvorschriften der Zweiten Richtlinie: einmalige Zulassung; Herkunftslandaufsicht)

Die Einheitliche Europäische Akte von 1986 sieht vor, daß die Gemeinschaft "die erforderlichen Maßnahmen trifft, um bis zum 31. Dezember 1992 den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen". Im Bankbereich erfordert der Binnenmarkt es einerseits, die Freiheit des Kapitalverkehrs sicherzustellen (was mit der Richtlinie 88/361/EWG vom 24. Juni 1988 geschehen ist), und andererseits die Durchführung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit weitestgehend zu verwirklichen. Dieser Auftrag wurde mit der Zweiten Richtlinie erfüllt.

Die Zweite Richtlinie gründet sich auf die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung von Bankerlaubnissen und bankaufsichtlichen Vorschriften. Die Zulassung und die Überwachung eines Kreditinstituts, einschließlich seiner Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten durch Zweigstellen und die freie Erbringung von Dienstleistungen, wird nach Maßgabe der Vorschriften der Zweiten Richtlinie bei den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates liegen. Nach der Harmonisierung der wesentlichen Bestimmungen der Bankenaufsicht und der Anerkennung der Herkunftslandkontrolle

darf ein EWG-Kreditinstitut, das Zweigstellen in einem anderen Mitgliedstaat gründen möchte, dies ohne gesonderte Erlaubnis der dortigen Behörden tun.

Die Aufnahmelandbehörde wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 der Zweiten Richtlinie die Alleinzuständigkeit für die Überwachung der Liquidität der Zweigstellen behalten. Bei der Überwachung der Marktrisiken soll gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Zweiten Richtlinie die Aufnahmelandaufsicht mit der Herkunftslandaufsicht zusammenarbeiten, soweit es sich um solche Risiken handelt, die aus Geschäften auf den Finanzmärkten des Aufnahmelandes herrühren.

2. Gründe für eine Übereinkunft über die Zusammenarbeit

Angesichts dieser Rechtslage, insbesondere der Pflicht zur engen Zusammenarbeit, die schon durch Artikel 7 Absatz 1 der Ersten Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (77/780/EWG), im folgenden als "Erste Richtlinie" bezeichnet, begründet und durch den einundzwanzigsten und zweiundzwanzigsten Erwägungsgrund sowie durch Artikel 14 Absatz 2 und 3 und Artikel 16 der Zweiten Richtlinie weiterentwickelt und bekräftigt worden ist, halten es die französischen und deutschen Behörden zur Erreichung einer fruchtbaren Zusammenarbeit für notwendig, eine gemeinsame Grundlegung vorzunehmen, die dazu dienen soll, praktische Vereinbarungen zu den in der Zweiten Richtlinie und dort insbesondere zu den in den Artikeln 14, 15 und 18 bis 21 niedergelegten Verfahren zu treffen und diese Vereinbarungen in klare Anweisungen an ihre Mitarbeiter umzusetzen.

3. Form und Umfang der Zusammenarbeit

(i) Berufsgeheimnis

Die Wahrung des Berufsgeheimnisses seitens aller Mitarbeiter, die bei ihrer Tätigkeit vertrauliche Informationen von einem anderen Mitgliedstaat erhalten, ist unabdingbare Voraussetzung für die Schaffung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den französischen und deutschen Behörden. Diese werden gewährleisten, daß das Berufsgeheimnis nach Wortlaut und Sinn des Artikels 12 der Ersten Richtlinie in seiner geänderten Fassung gewahrt wird.

(ii) Zuständigkeitsverteilung

In Frankreich fällt es in die Verantwortung der Commission bancaire, sicherzustellen, daß die Kreditinstitute die für sie einschlägigen Gesetzes- und Durchführungsbestimmungen einhalten, und festgestellte Verstöße zu ahnden.

Die Commission bancaire beaufsichtigt alle Kreditinstitute in Frankreich: Sie überprüft die Art und Weise, in der sie sich geschäftlich betätigen, und sie überwacht die Solidität ihrer Vermögenslage (Artikel 37 Loi bancaire [französisches Bankengesetz]).

Das Comité des établissements de crédit trifft Einzelfallentscheidungen und erteilt Zulassungen oder Ausnahmegenehmigungen außer in den Fällen, in denen die Zuständigkeit der Commission bancaire gegeben ist.

Insbesondere entscheidet es über Zulassungsanträge von Kreditinstituten und über Kapitalbeteiligungen an Kreditinstituten.

Beide Einrichtungen sind Behörden der Französischen Republik. Ihre Generalsekretariate sind ständige Dienststellen, deren Personal von der Banque de France gestellt wird.

Die Bankenaufsicht wird in Deutschland vom Bundesaufsichtsamt in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank ausgeübt. Dem Bundesaufsichtsamt, das als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesfinanzministeriums eingerichtet ist, sind die hoheitlichen Aufsichtsfunktionen übertragen worden. Die Deutsche Bundesbank und das Bundesaufsichtsamt werden im folgenden als die "deutsche Bankenaufsicht" bezeichnet.

Das Bundesaufsichtsamt wird die Informationen und Anzeigen, die es von den französischen Behörden erhält an die Deutsche Bundesbank weiterleiten. Diese wird unter Berücksichtigung der deutschen innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung und in Übereinstimmung mit den in diesem Gemeinsamen Standpunkt vorgesehenen Regelungen an der Überwachung der Zweigstellen aus und in anderen Mitgliedstaaten mitwirken.

(iii) Informationsaustausch

Die französischen und deutschen Behörden stimmen darin überein, daß der ungehinderte Informationsfluß zwischen ihnen von höchster Bedeutung sein wird, um generell eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu erreichen und im besonderen Aufsichtslücken zu vermeiden.

Für die Zwecke dieses Gemeinsamen Standpunktes wird das Bundesaufsichtsamt für alle von den französischen Behörden zu empfangenden oder an diese zu übermittelnden bankaufsichtlichen Informationen als Kopfstelle fungieren, sofern in diesem Gemeinsamen Standpunkt nichts anderes bestimmt ist. Auf französischer Seite werden sich die Commission bancaire und das Comité des établissements de crédit diese Funktion teilen.

Die Tätigkeit der Aufnahmelandaufsicht wird auf die einer "Alarmbereitschaft" hinauslaufen mit dem Ziel, die Herkunftslandaufsicht rechtzeitig über jeden Vorfall in der Zweigstelle in Kenntnis zu setzen, der die Stabilität des Instituts als Ganzes gefährden könnte.

Die französischen Behörden und die deutsche Bankenaufsicht werden sowohl auf einer regelmäßigen Basis als auch dann, wenn es im besonderen Einzelfall geboten ist, eng zusammenarbeiten. Die jeweils für die Herkunfts- und Aufnahmelandaufsicht zuständigen Personen dürfen einander jederzeit um Rat ersuchen. Wenn Aufsichtsprobleme der Klärung bedürfen, werden ad hoc-Treffen vereinbart, an denen Vertreter des Bundesaufsichtsamtes, der Deutschen Bundesbank und der französischen Behörden teilnehmen. Gegenseitige Informationsbesuche werden die beiderseitige enge Bindung bei der Zusammenarbeit festigen.

Die französischen und deutschen Behörden werden sich generell über jede wesentliche Änderung ihrer nationalen Bankaufsichtsvorschriften und -leitlinien unterrichten. Sie werden einander die Verhängung von Ordnungsstrafen und anderer Maßnahmen gegenüber einer Zweigstelle oder einem Institut als Ganzem mitteilen, wenn sie eine derartige Information als möglicherweise wichtig für die Partnerbehörde ansehen.

Darüber hinaus kommen die französischen und deutschen Behörden überein, daß die Herkunfts- und Aufnahmelandaufsicht einander auf Wunsch über andere aufsichtliche Fragen in angemessener Weise informieren, so zum Beispiel über im Handel

befindliche standardisierte Kontrakte, Verhaltensregeln auf den Finanzmärkten oder Kreditnehmereinheiten.

Hinsichtlich postalischer Anschriften sowie relevanter Fax- und Telefonnummern werden sich die französischen Behörden und die deutsche Bankenaufsicht auf dem neuesten Stand halten.

II. ERRICHTUNG VON ZWEIGSTELLEN/ANZEIGE

1. Einreichung und Weiterleitung der Anzeige (Zuständige Behörden; Sprache)

(i) Kreditinstitute

Bei der Errichtung einer Zweigstelle im Aufnahmeland soll wie folgt verfahren werden: Ein Kreditinstitut eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, das eine Zweigstelle im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates errichten will, muß dies im Herkunftsland anzeigen. In Frankreich ist die Anzeige beim Comité des établissements de crédit, in Deutschland beim Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Diese Anzeigen werden den französischen und deutschen Behörden zusammen mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die Amtssprache des Aufnahmelandes übermittelt.

Nach Eingang der Anzeige soll die Herkunftslandaufsicht die Aufnahmelandaufsicht davon in Kenntnis setzen, daß ein auf die Errichtung einer Zweigstelle im Hoheitsgebiet der Aufnahmelandaufsicht gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist. Die französischen und deutschen Behörden werden die Dreimonatsfrist nach Artikel 19 Absatz 3 der Zweiten Richtlinie dazu nutzen, alle für die Errichtung der Zweigstelle erheblichen Informationen auszutauschen.

Die Herkunftslandbehörde wird die Anzeige binnen drei Monaten nach Eingang, wie in Artikel 19 Absatz 3 der Zweiten Richtlinie vorgesehen, an die Aufnahmelandbehörde weiterleiten, es sei denn, daß sie sich in Übereinstimmung mit dieser Vorschrift weigert, so zu verfahren, weil sie Grund zu Zweifeln an der Angemessenheit der

Verwaltungsstruktur oder der Vermögenslage des Kreditinstituts für die beabsichtigten Tätigkeiten hat. Die Aufnahmelandbehörde wird der Herkunftslandbehörde unverzüglich den Empfang der Anzeige bestätigen.

(ii) Finanzinstitute gemäß Art. 18

In Frankreich werden die in Artikel 18 Absatz 2 der Zweiten Richtlinie erwähnten Finanzinstitute bei Errichtung einer Zweigstelle die Möglichkeit haben, sich auf das in dieser Vorschrift vorgesehene Verfahren zu berufen. Finanzinstitute, die dieses Verfahren wählen, werden eine Anzeige bei dem Comité des établissements de crédit einzureichen haben; dieses wird prüfen, ob die in der Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind und gegebenenfalls mit dem Anzeigeverfahren fortfahren. Ein Finanzinstitut, dem unter Anwendung dieses Verfahrens die Errichtung einer Zweigstelle erlaubt worden ist, wird gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 3 durch die Bankaufsichtsbehörden beaufsichtigt werden. Die in diesem Gemeinsamen Standpunkt für die Aufsichtspraxis getroffenen Vereinbarungen sind auf derartige Finanzinstitute entsprechend anzuwenden.

Deutschland wird vorerst für Finanzinstitute, die Töchter von Kreditinstituten im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Zweiten Richtlinie sind, kein vereinfachtes Verfahren zur Errichtung von Zweigstellen vorsehen.

2. Inhalt der Anzeige (Zweigstellengeschäftsführer, interne Kontrollverfahren usw.); Anzeigeverfahren; Zweigstellen ohne Anzeige

(i) Kreditinstitute

Der Inhalt der Anzeige wird in Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz 2 der Zweiten Richtlinie durch das Aufsichtsrecht des jeweiligen Landes bestimmt.

Die an den Geschäftsplan zu stellenden Anforderungen werden vom Herkunftsland festgelegt. Unter den gegenwärtigen Umständen gehen die französischen und deutschen Behörden davon aus, daß die jeweiligen nationalen Vorschriften für den Geschäftsplan verlangen werden, unter anderem die Art der vom Kreditinstitut beabsichtigten Tätigkeiten aufzuführen, und zwar gesondert nach den im Anhang zur Zweiten Richtlinie verzeichneten und den sonstigen Geschäften.

Welche Angaben der Geschäftsplan zur Organisationsstruktur der Zweigstelle und zu deren Eingliederung in das interne Kontrollverfahren des Kreditinstituts enthalten muß, richtet sich nach dem Recht des Herkunftslandes.

Für die Ernennung der Zweigstellengeschäftsführer ist das Kreditinstitut verantwortlich. Die französischen und deutschen Behörden sind bereit, sich gegenseitig in angemessener Weise über jede Vorstrafe eines Zweigstellengeschäftsführers zu unterrichten, insbesondere über jede Verurteilung, die ein Berufsverbot einschließt, und über alle anderen schwerwiegenden Tatsachen, die seine Zuverlässigkeit und fachliche Eignung in Frage stellen, und zwar unabhängig davon, ob der Zweigstellengeschäftsführer seinen Posten bereits übernommen hat. Die Herkunftslandaufsicht wird bei derartigen Informationen gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen handeln.

Die Angaben über die Höhe der Eigenmittel und den Solvabilitätskoeffizienten des Kreditinstituts sowie die Ausgestaltung des Einlagensicherungssystems des Herkunftslandes (siehe Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Zweiten Richtlinie) werden der Aufnahmelandbehörde von der Herkunftslandbehörde in der Amtssprache des Herkunftslandes übermittelt.

Falls die Aufnahmelandbehörde davon Kenntnis erhält, daß ein Kreditinstitut mit Sitz im anderen Mitgliedstaat in ihrem Hoheitsgebiet eine Zweigstelle errichtet hat, die ihr noch nicht in der vorgeschriebenen Weise angezeigt worden ist, wird sie der Herkunftslandbehörde davon unverzüglich Mitteilung machen. Diese wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit das Kreditinstitut den Vorschriften nachkommt, und wird die Aufnahmelandbehörde darüber unterrichten.

Das im vorstehenden Absatz vereinbarte Verfahren läßt das Recht des Aufnahmelandes unberührt, andere Maßnahmen zu ergreifen, die es für geeignet hält.

(ii) Finanzinstitute gemäß Art. 18

Die französischen Behörden werden den Inhalt der Anzeige in Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz 2 der Zweiten Richtlinie bestimmen. Die in diesem Gemeinsamen Standpunkt getroffenen Verfahrensabsprachen sind auf derartige Finanzinstitute entsprechend anzuwenden.

3. Antwort der Aufnahmelandbehörde

Die Aufnahmelandbehörde wird dem Kreditinstitut binnen zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Zweiten Richtlinie die Bedingungen mitteilen, die es bei Ausübung der im Anhang der Richtlinie verzeichneten Tätigkeiten im Aufnahmeland aus Gründen des Allgemeininteresses beachten muß.

Darüber hinaus muß die Antwort hinsichtlich der Tätigkeiten, die nicht im Anhang verzeichnet sind, alle Bedingungen auführen, die speziell für Kreditinstitute gelten.

Die Mitteilung soll in der Amtssprache des Aufnahmelandes verfaßt sein. Die Aufnahmelandbehörde übersende der Herkunftslandbehörde eine Kopie der Mitteilung spätestens zugleich mit der Zustellung an das Kreditinstitut.

4. Die Einrichtung neuer Betriebsstellen im Aufnahmeland durch die Zweigstelle oder durch die Institutszentrale

Für die Bestimmung des Begriffs "Zweigstelle" nehmen die französischen und deutschen Behörden auf die Definition in Artikel 1 Nr. 3 der Zweiten Richtlinie Bezug. Einem Kreditinstitut, das in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Artikel 19 der Zweiten Richtlinie eine Zweigstelle im Aufnahmeland errichtet hat, steht es frei, dort weitere "Betriebsstellen" zu eröffnen. Da Artikel 1 Nr. 3 der Zweiten Richtlinie bestimmt, daß jede Anzahl von Betriebsstellen im selben Mitgliedstaat als eine einzige Zweigstelle gilt, erfordert die Öffnung aller weiteren Betriebsstellen, gleich ob sie einer bereits bestehenden Zweigstelle innerhalb oder außerhalb des Aufnahmelandes oder der Institutszentrale unmittelbar unterstellt sind, keine weitere Anzeige gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Zweiten Richtlinie.

Die Herkunftslandbehörden werden sicherstellen, daß ein Kreditinstitut mit mehreren Betriebsstellen im Aufnahmeland eine Betriebsstelle als Kopfstelle bestimmt, deren Geschäftsführer gegenüber der Aufnahmelandaufsicht verantwortlich ist.

Es steht im Ermessen der Aufnahmelandbehörden, Zweigstellen zur schriftlichen Anzeige errichteter oder zu errichtender Betriebsstellen in ihrem Hoheitsgebiet zu verpflichten. In Frankreich haben die Zweigstellengeschäftsführer solche Anzeigen bei der Banque de France, Direction des établissements de crédit, einzureichen.

5. Änderungsanzeigen

Die Änderungsanzeigen gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Zweiten Richtlinie, die das Kreditinstitut sowohl bei der Herkunfts- als auch bei der Aufnahmelandaufsicht einzureichen hat, wenn wichtige Änderungen bei der Zweigstelle bevorstehen, sollen in der Amtssprache des Herkunftslandes verfaßt sein; ihnen ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die Amtssprache des Aufnahmelandes beizufügen.

In den Fällen, in denen ein Wechsel in der Zweigstellengeschäftsführung angezeigt wird, werden die französischen und deutschen Behörden die in Artikel 19 Absatz 6 vorgesehene einmonatige Frist zwischen Anzeige und Eintritt des Wechsels dazu nutzen, Informationen über die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit des in Aussicht genommenen Zweigstellengeschäftsführers auszutauschen.

6. Vor 1993 errichtete Zweigstellen

(i) Zweigstellen von Kreditinstituten

Bei Zweigstellen, die ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften des Aufnahmelandes aufgenommen haben, bevor dort die Bestimmungen zur Umsetzung der Zweiten Richtlinie in Kraft traten, wird unwiderleglich vermutet, daß sie das in Artikel 19 Absatz 1 bis 5 der Richtlinie vorgesehene Verfahren durchlaufen haben (vgl. Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie). Derartige Zweigstellen sind berechtigt, ihr Geschäft in dem bis dahin bestehenden Umfang fortzusetzen.

Die französischen und deutschen Behörden stimmen darin überein, daß sowohl Herkunfts- als auch die Aufnahmelandaufsicht alle gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b bis d der Zweiten Richtlinie erforderlichen Informationen auch für Zweigstellen, die vor 1993 errichtet worden sind, auf neuestem Stand verfügbar haben sollen. Sie werden einander helfen, ihre Akten über solche Zweigstellen zu aktualisieren. Die Herkunftslandaufsicht wird das Kreditinstitut anhalten, die hierzu benötigten Angaben zu machen.

In entsprechender Anwendung des Artikels 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Zweiten Richtlinie wird die Herkunftslandaufsicht der Aufnahmelandaufsicht die neuesten Informationen übermitteln, die am 1. Januar 1993 über die Höhe der Eigenmittel und den Solvabilitätskoeffizienten des Kreditinstituts sowie die Ausgestaltung des zum

Schutz der Einleger der Zweigstelle bestehenden Einlagensicherungssysteme verfügbar sind.

Darüber hinaus wird die Herkunftslandaufsicht alle inländischen Kreditinstitute mit bereits bestehenden Zweigstellen im anderen Mitgliedstaat über die neue Rechtslage unterrichten und dabei insbesondere auf die gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Zweiten Richtlinie bestehende Pflicht hinweisen, alle erheblichen Änderungen der in dieser Vorschrift aufgeführten Umstände schriftlich anzuzeigen.

In entsprechender Anwendung des Artikels 19 Absatz 4 der Zweiten Richtlinie wird die Aufnahmelandaufsicht die insoweit betroffenen Kreditinstitute mit Sitz im anderen Mitgliedstaat über die Bedingungen unterrichten, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeiten im Aufnahmeland aus Gründen des Allgemeininteresses zu beachten haben. Kopien dieser Mitteilungen sollen der Herkunftslandaufsicht übersandt werden.

(ii) Zweigstellen von Finanzinstituten gemäß Art. 18

Die französischen und deutschen Behörden stimmen darin überein, daß Artikel 23 Absatz 1 der Zweiten Richtlinie nicht auf Finanzinstitute anwendbar ist. Finanzinstitute mit Sitz in Frankreich, die sich in Deutschland mit Zweigstellen geschäftlich betätigen, werden die Möglichkeit haben, entweder sich auf das in Artikel 18 der Richtlinie vorgesehene Verfahren zu berufen oder aber ihre Tätigkeit unverändert unter dem Aufsichtsrecht des Aufnahmelandes fortzuführen.

III. ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER AUFSICHT

1. Alleinige Zuständigkeit des Herkunftslandes

Gemäß Artikel 13 der Zweiten Richtlinie liegt die alleinige Zuständigkeit für die Aufsicht über ein Kreditinstitut eines Mitgliedstaates einschließlich seiner Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten bei der Herkunftslandaufsicht.

Die Überwachung der Liquidität ausgenommen, ist ein Kreditinstitut mit all seinen Zweigstellen allein den Aufsichtsregeln des Herkunftslandes unterworfen.

Die französischen und deutschen Behörden stimmen darin überein, daß gemäß Artikel 13 der Zweiten Richtlinie die folgenden Bereiche ausschließlich der Herkunftslandaufsicht unterliegen:

- Zulassung (Erteilung und Aufhebung);
- fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Geschäftsführung und deren Abberufung;
- Anforderungen an Buchführung und Rechnungslegung;
- Anforderungen an das interne Kontrollverfahren;
- Eigenmittel;
- Überwachung der Solvabilität;
- Überwachung der mit Marktrisiken behafteten offenen Positionen;
- Großkredite;
- qualifizierte Beteiligungen;
- Eigentümerkontrolle;
- das gesamte sonstige inländische Bankaufsichtsrecht (z.B. Vorschriften über Kreditgewährungen innerhalb des eigenen Konzerns).

2. Zusammenarbeit in besonderen Bereichen der Aufsicht

(i) Marktrisiken

Die französischen und deutschen Behörden verstehen Artikel 14 Absatz 3 der Zweiten Richtlinie übereinstimmend dahin, daß dieser auch schon vor der Verabschiedung der Kapitaladäquanzrichtlinie und deren Umsetzung in inländisches Aufsichtsrecht der Herkunftslandaufsicht die Alleinzuständigkeit für die Überwachung von Marktrisiken zuweist.

Artikel 14 Absatz 3 der Zweiten Richtlinie sieht ausdrücklich eine besondere Zusammenarbeit zwischen der Herkunftslandaufsicht und der Aufnahmelandaufsicht bei Risiken vor, die durch Geschäfte auf den Finanzmärkten des Aufnahmelandes entstehen. Die französischen Behörden und die deutsche Bankenaufsicht werden sich bei der bankaufsichtlichen Beurteilung von Marktrisiken konsultieren, sofern die Lage auf den Finanzmärkten des Aufnahmelandes Anlaß zu besonderer Besorgnis gibt. Sie werden sich über jede auftretende Krise, die von ihrer Größenordnung her den inländischen Finanzmarkt in seiner Gesamtheit beeinträchtigen könnte (z.B. dadurch daß eine Börsenschließung oder ein allgemeines Moratorium über das Kreditgewerbe

angeordnet werden muß), so frühzeitig wie möglich und in dem gesetzlich zulässigen Maße informieren.

Die Aufnahmelandaufsicht soll die Herkunftslandaufsicht über Zweigstellen unterrichten, die Marktregelungen verletzen, wenn eine derartige Information für die Herkunftslandaufsicht wichtig sein könnte. Falls erforderlich, wird die Herkunftslandaufsicht die Aufnahmelandaufsicht über die Art der ergriffenen Maßnahmen unterrichten.

(ii) Liquidität

Die Herkunftslandaufsicht beaufsichtigt die Liquidität des Instituts als Ganzem einschließlich dessen Zweigstellen im Aufnahmeland. Bis zu einer weiteren EWG-Koordinierung unterliegt die Liquidität einer Zweigstelle gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Zweiten Richtlinie neben der Herkunftslandaufsicht auch der Aufnahmelandaufsicht.

Die französischen Behörden und die deutsche Bankenaufsicht werden alle drei Jahre prüfen, ob sie in ihrer Funktion als Aufnahmelandaufsicht auf eine Doppelarbeit im Bereich der Liquiditätsaufsicht verzichten und ihre Tätigkeit in diesem Bereich darauf beschränken können, die Herkunftslandbehörde über Situationen angespannter Liquidität auf ihren Finanzmärkten zu informieren.

Wenn die Zweigstelle es versäumt, ihre Liquidität im Einklang mit den Vorschriften des Aufnahmelandes zu halten, soll folgendermaßen verfahren werden:

1. Die Aufnahmelandbehörde wird das Kreditinstitut auffordern, die vorschriftswidrige Situation zu beenden.
2. Wenn das betroffene Institut nicht die notwendigen Schritte ergreift, um die Liquidität auf das vorschriftsgemäße Niveau zu bringen, soll die Aufnahmelandaufsicht die Herkunftslandaufsicht benachrichtigen. Diese wird die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit das betroffene Kreditinstitut seine Liquidität in Einklang mit den Vorschriften des Aufnahmelandes bringt, und die Art dieser Maßnahmen der Aufnahmelandaufsicht mitteilen.

3. Wenn jedoch das Liquiditätsproblem der Zweigstelle trotz der Kapitalverkehrsfreiheit nicht gelöst werden kann, ist zu unterstellen, daß das Kreditinstitut vor einem Solvenzproblem steht, mit dem sich die Herkunftslandaufsicht befassen muß.

Unbeschadet dieses Vorgehens behält die Aufnahmelandbehörde in einem derartigen Fall die Befugnis, gegenüber der Zweigstelle in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 21 Absatz 4 und 7 der Zweiten Richtlinie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn dies erforderlich ist.

Die vorstehenden Regelungen werden geändert, wenn eine internationale Übereinkunft zur Überwachung der Liquidität erzielt worden ist.

3. Anzeigepflichten; bankaufsichtliche Meldungen

Unbeschadet dessen, daß die Hauptzuständigkeit für die Anzeigepflichten und bankaufsichtlichen Meldungen mit der Umsetzung der Zweiten Richtlinie auf die Herkunftslandaufsicht übergeht, wird das Aufnahmeland die Befugnis behalten, aus Gründen des Allgemeininteresses oder in Bereichen, in denen es weiter die Aufsichtsgewalt innehat (vgl. Artikel 21 Absatz 1 der Zweiten Richtlinie), der Zweigstelle Anzeigepflichten aufzuerlegen.

4. Statistische Meldungen

Die französischen und deutschen Behörden stellen fest, daß gemäß Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Zweiten Richtlinie das Recht des Aufnahmelandes nicht eingeschränkt wird, für währungspolitische Zwecke statistische Meldungen von allen Kreditinstituten mit Zweigstellen in seinem Hoheitsgebiet anzufordern.

In Frankreich erhebt die Commission bancaire im Namen der Banque de France Daten für statistische Zwecke. Nach dem 1. Januar 1993 wird die Belastung durch statistische Meldungen für Zweigstellen von EWG-Kreditinstituten vermindert. Diese Entscheidung wurde den betroffenen Zweigstellen bereits mitgeteilt.

In Deutschland wird es bei den Vorschriften und Verfahrensregeln der Bundesbankstatistik keine Änderung geben. Die Deutsche Bundesbank wird weiterhin ihre

statistischen Daten, soweit sie für die Bankenaufsicht von Belang sind, an das Bundesaufsichtsamt weiterleiten.

5. Maßgeblichkeit der allgemeinen Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes; Verhaltensregeln (“Code of Conduct”); Vorrang des Allgemeininteresses

Entsprechend dem 16. Erwägungsgrund der Zweiten Richtlinie sollen Tätigkeiten, die unter die gegenseitige Anerkennung fallen (d.h. von der Zweiten Richtlinie anerkannte Tätigkeiten), im Aufnahmeland ohne Behinderung auf die gleiche Weise wie im Herkunftsland ausgeübt werden können, vorausgesetzt, sie kollidieren nicht mit gesetzlichen Bestimmungen des Aufnahmelandes, die zum Schutze des Allgemeininteresses gemäß Artikel 19 Absatz 4 und 21 Absatz 5 der Zweiten Richtlinie und in Übereinstimmung mit den vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Rechtsgrundsätzen erlassen oder aufrechterhalten worden sind.

Dabei setzen die französischen und deutschen Behörden voraus, daß die Zweigstelle die allgemein anzuwendenden Rechtsvorschriften (allgemeine Gesetze) des Aufnahmelandes zu beachten hat.

Die französischen und deutschen Behörden gehen übereinstimmend davon aus, daß die Bedingungen, die die Aufnahmelandaufsicht nach Maßgabe von Artikel 19 Absatz 4 der Zweiten Richtlinie angeben soll, d.h. die Bedingungen, unter welchen die Zweigstelle aus Gründen des Allgemeininteresses ihre Tätigkeiten im Aufnahmeland ausüben muß, nur aus Vorschriften bestehen, die unmittelbar die Durchführung der im Anhang der Zweiten Richtlinie verzeichneten Tätigkeiten berühren.

Die Aufnahmelandaufsicht wird die Herkunftslandaufsicht regelmäßig über die im Allgemeininteresse erlassenen oder aufrechterhaltenen Vorschriften des Aufnahmelandes unterrichten.

Die französischen und deutschen Behörden erklären ihre Absicht, die im Allgemeininteresse in den beiden Ländern erlassenen oder aufrechterhaltenen Vorschriften darauf zu untersuchen, ob Zweigstellen irgendeiner daraus folgenden Beschränkung zweifach unterworfen sind, weil im Herkunftsland ähnliche Vorschriften gelten.

Wenn die Tätigkeiten einer Zweigstelle allgemeine Gesetze des Aufnahmelandes verletzen oder gegen gesetzliche Bestimmungen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Zweiten Richtlinie verstoßen, soll folgendermaßen verfahren werden:

1. Die Aufnahmelandbehörde weist die Zweigstelle auf die Vorschriftswidrigkeit hin, belehrt sie über die Rechtslage und verlangt die Einhaltung der Bestimmungen.
2. Kommt die Zweigstelle der Aufforderung nicht nach, benachrichtigt die Aufnahmelandbehörde die Herkunftslandbehörde. Diese wird die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit die Geschäftsführung der Zweigstelle der Aufforderung nachkommt und die Tätigkeiten in Einklang mit den Bestimmungen bringt.

Darüber hinaus behält das Aufnahmeland die Befugnis, ein vorschriftswidriges Verhalten auf seinem Hoheitsgebiet, das gegen die im Allgemeininteresse erlassenen Bestimmungen verstößt, in Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 5 der Zweiten Richtlinie zu verhindern oder im Strafwege zu ahnden.

6. Beschwerden von Bankkunden

Beschwerden über eine bestimmte Zweigstelle, die Kunden an die Aufnahmelandbehörde richten, bearbeitet diese in eigener Verantwortung. Sie kann unmittelbar Verbindung zu der Zweigstelle aufnehmen. Falls erforderlich, wird sie ihre Feststellungen an die Herkunftslandbehörde weiterleiten. Der Aufnahmelandbehörde steht es frei, schwierige Fälle, die das besondere Fachwissen der Herkunftslandaufsicht erfordern, an die Herkunftslandbehörde abzugeben.

Beschwerden, die an die Herkunftslandbehörde gerichtet sind, werden von ihr selbst bearbeitet. Falls die besonderen Verhältnisse des Aufnahmelandes von Bedeutung sind, konsultiert sie die Aufnahmelandbehörde und teilt dieser anschließend ihre Beurteilung mit.

In Frankreich können lediglich Justizbehörden zivilrechtliche Streitfälle zwischen Kunden und Kreditinstituten schlichten. Weder die französischen Behörden noch die Banque de France sind dazu ermächtigt, Kunden irgendeine Form der Wiedergutmachung zu verschaffen.

Dennoch hat die Banque de France traditionell die inoffizielle Funktion, Verbrauchern im Bereich des Bankrechts und der Bankpraxis Auskünfte zu erteilen und in geeigneten Fällen zu einvernehmlichen Lösungen beizutragen.

Außerdem befaßt sich ein spezieller Beratungsausschuß mit allgemeinen Problemen der Bank-Kunden-Beziehungen.

Das Bundesaufsichtsamt ist nicht ermächtigt, in zivilrechtliche Streitigkeiten sachaufklärend, vermittelnd oder streitschlichtend einzugreifen, da diese Angelegenheiten ausschließlich in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen.

Bei den an das Bundesaufsichtsamt herangetragenen Beschwerden über Banken beschränken sich die Ermittlungen auf die Untersuchung, ob aufsichtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, weil die in Frage stehenden Tätigkeiten der Zweigstelle Mängel der fachlichen Eignung oder Zuverlässigkeit der Zweigstellengeschäftsführer aufzeigen oder sogar Mißstände im Kreditwesen darstellen (vgl. § 6 Absatz 2 Kreditwesengesetz).

7. Krise; Konkurs; Liquidation

Die Commission bancaire und die deutsche Bankenaufsicht werden sich unverzüglich gegenseitig informieren, wenn sie Kenntnis von der drohenden Krise eines Kreditinstituts mit Zweigstellen im anderen Mitgliedstaat erhalten.

Dasselbe gilt, wenn die Krise auf die Zweigstelle beschränkt ist, aber von der Größenordnung her geeignet ist, das gesamte Institut in die Insolvenz zu treiben.

In beiden Fällen soll die Aufnahmelandaufsicht mit der Herkunftslandaufsicht zusammenarbeiten, wenn von dieser aufsichtliche Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind. Daneben behält das Aufnahmeland das Recht, auf Zweigstellen, die sich am Rand des Konkurses befinden, seine eigenen Verfahren zur Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten anzuwenden, da eine Richtlinie oder Übereinkunft in diesem Bereich noch nicht zustande gekommen ist.

IV. ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER

VOR-ORT-PRÜFUNGEN

1. Prüfung der Rechnungslegung und Vor-Ort-Prüfungen in Frankreich und Deutschland

(i) Frankreich

In Frankreich werden die Vor-Ort-Prüfungen bei Kreditinstituten von Inspektoren der Banque de France durchgeführt.

Die Commission bancaire legt jedes Jahr das Programm für die Prüfungen fest. Routineprüfungen werden regelmäßig durchgeführt. Prüfungen können außerdem veranlaßt werden, wenn die Lage des Kreditinstituts dies erfordert.

Drei Arten von Prüfungen können unterschieden werden:

- die Gesamtprüfung eines Instituts oder einer Institutsgruppe (enquête générale),
- die besonders ausgerichtete Prüfung eines Instituts, die auf einen bestimmten Teil des Bankgeschäfts oder des organisatorischen Aufbaus beschränkt ist (enquête spécifique),
- die Prüfung desselben Gegenstandes bei verschiedenen Instituten (enquête horizontale).

Zum Abschluß der Prüfung verfaßt der Inspektor einen umfassenden Bericht, für den er allein verantwortlich ist. Dieser Bericht wird dem Secrétaire général de la Commission bancaire und den Geschäftsleitern des geprüften Instituts übergeben.

Nach Auswertung dieses Berichts sendet das Secrétariat général einen sogenannten "lettre de suite" (Folgeschreiben) an den Vorsitzenden der Geschäftsleitung des Instituts. Dieser ist verpflichtet, das Schreiben den Verwaltungs- und Aufsichtsgremien und den externen Abschlußprüfern des Instituts zugänglich zu machen. Das Folgeschreiben enthält die offizielle Stellungnahme der Commission. Es führt, sofern erforderlich, die Maßnahmen auf, die das Institut zu ergreifen hat, um den Aufsichtsregelungen zu genügen.

Von den externen Abschlußprüfern des Kreditinstituts werden Sonderprüfungen im Rahmen der Bankenaufsicht nicht vorgenommen. Wie bei anderen Gesellschaften

auch beziehen sich die Berichte dieser Prüfer auf die periodischen Abschlüsse. Die Commission bancaire hat das Recht, der Bestellung zum externen Abschlußprüfer eines Kreditinstituts zu widersprechen. die Commission kann auch verlangen, daß alle an sie übermittelten Unterlagen vom externen Abschlußprüfer bestätigt werden. Üblicherweise übermitteln die geprüften Kreditinstitute dem Abschlußprüfer eine Ausfertigung des Prüfungsberichts.

(ii) Deutschland

a) Allgemeine Prüfungen

Das Bundesaufsichtsamt verläßt sich bei der Beurteilung der Vermögenslage eines Kreditinstitutes hauptsächlich auf unabhängige, amtlich zugelassene Wirtschaftsprüfer, die die Jahresabschlüsse der Kreditinstitute in deren Auftrag prüfen. Darüber hinaus veranlaßt das Bundesaufsichtsamt - häufig ohne besonderen Anlaß - Sonderprüfungen, die durch amtlich zugelassene Wirtschaftsprüfer im Auftrag des Bundesaufsichtsamts durchgeführt werden. Bei der Prüfung des Devisengeschäfts von Kreditinstituten greift das Bundesaufsichtsamt auf Prüfungsteams der Deutschen Bundesbank zurück, während es sich bei der Prüfung bestimmter Teile der Geschäftstätigkeit von Hypothekenbanken und Schiffshypothekenbanken auf eigene Spezialisten stützt.

Die Berichte werden vom Bundesaufsichtsamt und von der Deutschen Bundesbank ausgewertet.

b) Depotprüfungen

Deutsche Kreditinstitute, die das Effekten- oder das Depotgeschäft (vgl. § 1 Absatz 1 Kreditwesengesetz) betreiben, müssen sich nach § 30 Kreditwesengesetz grundsätzlich jedes Jahr einer Prüfung dieses Geschäftsbereichs unterziehen (im folgenden: "Depotprüfung"). Mit der Durchführung der Depotprüfung wird ein Depotprüfer betraut (amtlich zugelassene Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände und der genossenschaftlichen Prüfungsverbände), die im Auftrag und auf Anweisung des Bundesaufsichtsamtes die Depotprüfung unter Beachtung des Depotgesetzes vom 4. Februar 1937 (Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren), der Depotprüfungsrichtlinien vom 16. Dezember 1970 (Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamts über Art, Umfang und Zeitpunkt der Depotprüfung) und der

Verlautbarung des Bundesaufsichtsamts zu den Anforderungen an das Wertpapierhandelsgeschäft der Kreditinstitute durchführen. Da Zweigstellen, die das Effekten- oder Depotgeschäft betreiben, in die Depotprüfung einzubeziehen sind, können die Depotprüfer diejenigen französischen Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Deutschland prüfen, die diese Geschäfte betreiben. Auch die deutschen Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Frankreich unterliegen Depotprüfungen, sofern sie das Effekten- oder Depotgeschäft betreiben.

Die Commission bancaire wird bei Fragen, die sich im Verlauf von Depotprüfungen zu Besonderheiten des französischen Rechts und der französischen Rechtspraxis ergeben, auf Wunsch Rat geben. Das Bundesaufsichtsamt wird die Commission bancaire über die im Rahmen von Depotprüfungen erlangten Erkenntnisse unterrichten, wenn diese für die Commission bancaire von Bedeutung sein könnten. Auf der anderen Seite wird die Commission bancaire dem Bundesaufsichtsamt alle bankaufsichtlich relevanten Erkenntnisse über das Wertpapiergeschäft französischer Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Deutschland und deutscher Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Frankreich mitteilen.

2. Unterstützung der Prüfer aus dem Herkunftsland durch die Aufnahmelandbehörde

Die französischen und deutschen Behörden behalten das Recht, ihre eigenen Prüfungsanordnungen festzulegen und entweder beauftragte Prüfer oder ihre eigenen Inspektoren zu bestellen und zu entsenden. Einer durch die Herkunftslandaufsicht veranlaßten Prüfung kann weder die Aufnahmelandbehörde noch das betroffene Kreditinstitut widersprechen.

Der Aufnahmelandbehörde verbleibt die Befugnis, die Zweigstelle innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Liquidität zu prüfen.

Die französischen und deutschen Behörden beabsichtigen, Vor-Ort-Prüfungen entweder durch eigene Mitarbeiter oder durch beauftragte Prüfer vorzunehmen. Sie haben als Aufnahmelandaufsicht nicht vor, Prüfungen im Auftrag der Herkunftslandaufsicht durchzuführen. Die Aufnahmelandbehörde wird den Prüfer in angemessener Weise unterstützen, falls sich die Zweigstelle ihm widersetzt.

Gemäß Artikel 15 der Zweiten Richtlinie soll die Herkunftslandbehörde der Aufnahmelandbehörde alle von ihr veranlaßten Zweigstellenprüfungen im voraus bekanntgeben. Die Mitteilung soll folgende Angaben umfassen:

- Name des Prüfers;
- Bezeichnung der Zweigstelle ;
- voraussichtlicher Prüfungstermin;
- erwartete Prüfungsdauer.

Die Herkunftslandbehörde soll dem Prüfer empfehlen, die betreffende Aufnahmelandbehörde vor Beginn der Prüfung aufzusuchen. Der Prüfer kann sich an andere Aufseher im Aufnahmeland wenden, die in der Lage sind, aufsichtliche Informationen über die Zweigstelle zur Verfügung zu stellen. Zu einer solchen Kontaktaufnahme kann der Prüfer von der betreffenden Aufnahmelandbehörde verpflichtet werden.

Wenn der Prüfer die Prüfung der Zweigstelle abgeschlossen hat, soll er dies der betreffenden Aufnahmelandbehörde mitteilen. Auf Wunsch unterrichtet er diese über seine wesentlichen Erkenntnisse.

Der Prüfungsbericht ist vom Prüfer bei der Herkunftslandbehörde einzureichen; die Herkunftslandbehörde überläßt der Aufnahmelandbehörde entweder ein Exemplar des Prüfungsberichts oder eine Kurzfassung. Falls das Gesamtkreditinstitut unter Einschluß seiner Zweigstellen einer Prüfung unterworfen wird, erhält die Aufnahmelandbehörde eine zusammenfassende Darstellung der für die Zweigstelle erheblichen Prüfungsfeststellungen.

In schwerwiegenden Fällen können Treffen auf Wunsch des Prüfers oder jeder der beteiligten Behörden auch während der Durchführung der Prüfung angesetzt werden. Jede der beteiligten Behörden kann eine Erörterung der Prüfungsfeststellungen verlangen.

3. Zugang zu Informationen über Kreditrisiken (Kreditinformationsregister)

In Frankreich sind Kreditinstitute und Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten verpflichtet, monatlich der Banque de France alle Kredite an Gewerbeunternehmen anzuzeigen, die eine bestimmte Grenze (derzeit FF 700.000)

überschreiten. Die "Sécurité sociale" (Sozialversicherungsträger) hat vierteljährlich alle Beitragsrückstände von Gewerbeunternehmen zu melden, die eine bestimmte Grenze (derzeit FF 150.000) überschreiten.

Die Gesamtsumme der gemeldeten Kredite und Verbindlichkeiten jedes Schuldners, aufgliedert in Kreditarten, wird an das meldende Kreditinstitut und an betroffene Kreditinstitute mit schwebenden Kreditgesuchen weitergegeben. Darüber hinaus erstellt die Banque de France eine "cotation" über Gewerbeunternehmen (d.h. eine Kurzanalyse der Finanzlage der einzelnen Gewerbeunternehmen), die den betroffenen Kreditinstituten grundsätzlich zur Verfügung steht.

Die Commission bancaire erklärt, daß sie den Prüfern der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Deutschland die Informationen verschaffen wird, die diese benötigen.

In Deutschland müssen Kreditinstitute gemäß § 14 Kreditwesengesetz der Deutschen Bundesbank zu bestimmten vierteljährlichen Meldeterminen diejenigen Kreditnehmer anzeigen, deren Verschuldung bei ihnen (einschließlich ihrer ausländischen Zweigstellen) zu irgendeinem Zeitpunkt während der dem Meldetermin vorhergehenden drei Kalendermonate eine Million Deutsche Mark oder mehr betragen hat.

Das Bundesaufsichtsamt betont, daß die deutschen Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Frankreich auch nach Umsetzung der Zweiten Richtlinie verpflichtet bleiben werden, am Millionenkredit-Anzeigeverfahren teilzunehmen.

Wenn einem Kreditnehmer von mehreren Kreditinstituten Millionenkredite gewährt worden sind, erteilt die Deutsche Bundesbank jedem der beteiligten Kreditinstitute eine Rückmeldung. Die Rückmeldung gibt die Gesamtverschuldung des Kreditnehmers an, typisiert die Verbindlichkeiten und nennt die Anzahl der beteiligten Kreditinstitute unter Wahrung ihrer Anonymität.

Für die Prüfer sind die Informationen zur Risikokonzentration derzeit in beiden Ländern nur bei der Zweigstelle des Kreditinstituts verfügbar.

Die französischen Behörden und die deutsche Bankenaufsicht werden dieses Thema nach dem Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder dem Inkrafttreten einer

Richtlinie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Kreditmeldungen erneut aufgreifen.

V. ZUSAMMENARBEIT BEZÜGLICH TOCHTERUNTERNEHMEN UND FREIEM DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

1. Tochterunternehmen; Doppelniederlassung (Tochterunternehmen und Zweigstelle)

Obwohl dieser Gemeinsame Standpunkt nur die Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung der Zweiten Richtlinie behandelt, nehmen die französischen und deutschen Behörden diese Gelegenheit zum Anlaß, ihre Entschlossenheit zu bekunden, auch bei der konsolidierten Aufsicht über Kreditinstitute eng zusammenzuarbeiten.

Wenn die Richtlinie 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis in Kraft getreten sein wird, werden die französischen und deutschen Behörden die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit in diesem Bereich durch eine Ergänzung dieses Gemeinsamen Standpunktes festlegen.

Im Rahmen dieses Gemeinsamen Standpunktes verstehen die französischen und deutschen Behörden unter "Tochterunternehmen" ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut, das Tochterunternehmen eines Kreditinstituts ist. Für die Überwachung eines Tochterunternehmens wird das Land zuständig bleiben, in dem das Tochterunternehmen als Gesellschaft seinen Sitz hat (Sitzland). Wenn die Sitzlandbehörden es für erforderlich halten, steht es ihnen frei, die für das Mutterunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden zu konsultieren, die den Sitzlandbehörden erbetene Informationen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen, um die aufsichtliche Beurteilung der Lage des Tochterunternehmens zu unterstützen. Zur Erleichterung der konsolidierten Aufsicht haben die für das Mutterunternehmen zuständigen Behörden die gleichen Konsultations- und Informationsrechte.

Das Recht der für das Mutterunternehmen zuständigen Behörden, das Tochterunternehmen im Rahmen der Konsolidierung zu prüfen, bleibt unberührt. Das Bundesaufsichtsamt wird auf der Grundlage des § 44a Absatz 2 Kreditwesengesetz dulden, daß deutsche Tochterunternehmen von Kreditinstituten mit Sitz in Frankreich

im Rahmen der Konsolidierung durch Vertreter der Commission bancaire geprüft werden. In gleicher Weise wird die Commission bancaire auf der Grundlage des Artikel 49 Loi bancaire im Hinblick auf Prüfungen französischer Tochterunternehmen von Kreditinstituten mit Sitz in Deutschland verfahren.

Das Bundesaufsichtsamt betont, daß es ihm derzeit an einer gesetzlichen Ermächtigung fehlt, seine Alleinaufsicht über die deutschen Tochterunternehmen von Kreditinstituten mit Sitz in Frankreich aufzugeben oder die Alleinaufsicht über die französischen Tochterunternehmen von Kreditinstituten mit Sitz in Deutschland zu übernehmen.

Einige Kreditinstitute könnten versuchen, Doppelniederlassungen (Tochterunternehmen und Zweigstelle) zur "Aufsichtsarbitrage" zu nutzen, d.h. zur Verlagerung von Geschäften zu derjenigen Niederlassung, bei der sie die geringste aufsichtliche Belastung verursachen. Doppelniederlassungen durch Tochterunternehmen und Zweigstelle werden Doppelzuständigkeiten nach sich ziehen: Für die Überwachung der Tochterunternehmen werden die Sitzlandbehörden zuständig bleiben, während sich die Verteilung der Zuständigkeiten im Bereich der Zweigstellenaufsicht aus den Festlegungen in diesem Gemeinsamen Standpunkt ergibt.

Die französischen und deutschen Behörden betonen vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit einer besonders engen Zusammenarbeit bei der Überwachung von Doppelniederlassungen. Sie werden insbesondere Prüfungen bei Tochterunternehmen und Zweigstellen aufeinander abstimmen und sich gegenseitig ihre Bewertung der Prüfungsergebnisse mitteilen.

2. Freier Dienstleistungsverkehr

(i) Kreditinstitute

Die Aufnahme freien Dienstleistungsverkehrs erfordert nach Artikel 20 der Zweiten Richtlinie lediglich die Weiterleitung der von der Herkunftslandbehörde vom Kreditinstitut empfangenen Anzeige an die Aufnahmelandbehörde.

Die Anzeige der freien Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 20 der Zweiten Richtlinie ist von den französischen Kreditinstituten an das Comité des établissements

de crédit als Herkunftslandbehörde zu richten. Deutsche Kreditinstitute reichen diese Anzeige beim Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank als Herkunftslandaufsicht ein.

Die Herkunftslandbehörde leitet die Anzeige an die Aufnahmelandbehörde weiter unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die Amtssprache des Aufnahmelandes.

Die Überwachung der Kreditinstitute, die vom Recht auf freien Dienstleistungsverkehr nach der Zweiten Richtlinie Gebrauch machen, und die Befugnis, ihnen gegenüber Sanktionen zu ergreifen, wird bei den Herkunftslandbehörden liegen, wenngleich aufgrund internationaler Übereinkommen, wie zum Beispiel dem Übereinkommen von Rom vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (80/934/EWG), in vielen Fällen das Recht des Aufnahmelandes anzuwenden sein wird.

Die Aufnahmelandbehörde wird die Herkunftslandbehörde über jede Verletzung des Rechts des Aufnahmelandes durch die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und die damit im Zusammenhang stehende Werbung unterrichten, wenn sie eine derartige Information als möglicherweise für die Herkunftslandbehörde wichtig ansieht. Die Herkunftslandbehörde wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit das betreffende Kreditinstitut das Recht beachtet, und setzt die Aufnahmelandbehörde darüber in Kenntnis.

Die Kreditinstitute, die bereits vor dem 1. Januar 1993 grenzüberschreitende Dienstleistungen im Aufnahmeland erbracht haben, können diese Tätigkeiten unter den gleichen Bedingungen wie zuvor fortsetzen, ohne dies der zuständigen Behörde gemäß Artikel 20 der Zweiten Richtlinie anzeigen zu müssen.

Hat die Aufnahmelandbehörde Grund zu der Annahme, daß auf ihrem Hoheitsgebiet von einem Kreditinstitut mit Sitz im anderen Mitgliedstaat Geschäfte durchgeführt werden, die zwar als Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Zweiten Richtlinie einzustufen sind, die ihr jedoch nicht angezeigt worden sind, so benachrichtigt sie die Herkunftslandbehörde. Die Herkunftslandbehörde wird Ermittlungen anstellen, die zur Rechtswahrung erforderlichen Maßnahmen ergreifen und die Aufnahmelandbehörde über das Ergebnis informieren.

Die Errichtung von Repräsentanzen, die Beschäftigung von Vermittlern oder der Einsatz von Werbemaßnahmen im Hoheitsgebiet des Aufnahmelandes durch Kreditinstitute mit Sitz im anderen Mitgliedstaat könnte nahelegen, daß grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durchgeführt wird.

(ii) Finanzinstitute gemäß Artikel 18

In Frankreich werden die in Artikel 18 der Zweiten Richtlinie genannten Finanzinstitute die Möglichkeit haben, sich auf das in dieser Vorschrift vorgesehene Verfahren zu berufen, um am freien Dienstleistungsverkehr teilzunehmen. Finanzinstitute, die dieses Verfahren wählen, haben eine Anzeige beim Comité des établissements de crédit einzureichen, das feststellt, ob die in der Richtlinie niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind, und gegebenenfalls das Anzeigeverfahren weiterführen wird.

Der notwendige Inhalt der Anzeige wird von den französischen Behörden im Einklang mit Artikel 20 der Zweiten Richtlinie festgelegt. Ein Finanzinstitut, das Dienstleistungen nach diesem Verfahren frei erbringen darf, wird gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Zweiten Richtlinie von der Bankaufsichtsbehörde überwacht. Die in diesem Gemeinsamen Standpunkt getroffenen praktischen Vereinbarungen sind auf derartige Finanzinstitute entsprechend anzuwenden.

Bis auf weiteres wird die deutsche Gesetzgebung das in Artikel 18 Absatz 2 der Zweiten Richtlinie vorgesehene Verfahren, wonach die im Anhang der Zweiten Richtlinie verzeichneten Tätigkeiten im Wege der freien Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten aufgenommen werden können, Finanzinstituten mit Sitz in Deutschland nicht zur Verfügung stellen.

Die französischen und deutschen Behörden sehen übereinstimmend als Zweck des Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 6 der Zweiten Richtlinie an, daß die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Finanzinstitute, die das Verfahren nach Artikel 20 der Zweiten Richtlinie nicht durchlaufen haben oder nicht mehr die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllen, den Vorschriften des Aufnahmelandes unterliegt.

VI. ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DER IN ARTIKEL 7 UND

ARTIKEL 11 ZWEITE RICHTLINIE VORGESEHENEN VERFAHREN UND BEI DER EIGENTÜMERKONTROLLE

(i) Die Zweite Richtlinie verlangt eine vorherige Konsultation vor jeder Zulassung nach Artikel 7 oder jedem Erwerb der in Artikel 11 Absatz 2 genannten Art.

Das Comité des établissements de crédit konsultiert das Bundesaufsichtsamt, das Bundesaufsichtsamt konsultiert das Secrétariat général der Commission bancaire.

(ii) Die französischen und deutschen Behörden werden einander auf Wunsch in angemessener Weise Informationen über inländische Unternehmen zur Verfügung stellen, die Eigentümer eines oder mehrerer Kreditinstitute mit Sitz im anderen Mitgliedstaat sind. Die Unterrichtung soll alle bedeutsamen Tatsachen über das beteiligte Unternehmen selbst und die Eigentumsverhältnisse in ihrer Gesamtheit einschließen.

VII. VERFAHRENSABSPRACHEN

1. Sprache; Austausch von Listen

Soweit in diesem Gemeinsamen Standpunkt oder späteren Vereinbarungen nichts anderes vorgesehen ist, führen die französischen Behörden und die deutsche Bankenaufsicht die gegenseitige Korrespondenz jeweils in ihrer eigenen Amtssprache. Für Zusammenkünfte und andere Anlässe wird die geeignete Sprache von Fall zu Fall festgelegt.

Die französischen Behörden und die deutsche Bankenaufsicht stellen einander ihre Organisationspläne zur Verfügung. Sie benennen jede mindestens eine Verbindungsperson, die in allen Angelegenheiten angesprochen werden kann. Sie tauschen zur Erleichterung der Kontakte Listen der Korrespondenten aus. Diese Listen sollten Angaben zu den Sprachkenntnissen enthalten. Sie werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

Die französischen und deutschen Behörden werden darüber hinaus regelmäßig folgende Aufstellungen austauschen:

- Kreditinstitute, die sie zugelassen haben und die im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats Geschäfte durch Tochterunternehmen oder Zweigstellen oder im Wege freien Dienstleistungsverkehrs nach Artikel 20 der Zweiten Richtlinie durchführen, wobei die einzelnen Tochterunternehmen und Zweigstellen mit ihren Adressen anzugeben sind;
- Kreditinstitute, die sie zugelassen haben und an denen Unternehmen mit Sitz im anderen Mitgliedstaat direkte Beteiligungen von mehr als 10% halten;
- in ihrem Land belegene Zweigstellen von Kreditinstituten, die im anderen Mitgliedstaat zugelassen worden sind;
- Kreditinstitute, die sie zugelassen haben und die im anderen Mitgliedstaat Repräsentanzen unterhalten.

Die Aufstellungen sind spätestens zu den Jahrestreffen (siehe VII 3 unten) auf den neuesten Stand zu bringen.

2. Austausch von Mitarbeitern

Die französischen Behörden und die deutsche Bankenaufsicht werden ihre Zusammenarbeit fördern durch Informationsbesuche und den Austausch von Mitarbeitern zu Fortbildungsaufenthalten, die - bei Fortbildungsaufenthalten von mehr als drei Monaten - im Rahmen des Möglichen wie eigene Mitarbeiter eingesetzt werden sollen.

3. Regelmäßige Treffen

Die französischen und deutschen Behörden halten es übereinstimmend für angemessen, jährlich ein Treffen abzuhalten, um die Umsetzung dieses Gemeinsamen Standpunktes und die verschiedenen Fragen zu erörtern, die sich in bezug auf Kreditinstitute ergeben, die ihren Sitz in einem der beiden Länder haben und ihrer Aufsicht unterliegen. Die an der Zusammenarbeit beteiligten Mitarbeiter - auf deutscher Seite auch Vertreter der Deutschen Bundesbank - werden in diesem Treffen einmal jährlich zusammenkommen, um grundsätzliche Themen zu erörtern und auf diese Weise die Qualität der Zusammenarbeit zu erhöhen. Diese Treffen sollen ein Diskussionsforum sein, um Problemfälle zu analysieren, die möglichen Alternativen festzustellen, Vorschläge für die Entscheidungsgremien der französischen und deutschen Behörden zu erarbeiten und zwischen ihnen bestehende Meinungsverschiedenheiten beizulegen. In der Zeit zwischen den regelmäßigen

Zusammenkünften können Treffen aus besonderem Anlaß vereinbart werden, wenn dies erforderlich ist.

Spätestens zu den Jahrestreffen ist die gegenseitige Information zu folgenden Themen zu aktualisieren:

- wesentliche Änderungen der inländischen Bankaufsichtsvorschriften und -leitlinien (siehe oben I 3 (iii));
- Vorschriften, die im Aufnahmeland aus Gründen des Allgemeininteresses aufrecht erhalten werden (siehe oben III 6).

4. Informationsaustausch zur Vorbereitung des Überganges von der Aufnahmeland- zur Herkunftslandaufsicht

Die französischen und deutschen Behörden werden die Informationen über Zweigstellen austauschen, die sie als Aufnahmelandaufsicht gewonnen haben. Vertreter der Behörden des jeweiligen Herkunftslandes werden Gelegenheit haben, Informationen aus Akten zu entnehmen, die die Aufnahmelandbehörden im Zuge ihrer Aufsicht über Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz im Herkunftsland geführt haben. Sie erhalten freien Zugang zu diesen Akten, und es steht ihnen frei, um Kopien einzelner Unterlagen nachzusuchen.

Die französischen und deutschen Behörden kommen überein, Ende 1992 (oder Anfang 1993) ein Treffen abzuhalten, um den Wechsel zur Herkunftslandaufsicht abzusichern. Während des Treffens werden die französischen und deutschen Behörden Verbesserungen dieses Gemeinsamen Standpunktes in Betracht ziehen, die sich im Licht ihrer Diskussionen mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und aus der Verabschiedung ihrer jeweiligen nationalen Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen zur Umsetzung der Zweiten Richtlinie ergeben könnten.

Geschehen zu Berlin am 1. Oktober 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleich maßgeblich ist.

Meldungen nach Artikel 19 (Zweigniederlassungen)

und Artikel 20 (freier Dienstleistungsverkehr)

der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995.

(Stand: 31. Dezember 1995)

I. Artikel 19 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie

I.1. Deutsche Institute mit Zweigniederlassungen im EU-Ausland:

1) Frankreich:

- LBS
Badische Landesbausparkasse
Postfach 1460
76003 Karlsruhe

2) Großbritannien:

- Deutsche Hypothekenbank Frankfurt AG
Tausanlange 9
60329 Frankfurt am Main
- Schröder Münchmeyer Hengst & Co.
Postfach 10 20 42
60020 Frankfurt am Main
- Westdeutsche ImmobilienBank
Postfach 42 20
55032 Mainz

3) Italien:

- Deutsche Pfandbrief- und Hypothekenbank AG
Postfach 21 69
65011 Wiesbaden

4) Luxemburg:

- Deutsche Bundespost Postbank
Friedrich-Ebert-Allee 122 - 126
53113 Bonn
- Landesbank Saar Girozentrale
Ursulinenstraße 2
66111 Saarbrücken

5) Österreich:

- Deutsche Bank AG
Tausanlange 12
60325 Frankfurt am Main

Gesamt: 8 Meldungen

I.2. EU-Institute mit Zweigniederlassungen in Deutschland:

Zweigniederlassungen in Deutschland:

1) Belgien:

- Banque Bruxelles Lambert
Marnixlaan 24
B - 1050 Bruxelles
An Lyskirchen 14
50676 Köln

2) Dänemark:

- A/S Jyske Bank
Vestergade 8 - 16
DK - 8600 Silkeborg
Ballindamm 13
20095 Hamburg

3) Großbritannien:

- Royal Bank of Canada Limited
71, Queen Victoria Street
GB - London EC4V 4DE
Lyoner Straße 15
60528 Frankfurt am Main

4) Luxemburg:

- Prudential-Bache International Bank S.A.
9, rue Schiller
L - 2519 Luxemburg
Mainzer Landstraße 46
60325 Frankfurt am Main

5) Niederlande:

- ABN Amro Bank N.V.
Foggingadreef 22
NL - 1102 BS Amsterdam
Mainzer Landstraße 65
60329 Frankfurt am Main

6) Norwegen:

- Den norske Bank AS
P.O. Box 1171 Sentrum
N - 0107 Oslo
Gerhofstraße 18
20354 Hamburg

7) Österreich:

- Creditanstalt - Bankverein
Schottengasse 4
A - 1010 Wien
Brienner Straße 9
80333 München
- Imperial Bank AG
Goethestraße 1a
A - 4020 Linz
Am Kiesgrund 2 - 4
85622 Feldkirchen
- Rieger Bank AG
Plankengasse 3
A - 1010 Wien
Am Platzl 3
80331 München

8) Schweden:

- Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
P.O. Box
S - 10640 Stockholm

Rahmhofstraße 2 - 4
60313 Frankfurt am Main

Gesamt: 10 Meldungen

II. Artikel 20 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie

II.1. Deutsche Institute im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im EU-Ausland:

1) Belgien:

- Deutsche Schiffsbank AG
Domshof 17
28195 Bremen
- Westfälische Hypothekenbank AG
Florianstraße 1
44139 Dortmund
- WL-Bank
Postfach 86 29
48046 Münster

2) Dänemark:

- Deutsche Schiffsbank AG
Domshof 17
28195 Bremen
- Württembergische Hypothekenbank AG
Postfach 10 54 52
70047 Stuttgart

3) Finnland:

- Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
- Deutsche Schiffsbank AG
Domshof 17
28195 Bremen
- Dresdner Bank AG
Jürgen-Ponto-Platz 1

60301 Frankfurt am Main

4) Frankreich:

- Deutsche Handelsbank AG
Postfach 122
10002 Berlin
- Deutsche Schiffsbank AG
Domshof 17
28195 Bremen
- Dresdner Bank AG
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main
- Landesbank Saar Girozentrale
Ursulinenstraße 2
66111 Saarbrücken
- Württembergische Hypothekenbank AG
Postfach 10 54 52
70047 Stuttgart

5) Griechenland:

- Deutsche Schiffsbank AG
Domshof 17
28195 Bremen

6) Großbritannien:

- Deutsche Schiffsbank AG
Domshof 17
28195 Bremen
- Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank
Kennedyallee 62 - 70
53175 Bonn
- Württembergische Hypothekenbank AG
Postfach 10 54 52
70047 Stuttgart

7) Irland:

- Württembergische Hypothekenbank AG
Postfach 10 54 52
70047 Stuttgart

8) Luxemburg:

- Deutsche Schiffsbank AG

Domshof 17
28195 Bremen

9) Niederlande:

- Deutsche Ausgleichsbank
Wielandstraße 4
53173 Bonn
- Deutsche Schiffsbank AG
Domshof 17
28195 Bremen
- DG Diskontbank GmbH
Postfach 16 02 47
60065 Frankfurt am Main
- Volksbank Wegberg eG
Postfach 1233
41838 Wien
- Württembergische Hypothekenbank AG
Postfach 10 54 52
70047 Stuttgart

10) Norwegen:

- Deutsche Schiffsbank AG
Domshof 17
28195 Bremen

11) Österreich:

- Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
- DG Diskontbank GmbH
Postfach 16 02 47
60065 Frankfurt am Main
- Dresdner Bank AG
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main
- Hypothekenbank in Hamburg AG
Hohe Bleichen 17
20354 Hamburg
- Rheinboden Hypothekenbank AG
Oppenheimstraße 11
50668 Köln
- Württembergische Hypothekenbank AG

Postfach 10 54 52
70047 Stuttgart

12) Portugal:

- Deutsche Schiffsbank AG
Domshof 17
28195 Bremen

13) Schweden:

- Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
- Deutsche Pfandbrief- und Hypothekenbank AG
Postfach 21 69
65011 Wiesbaden
- Deutsche Schiffsbank AG
Domshof 17
28195 Bremen
- Dresdner Bank AG
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main
- Hypothekenbank in Hamburg AG
Hohe Bleichen 17
20354 Hamburg
- LBS
Ostdeutsche Landesbausparkasse AG
Am Luftschiffhafen 1
14471 Potsdam

14) Spanien:

- Deutsche Schiffsbank AG
Domshof 17
28195 Bremen

Gesamt: 39 Meldungen, 16 Institute

II.2 EU-Institute in Deutschland im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs:

1) Frankreich:

- Caisse d'épargne et de prévoyance du Languedoc-Roussillon
254, Rue Michel Teule
F - 34184 Montpellier Cedex 4

2) Großbritannien:

- HSBC Investment Bank Limited
10 Lower Thames Street
GB - London EC2R 6AE
- West Merchant Bank Limited
33 - 36 Gracechurch Street
GB - London EC3V 0AX
- Yorkshire Building Society
Yorkshire Drive
GB - Bradford BD5 8LJ

3) Irland:

- Bankgesellschaft Berlin (Ireland) PLC
AIB International Service Center
West Block Building
IRL - IFSC Dublin 1

4) Luxemburg:

- Banque Degroof Luxembourg S.A.
BP 902
L - 2019 Luxemburg
- Banque Générale du Luxembourg S.A.
14, rue Aldringen
L - 2951 Luxemburg
- Banque Internationale à Luxembourg S.A.
69, route d'Esch
L - 2953 Luxemburg
- Caisse Centrale Raiffeisen
BP 111
L - 2011 Luxemburg
- Cortal Bank
10, rue Nicolas Adames
L - 2013 Luxemburg
- Cregem International Bank S.A.
283, Route d'Arlon
L - 1150 Luxemburg

- Kredietbank S.A. Luxembourgeoise
Etudes et Marketing
43, Boulevard Royal
L - 2955 Luxemburg
- MeesPierson (Luxembourg) S.A.
10, rue Antoine Jaans
L - 1820 Luxemburg
- Prudential-Bache International Bank S.A.
9, rue Schiller
L - 2519 Luxemburg
- Republic National Bank of New York
(Luxembourg) S.A.
B.P. 733
L - 2017 Luxemburg
- Société Européenne de Banque S.A.
B.P. 21
L - 2010 Luxemburg

5) Niederlande:

- De Nationale Investeringsbank N.V.
Carnegieplein 4
Postbus 380
NL - 2501 BH Den Haag

6) Norwegen:

- Den norske Bank AS
P.O. Box 1171 Sentrum
N - 0107 Oslo

7) Österreich:

- Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft
Erlersstraße 5 - 9
A - 6021 Innsbruck
- Bank für Oberösterreich und Salzburg
Hauptplatz 10 - 11
A - 4021 Linz
- Creditanstalt - Bankverein AG
Schottengasse 4
A - 1010 Wien

- Dornbirner Sparkasse
Postfach 199
A - 6850 Dornbirn

- Sparkasse Reutte
Postfach 61
A - 6600 Reutte

8) Portugal:

- Euroges Factoring S.A.
Rua Castilho, 44-3.º
P - 1200 Lisboa

9) Schweden:

- Incentive Credit AB
Box 7295
S - 10390 Stockholm

10) Spanien:

- Bank of America, S.A.
Calle del Capitán Haya, 1
E - 28020 Madrid

Gesamt: 26 Meldungen

Anhang 7

Auslandsbanken in der Bundesrepublik Deutschland

	Land	Tochter- gesell- schaften	Zweig- stellen	Repräsen- tanzen	Nicht- Banken	Art. 20 2. BKRL
1	Afghanistan			1		
2	Ägypten	1				
3	Australien		1	1		
4	Bahrain	1				
5	Belgien	2	1	2		7
6	Bosnien-Herzegowina			1		
7	Brasilien		3			
8	Bulgarien			3		
9	Chile			1		
10	China		1	2		
11	Dänemark	3	5	1		1
12	Finnland			1		
13	Frankreich	10	6	23	6	17
14	Griechenland	1	1	4		
15	Großbritannien	7	7	12	1	17
16	Hongkong			2		
17	Indien		1			
18	Indonesien	1	1			
19	Iran	1	3			
20	Irland			2		2
21	Israel			2		
22	Italien	5	7	16	2	
23	Japan	15	8	21	7	
24	Jordanien	1				
25	Jugoslawien (Serbien+Montenegro)			5		
26	Kanada	1		5	1	
27	Kasachstan			2		
28	Kroatien			4		
29	Liechtenstein	2		1		

	Land	Tochter- gesell- schaften	Zweig- stellen	Repräsen- tanzen	Nicht- Banken	Art. 20 2. BKRL
30	Luxemburg		3	5		22
31	Makedonien			1		
32	Marokko			3		
33	Mexiko			1		
34	Moldawien			1		
35	Niederlande	4	3	1	2	5
36	Norwegen		1	3		1
37	Österreich	3	1	5	1	6
38	Pakistan		1			
39	Philippinen			3		
40	Polen	1		3		
41	Portugal			4		4
42	Rumänien	1		1		
43	Rußland	1		12		
44	Saudiarabien			2		
45	Schweden	1	1			1
46	Schweiz	5		7	10	
47	Slowenien	1		1		
48	Spanien	2	4	7		2
49	Südafrika	1		1		
50	Südkorea	6	2	4		
51	Taiwan		1	3		
52	Thailand		2			
53	Tschechien	1		3		
54	Tunesien			1		
55	Türkei	4	2	15		
56	U.S.A.	12	8	9	9	
57	Ukraine			1		
58	Ungarn	1		3		
59	Venezuela			1		
60	Weißrußland			1		
Gesamt:		95	74	214	39	85

**Organisationsplan
des
Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen**
- Stand: 16.12.1996 -

Postanschrift: Gardeschützenweg 71-101, 12203 Berlin
Eingang: Viktoriastraße Ecke Tietzenweg

Telefon:(030) 84 36 - 0
Telefax: (030) 84 36 - 1550
Telegramme: BAKred Berlin

